



**Glarner
Kantonalbank**

Glarner Kantonalbank

2% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 100 000 000

Emittentin und Sitz	Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus (die EMITTENTIN).
Fälligkeit	Die OBLIGATIONEN sind unbefristete Wertschriften (<i>perpetual securities</i>) ohne feste Laufzeit. Die OBLIGATIONÄRE haben kein Anrecht auf Rücknahme zur Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf der OBLIGATIONEN.
Zins und Zinszahlung	Die OBLIGATIONEN sind vom (aber ohne) 19. März 2018 (das AUSGABEDATUM) bis zum (und mit) 15. Mai 2024 (das ERSTE CALL DATUM) zu einem jährlichen Zinssatz von 2 % p.a. verzinst. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 15. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 15. Mai 2018, letztmals am ERSTEN CALL DATUM. Vom (aber ohne) ERSTEN CALL DATUM an werden die OBLIGATIONEN in jeder folgenden Fünf-Jahres-Periode zu einem jährlichen Zinssatz verzinst, welcher dem RELEVANTEN KAPITALMARKTSATZ (bestimmt an jedem COUPON BESTIMMUNGSDATUM) plus einer MARGE entspricht; ist der RELEVANTE KAPITALMARKTSATZ null oder negativ, so wird zur Berechnung des Zinssatzes ein RELEVANTER KAPITALMARKTSATZ von null angenommen. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 15. Mai eines jeden Jahres. Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (aber ohne) AUSGABEDATUM bis (und mit) 15. Mai 2018.
Basis für Zinsberechnung	Die Zinsberechnung basiert auf dem URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dem AKTUELLEN NENNWERT und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen (30/360).
Optionales Aussetzen von Zinszahlungen	Die EMITTENTIN kann Zinszahlungen, die an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM vorzunehmen wären, nach ihrem freien Ermessen aussetzen.
Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen	Die EMITTENTIN muss Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM: - der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den OBLIGATIONEN, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Finanzjahr der EMITTENTIN in Bezug auf PARI PASSU INSTRUMENTE zu zahlen oder auszuschütten wären, und (ii) jeglichen GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der AUSSCHÜTTBAREN MITTEL an diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM übersteigt, oder - es der EMITTENTIN gemäss NATIONALEN REGULARIEN oder einer Verfügung oder Anordnung des REGULATORS untersagt ist, Zahlungen auf den OBLIGATIONEN (ganz oder teilweise) zu tätigen. Soweit (i) die EMITTENTIN Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die EMITTENTIN beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die EMITTENTIN Zins auf den OBLIGATIONEN pro rata untereinander und pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf PARI PASSU INSTRUMENTEN, welche ebenfalls im aktuellen Finanzjahr der EMITTENTIN zu leisten sind, zu zahlen.

Keine Aufrechnung von Zinsen und keine Kündigungsmöglichkeit	Zins, welcher gemäss den Bestimmungen zum optionalen sowie zwingenden Aussetzen von Zinszahlungen nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (<i>non-cumulative</i>); das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN stellt keinen Verzugsfall (<i>event of default</i>) dar und die OBLIGATIONÄRE haben in keiner Weise Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der EMITTENTIN noch anderweitig.
Restriktionen nach einem Zinsausfall	Falls an irgendeinem ZINSAHLUNGSDATUM dann zu zahlende Zinsen nicht auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT bezahlt werden, darf die EMITTENTIN: a) keine GEWINNAUSSCHÜTTUNG vorschlagen, mit Ausnahme der Ausschüttung in Form von eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN; und b) keine eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTE zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (i) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN, (ii) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (iii) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten in Einklang mit Schweizer Recht, jeweils bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt: a) an einem folgenden ZINSAHLUNGSDATUM wurde wieder auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT und auf allen ausstehenden OBLIGATIONEN der in KLAUSEL 3.1 der ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehene Zins an die OBLIGATIONÄRE bezahlt; oder b) alle OBLIGATIONEN wurden vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft und vernichtet; oder c) der AKTUELLE NENNWERT der OBLIGATIONEN beträgt null.
Emissionspreis	100% des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS.
Platzierungspreis	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).
Ausgabedatum	19. März 2018
Liberierung	19. März 2018
Status	Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN; die Verpflichtungen unter den OBLIGATIONEN sind auch gegenüber möglichen anderen nachrangigen Verpflichtungen der EMITTENTIN (einschliesslich möglichen TIER 2 INSTRUMENTEN) nachrangig. Die Verpflichtungen unter den OBLIGATIONEN rangieren (a) <i>pari passu</i> mit sämtlichen anderen jetzigen und möglichen zukünftigen Verpflichtungen, welche als ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (<i>Additional Tier 1 Capital</i>) qualifizieren sowie (b) <i>pari passu</i> untereinander.
Keine Staatsgarantie	Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt.
Keine Verrechnung	Kein OBLIGATIONÄR kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den OBLIGATIONEN hat, mit Ansprüchen, welche die EMITTENTIN gegen den OBLIGATIONÄR hat, verrechnen. Die EMITTENTIN kann keine Ansprüche, die sie gegen OBLIGATIONÄRE hat, mit ihren Verpflichtungen unter der ANLEIHE verrechnen.
Rücknahme	Vorbehältlich der Voraussetzungen der Rücknahme zur Tilgung und Rückkauf gemäss KLAUSEL 4.2 der ANLEIHEBEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht einzelne davon) unter den folgenden Umständen nach ihrem freien Ermessen durch unwiderrufliche Notifikation der OBLIGATIONÄRE unter Wahrung einer Notifikationsfrist von 30 Kalendertagen und Mitteilung des RÜCKNAHMEDATUMS zum URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dann AKTUELLEN NENNWERT zusammen mit den aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zur Tilgung zurücknehmen: a) am ERSTEN CALL DATUM und jedem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM; oder b) bei Eintreten eines Steuerereignisses; oder c) bei Eintreten eines REGULATORISCHEN EREIGNISSES.

Rückzahlungsereignisse

Ein **STEUEREREIGNIS** tritt ein, wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der EMITTENTIN bestätigt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass (i) Zinszahlungen unter den OBLIGATIONEN von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder (ii) die EMITTENTIN verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den OBLIGATIONEN als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten, und dies im Fall von (i) oder (ii) von der EMITTENTIN (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Ein **REGULATORISCHES EREIGNIS** liegt vor, falls die EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die OBLIGATIONEN nicht oder nicht mehr vollumfänglich als ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (*Additional Tier 1 Capital*) gemäss NATIONALEN REGULARIEN anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die OBLIGATIONEN einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim AUSGABEDATUM (jedoch in beiden Fällen (i) oder (ii) aus anderen Gründen als aufgrund der BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION).

Bedingte Forderungsreduktion bei Eintritt eines Trigger Ereignisses

Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der OBLIGATIONÄRE unter der ANLEIHE in Bezug auf den AKTUELLEN NENNWERT oder den URSPRÜNGLICHEN NENNWERT reduzieren sich, wenn ein TRIGGER EREIGNIS eintritt und am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM andauert, in dem in Absprache mit dem REGULATOR festzulegender Umfang, so dass infolge der BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder der WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Forderungsreduktions- oder Wandlungs-Schwellenwert, welcher gleich hoch oder höher als der SCHWELLENWERT ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Forderungsreduktions- oder Wandlungs-Schwellenwert, welcher höher als der SCHWELLENWERT vorab und prioritär reduziert oder gewandelt werden sollen)) der SCHWELLENWERT der CET1-RATIO von 5.125 % nicht mehr unterschritten ist.

Ein **TRIGGER EREIGNIS** tritt ein, falls in der Zeitperiode zwischen dem AUSGABEDATUM und dem RÜCKNAHME DATUM am ersten BANKARBEITSTAG nach Publikationsdatum eines RELEVANTEN REPORTS (ein ERSTES TRIGGER TESTDATUM) die CET 1-RATIO per relevantem STICHTAG den Schwellenwert von 5.125% (der SCHWELLENWERT) unterschreitet.

Abschreibung im Falle eines PONV

Ein **PONV** tritt ein, wenn:

- a) der REGULATOR der EMITTENTIN mitgeteilt hat, dass er zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der OBLIGATIONEN (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN durch die ÖFFENTLICHE HAND erhalten hat.

Ist ein PONV eingetreten, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN unter der ANLEIHE auf null mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM.

Angleichung	Ist ein ANGLEICHUNGSEREIGNIS eingetreten und fortdauernd, so kann die EMITTENTIN ohne Zustimmung der OBLIGATIONÄRE die ANLEIHEBEDINGUNGEN anpassen, um so (soweit wie möglich) eine Angleichung an die NEUEN BESTIMMUNGEN zu erreichen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Angleichung die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN nicht zu deren Nachteil ändert, (ii) der REGULATOR der Angleichung schriftlich zugestimmt hat, (iii) vor dem relevanten ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITSDATUM kein PONV eingetreten und keine FORDERUNGSREDUKTION auf null erfolgt ist; und (iv) die OBLIGATIONEN auch nach einer solchen Angleichung weiterhin an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind. Ein ANGLEICHUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die NATIONALEN REGULARIEN (oder deren Auslegung durch den REGULATOR) so angepasst wurden, dass ein Kapitalinstrument der EMITTENTIN mit NEUEN BESTIMMUNGEN als ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (<i>Additional Tier 1 Capital</i>) anerkannt wird. NEUE BESTIMMUNGEN heisst jegliche Bestimmungen und Bedingungen eines durch die EMITTENTIN ausgegebenen Kapitalinstrumentes, welche in wesentlichem Umfang von den ANLEIHEBEDINGUNGEN abweichen.
Verbriefung / Titellieferung	Die OBLIGATIONEN werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben. Der Druck von Einzeltiteln ist ausgeschlossen.
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert und ein Mehrfaches davon
Aufstockung	Die EMITTENTIN behält sich das Recht vor, den Betrag dieser OBLIGATIONEN jederzeit in Übereinstimmung mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN aufzustocken, wobei eine Aufstockung nur bis und mit dem ersten ZINSAHLUNGSDATUM (15. Mai 2018) erfolgen kann.
Kotierung	Die Zulassung wird an der SIX SWISS EXCHANGE gemäss dem Standard für Anleihen beantragt. Die provisorische Zulassung erfolgt am 16. März 2018. Der letzte Handelstag ist der zweite Arbeitstag vor dem Tag, an dem die OBLIGATIONEN vollständig zur Tilgung zurückgenommen werden.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich 1
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S.A./U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area
Syndikat	Zürcher Kantonalbank, Glarner Kantonalbank
Rating der ANLEIHE	Die ANLEIHE wurde nicht und wird nicht mit einem Rating versehen.
Valor / ISIN	37 347 651 / CH0373476511

Sole Structuring Advisor und Sole Bookrunner

Zürcher Kantonalbank

Joint-Lead Managers

Zürcher Kantonalbank

Glarner Kantonalbank

Selling Restrictions

General

For the purpose of these selling restrictions: (i) **Bonds** shall mean the perpetual 2% Subordinated Additional Tier 1 Bonds of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 100'000'000, with the possibility to increase the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) **Joint-Lead Managers** or **Syndicate Banks** shall mean Zürcher Kantonalbank, Zurich, Switzerland, and Glarner Kantonalbank, Glarus, Switzerland (in its function as Joint-Lead Manager); (iii) **Issuer** shall mean Glarner Kantonalbank, Glarus, Switzerland, in its function as Issuer; and (iv) **Prospectus** shall mean the issuance and listing prospectus prepared in connection with the offering of the Bonds.

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland by the Issuer or the Joint-Lead Managers that would, or is intended to, permit a public offering of the Bonds or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and none of the Joint-Lead Managers shall have any responsibility therefore.

United States of America and U.S. Persons

The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered or sold within the United States of America (the **United States**) except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

(A) Each Syndicate Bank also represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each Syndicate Bank represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

(B) Each Syndicate Bank represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (**EEA**) which has implemented the Prospectus Directive (each a **Relevant Member State**), each Syndicate Bank represents, warrants and agrees that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State, it has not offered and will not offer any Bonds to the public, except that it may offer Bonds in any Member State

- (a) at any time to legal entities which are qualified investors as defined in the Prospectus Directive;
- (b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive); or
- (c) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Bonds referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive (or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive).

For the purposes of this provision, the expression an “*offer of Bonds to the public*” in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression “Prospectus Directive” means Directive 2003/71/EC (as amended, including by Directive 2010/73/EU) and includes any relevant implementing measures in the Relevant Member State.

United Kingdom

Each Syndicate Bank represents, warrants and agrees that:

- (a) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**) with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) In June 2015, the U.K. Financial Conduct Authority (the **FCA**) published the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 (the **PI Instrument**).

Under the rules set out in the PI Instrument (as amended or replaced from time to time, the **PI Rules**):

- (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Bonds, must not be sold to retail clients in the EEA; and
- (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the EEA (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Selling Restrictions	5
Abschnitt I: Definitionen	8
Abschnitt II: Zukunftsgerichtete Aussagen	13
Abschnitt III: Risikofaktoren	14
Abschnitt IV: Angaben über den Valor	32
Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN	33
Abschnitt VI: ANLEIHEBEDINGUNGEN	36
Abschnitt VII: Schweizerische Steueraspekte.	45
Abschnitt VIII: Verantwortung für den KOTIERUNGSPROSPEKT	48
Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2016.	Anhang 1
Halbjahresrechnung 2017 (gemäss Medieninformation vom 02.08.2017).	Anhang 2
Medieninformation Quartalsabschluss der Glarner Kantonalbank per 30.09.2017	Anhang 3
Medieninformation Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank per 31.12.2017.	Anhang 4

Die in den Anhängen gemachten Angaben bilden einen integrierenden Bestandteil dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES.

Die Ausgabe der OBLIGATIONEN erfolgt auf Basis dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES, welcher allein verbindlich ist. Der KOTIERUNGSPROSPEKT ersetzt den vorläufigen Kotierungsprospekt vom 12. Februar 2018 vollumfänglich. Potenziellen Investoren wird geraten, den KOTIERUNGSPROSPEKT zu lesen.

Dieser KOTIERUNGSPROSPEKT kann spesenfrei bei der Zürcher Kantonalbank, Telefon +41 44 293 67 40 oder per Email «prospectus@zkb.ch», bestellt werden.

Abschnitt I: Definitionen

Begriffe, welche in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT in KAPITÄLCHEN geschrieben sind, haben die folgenden Bedeutungen (oder die den entsprechenden Begriffen sonstwo in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT zugewiesene Bedeutung):

ADDITIONAL TIER 1 INSTRUMENT heisst jedes und alle Wertpapiere oder andere Verpflichtungen, ausgegeben oder eingegangen durch die EMITTENTIN, die als ZUSÄTZLICHES KERNAKAPITAL qualifizieren.

AKTUELLER NENNWERT heisst der Nennwert einer OBLIGATION so wie er zum dannzumaligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung einer allfällig eingetretenen BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION und/oder WEITERER FORDERUNGSREDUKTION(EN) ausstehend ist.

ANFÄNGLICHES ZINSAHLUNGSDATUM hat die in KLAUSEL 3.1(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITSDATUM hat die in KLAUSEL 15(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

ANGLEICHUNGSEREIGNIS hat die in Klausel 15(f) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

ANLEIHE hat die im ersten Absatz der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

ANLEIHEBEDINGUNGEN heisst die Anleihebedingungen der ANLEIHE so wie sie in Abschnitt VI (ANLEIHEBEDINGUNGEN) dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES wiedergegeben sind, gegebenenfalls wie von Zeit zu Zeit angepasst.

AUSGABEDATUM hat die in KLAUSEL 3.1(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

AUSSCHÜTTBARE MITTEL heisst in Bezug auf jedes ZINSAHLUNGSDATUM und das RÜCKNAHMEDATUM die Summe (i) des netto Jahresgewinnes, (ii) der netto Gewinnvorräte und (iii) der frei verfügbaren Reserven, abzüglich denjenigen Beträgen, die gemäss den auf die EMITTENTIN anwendbaren Gesetzen und Verordnungen den gesetzlichen Reserven zugewiesen werden müssen; alles, wie es sich aus den geprüften, nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der EMITTENTIN für das Finanzjahr, welches unmittelbar vor dem relevanten ZINSAHLUNGSDATUM oder dem RÜCKNAHMEDATUM liegt, ergibt.

AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN heisst:

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizerische Nationalbank, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmassnahme (ausgenommen Stützungsmassnahmen, welche (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (ii) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und ohne welche – nach freier Einschätzung des REGULATORS – die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder insolvent oder zahlungsunfähig in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Glarus, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmassnahme (ausgenommen Stützungsmassnahmen, welche (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (ii) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen, oder (iii) zur direkten oder indirekten Verfolgung von strategischen oder übergeordneten politischen Zwecken oder Zielen getätigt werden), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und (a) ohne welche die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder insolvent oder zahlungsunfähig in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können und (b) vom REGULATOR als «ausserordentliche Stützungsmassnahme» qualifiziert wurde.

BANKARBEITSTAG heisst ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich und Glarus ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION hat die in KLAUSEL 9.1 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

BUCHEFFEKTEN hat die in KLAUSEL 2(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

BUCHEFFEKTENGESETZ hat die in KLAUSEL 2(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1-RATIO heisst das HARTE KERNKAPITAL, geteilt durch die RISIKOGEWICHTETEN POSITIONEN, gemessen am relevanten STICHTAG und ausgedrückt als Prozentsatz, je (bzw. die entsprechenden relevanten Basiswerte) wie in den RELEVANTEN REPORTEN der EMITTENTIN ausgewiesen.

CHF heisst Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

COUPON BESTIMMUNGSDATUM heisst, in Bezug auf eine RELEVANTE FÜNF-JAHRES-PERIODE, der fünfte Bankarbeitstag vor dem 15. Mai 2024 und danach jeder fünfte BANKARBEITSTAG vor dem ersten Tag einer RELEVANTEN FÜNF-JAHRES-PERIODE.

EIGENKAPITAL heisst das Eigenkapital der EMITTENTIN, bestehend aus dem Dotationskapital/Aktienkapital gemäss Art. 8 KANTONALBANKGESETZ und (falls ausgegeben) dem Partizipationskapital gemäss Art. 9 KANTONALBANKGESETZ.

EIGENKAPITAL INSTRUMENTE heisst jedes und alle Wertpapiere oder andere Verpflichtungen, ausgegeben oder eingegangen durch die EMITTENTIN, die als EIGENKAPITAL qualifizieren.

EMITTENTIN heisst Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, CHE-108.954.719.

ERSTES CALL DATUM hat die in KLAUSEL 3.1(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

ERSTES TRIGGER TESTDATUM hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

EXPERTE bedeutet eine von der EMITTENTIN nach Konsultation mit der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE beauftragte Schweizer Bank oder, sofern keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, die EMITTENTIN (nach Konsultation mit der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE) selbst.

FOLGENDES TRIGGER TESTDATUM heisst in Bezug auf ein TRIGGER EREIGNIS, das frühere von:

- (a) dem Datum, welches 30 BANKARBEITSTAGE nach dem betreffenden ERSTEN TRIGGER TESTDATUM ist; und
- (b) dem Datum, an welchem der REGULATOR gegenüber der EMITTENTIN eine FORDERUNGSREDUKTION anordnet oder verlangt.

FOLGENDES ZINSZAHLUNGSDATUM hat die in KLAUSEL 3.1(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

FORDERUNGSREDUKTION BETRAG hat die in KLAUSEL 9.3 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

FORDERUNGSREDUKTION DATUM heisst das Datum, an welchem die relevante (i) BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION, (ii) WEITERE FORDERUNGSREDUKTION oder (iii) vollständige Forderungsreduktion gemäss KLAUSEL 10(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN gemäss den in der relevanten TRIGGER EREIGNIS NOTIFIKATION oder der PONV NOTIFIKATION gemachten Angaben vollzogen wird.

FORDERUNGSREDUKTION heisst eine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION oder eine WEITERE FORDERUNGSREDUKTION.

GESAMTNENNWERST hat die in KLAUSEL 2(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

GEWINNAUSSCHÜTTUNG heisst jede Ausschüttung der EMITTENTIN an die Inhaber von EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN in Übereinstimmung mit den KANTONALEN BANKBESTIMMUNGEN aber exklusive der STAATSGARANTIE ABGELTUNG.

HARTES KERNKAPITAL heisst das durch die EMITTENTIN ausgewiesene harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1, CET1*), welches gemäss den NATIONALEN REGULARIEN berechnet wird.

JOINT-LEAD MANAGERS heisst die Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, CHE 108.954.719 und die ZKB, jeweils in ihren Funktionen als Joint-Lead Managers, und einzeln je ein JOINT-LEAD MANAGER.

KANTONALBANKGESETZ heisst das Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz), erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2003 und wie von Zeit zu Zeit angepasst.

KANTONALEN BANKBESTIMMUNGEN heisst das KANTONALBANKGESETZ, zusammen mit allen anderen kantonalen Gesetzen und Verordnungen, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die EMITTENTIN Anwendung finden.

KLAUSEL heisst eine Klausel der ANLEIHEBEDINGUNGEN.

KOTIERUNGSPROSPEKT heisst der in Bezug auf die ANLEIHE erstellte Kotierungsprospekt vom 12. März 2018.

LISTING AGENT heisst ZKB, mandatiert als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 43 des Kotierungsreglements der SIX SWISS EXCHANGE, zum Zwecke des Einreichens des Kotierungsgesuches (zusammen mit dem Gesuch um provisorische Zulassung) für die OBLIGATIONEN an der SIX SWISS EXCHANGE.

MARGE heisst 1.783 % p.a.

NATIONALE REGULARIEN heisst, die nationalen Banken- und Kapitalanforderungsgesetze, -verordnungen oder Rundschreiben der Schweiz, erlassen auf Bundesstufe oder Kantonsstufe oder durch den REGULATOR, einschliesslich deren Auslegung durch den REGULATOR oder irgendeine andere zuständige Behörde, insbesondere die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1. Juni 2012, je wie dannzumal in Kraft.

NEUE BESTIMMUNGEN hat die in KLAUSEL 15(g) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

OBLIGATION oder **OBLIGATIONEN** hat die in KLAUSEL 2(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

OBLIGATIONÄR oder **OBLIGATIONÄRE** hat die in KLAUSEL 2(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

ÖFFENTLICHE HAND heisst die Schweizer Eidgenossenschaft (oder eine ihr zugehörige Verwaltungseinheit), die Schweizerische Nationalbank oder der Kanton Glarus (oder eine ihm zugehörige Verwaltungseinheit).

OPTIONALES RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum hat die in KLAUSEL 4.3(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

OPTIONALES RÜCKNAHME datum hat die in KLAUSEL 4.3(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PARI PASSU INSTRUMENTE heisst (i) alle von der EMITTENTIN ausgegebenen ADDITIONAL TIER 1 INSTRUMENTE, und (ii) jedes andere Instrument ausgegeben durch die EMITTENTIN oder jede andere Verpflichtung der EMITTENTIN, welche mit den OBLIGATIONEN gleichrangig sind oder als gleichrangig bezeichnet sind, namentlich die am 27. November 2015 ausgegebene Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe und allfällige weitere Additional Tier 1 Anleihen.

PONV hat die in KLAUSEL 10(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV NOTIFIKATION hat die in KLAUSEL 10(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV NOTIFIKATIONSdatum hat die in KLAUSEL 10(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

REGULATOR heisst der nationale Regulator, welcher dannzumal die führende Kompetenz hat, die EMITTENTIN zu regulieren und zu überwachen, am AUSGABEDatum die Eidgenössische Finanzmarkt Aufsicht FINMA.

REGULATORISCHES EREIGNIS hat die in KLAUSEL 4.5(e) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

REGULATORISCHES EREIGNIS RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum hat die in KLAUSEL 4.5(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

REGULATORISCHES EREIGNIS RÜCKNAHME datum hat die in KLAUSEL 4.5(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

RELEVANTE FÜNF-JAHRES-PERIODE hat die in KLAUSEL 3.1(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

RELEVANTER KAPITALMARKTSATZ bedeutet der um 11:00 (MEZ) auf der GOTTEX Seite «CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR» (oder deren Nachfolgesseite) angezeigte Swap-Satz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren oder, falls dieser auf diese Weise an einem relevanten COUPON BESTIMMUNGSdatum nicht bestimmt werden kann, ein von einem EXPERTEN festgelegter, allenfalls unter Bezugnahme auf bestehende Kapitalmarktsätze oder Referenzzinssätze ermittelter, vergleichbarer Kapitalmarktsatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung des EXPERTEN, ein anerkannter Kapitalmarktzinssatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll der EXPERTE bei seiner Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für die Ermittlung des RELEVANTEN KAPITALMARKTSATZES abstellen.

RELEVANTER REPORT heisst jeder (i) Geschäftsbericht oder Zwischenbericht (momentan bestehend aus den Halbjahresberichten) (aber ohne Pressemitteilungen oder anderen im Zusammenhang mit solchen Berichten oder Geschäftszahlen gemachten Kommunikationen) der EMITTENTIN oder (ii) andere durch die EMITTENTIN zum Zwecke der Berechnung der CET1-RATIO erstellte und veröffentlichte Spezialbericht (der auch durch den REGULATOR jederzeit in Auftrag gegeben werden kann).

RISIKOGEWICHTETE POSITIONEN heisst der durch die EMITTENTIN gesamthaft ausgewiesene Betrag, in CHF, aller risikogewichteten Positionen der EMITTENTIN, welcher gemäss den NATIONALEN REGULARIEN berechnet wird.

RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum heisst das OPTIONALE RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum, das STEUEREREIGNIS RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum, oder das REGULATORISCHE EREIGNIS RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum.

RÜCKNAHME datum heisst das OPTIONALE RÜCKNAHME datum, das STEUEREREIGNIS RÜCKNAHME datum, oder das REGULATORISCHE EREIGNIS RÜCKNAHME datum.

SCHWELLENWERT hat die in KLAUSEL 9.3 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

SIX SIS heisst SIX SIS AG, die Schweizer Clearing- und Settlement Organisation, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, CHE-106.842.854, oder jede durch die SIX SWISS EXCHANGE anerkannte Nachfolgeorganisation.

SIX SWISS EXCHANGE heisst SIX Swiss Exchange AG, Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, CHE-106.787.008, oder jede Nachfolgeorganisation.

STAATSGARANTIE ABGELTUNG heisst die gemäss den kantonalen Regularien an den Kanton Glarus für die Staatsgarantie zu zahlende Abgeltung (Art. 5 Abs. 1 KANTONALBANKGESETZ).

STEUEREREIGNIS hat die in KLAUSEL 4.4(e) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

STEUEREREIGNIS RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum hat die in KLAUSEL 4.4(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

STEUEREREIGNIS RÜCKNAHME datum hat die in KLAUSEL 4.4(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

STICHTAG heisst der Stichtag für die Berechnung der CET1-RATIO gemäss dem RELEVANTEN REPORT.

TIER 2 INSTRUMENT heisst jedes und alle Wertpapiere oder andere Verpflichtungen, ausgegeben oder eingegangen durch die EMITTENTIN, die als Ergänzungskapital (*Tier 2 Capital, T2*), wie in den NATIONALEN REGULARIEN definiert, qualifizieren.

TRIGGER EREIGNIS hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

TRIGGER EREIGNIS NOTIFIKATION hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

TRIGGER EREIGNIS NOTIFIKATIONSdatum hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

URSPRÜNGLICHER NENNWERT heisst der ursprüngliche Nennwert einer OBLIGATION am AUSGABEDATUM (d.h. CHF 5'000).

VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE heisst ZKB oder eine andere durch die EMITTENTIN bestimmte lizenzierte Schweizer Bank, bzw. eine lizenzierte Schweizer Bank, welche als Nachfolgerin der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE durch die EMITTENTIN bestimmt wird, sollte, während OBLIGATIONEN ausstehend sind, (i) die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE das Mandat niederlegen, (ii) es für die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE unmöglich werden weiter als VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE zu agieren (so wie in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehen), (iii) die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE in Konkurs fällt oder insolvent wird, wobei die Ersetzung wie in KLAUSEL 13 der ANLEIHEBEDINGUNGEN beschrieben notifiziert werden muss.

VERWAHRSTELLE hat die in KLAUSEL 2(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

WEITERE FORDERUNGSREDUKTION hat die in KLAUSEL 9.2 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

ZAHLSTELLE heisst ZKB in ihrer Rolle als Zahlstelle oder jede andere als Ersatz gemäss KLAUSEL 5 der ANLEIHEBEDINGUNGEN mandatierte Partei.

ZINSZAHLUNGSDATUM heisst ein ANFÄNGLICHES ZINSZAHLUNGSDATUM oder ein FOLGENDES ZINSZAHLUNGSDATUM.

ZKB heisst Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, CHE-108.954.607.

ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL heisst zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1 Capital, AT1*) wie in den NATIONALEN REGULARIEN definiert.

Abschnitt II: Zukunftsbezogene Aussagen

Dieser KOTIERUNGSPROSPEKT enthält auf die Zukunft bezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die EMITTENTIN zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der EMITTENTIN und den OBLIGATIONEN wird auf den Abschnitt III (*Risikofaktoren*) dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die EMITTENTIN übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen.

Abschnitt III: Risikofaktoren

Definitionen

Begriffe, welche in diesem Abschnitt «Risikofaktoren» in KAPITÄLCHEN geschrieben sind, haben die diesen Begriffen in Abschnitt I: Definitionen dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES zugewiesene Bedeutung.

Risikofaktoren: Allgemeine wichtige Hinweise

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT enthaltene Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken, was wiederum den Umfang der Rückzahlung der ANLEIHE und der an Investoren ausbezahlten Zinsen erheblich schmälern könnte. Zudem kann jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren den Kurs der ANLEIHE sowie die Rechte der Investoren unter der ANLEIHE wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Dieser Abschnitt (Risikofaktoren) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, eigene Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstige Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT beachten. Auch Risikofaktoren und zukünftige Ereignisse, welche der EMITTENTIN derzeit nicht bekannt sind oder als unwesentlich beurteilt werden und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT enthaltenen Risikodarstellungen getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf der Anleihe entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste bis hin zum Totalverlust zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risikofaktoren aufgeführt sind, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

1. Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN und ihre Geschäftstätigkeit

1.1. Die EMITTENTIN ist von der generellen wirtschaftlichen und politischen Lage in der Schweiz abhängig

Die EMITTENTIN ist von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz wie etwa dem Wirtschaftswachstum, dem Zinsniveau, der Teuerungsrate, der Arbeitslosenquote, dem politischen Klima oder der generellen Attraktivität des Standorts Schweiz abhängig. Eine Verschlechterung des politischen Klimas oder der wirtschaftlichen Lage oder deren Aussichten kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.2. Die EMITTENTIN ist von der generellen wirtschaftlichen und politischen Lage im Kanton Glarus und dem Linthgebiet abhängig

Die EMITTENTIN erwirtschaftet einen bedeutenden Teil ihres Geschäftsergebnisses mit Kunden, welche im Kanton Glarus oder im Linthgebiet berufstätig und / oder wohnhaft sind. Die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen im oder rund um den Kanton Glarus, einschliesslich aber nicht ausschliesslich der dortigen Arbeitslosenquote, des politischen Klimas, der generellen Attraktivität des betreffenden Standorts sowie des dortigen steuerrechtlichen Umfelds, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN. Dies ist immer noch der Fall, obschon diese regionale Abhängigkeit in den letzten Jahren dank der schweizweiten digitalen Angebote reduziert und vor allem das Hypothekarforderungs-Portfolio breiter diversifiziert worden ist. Eine Verschlechterung des

politischen Klimas, der wirtschaftlichen Lage oder der Aussichten im Kanton Glarus oder im Linthgebiet kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Sie wäre von einer konjunkturellen Abschwächung oder einer Rezession in dieser Region möglicherweise stärker negativ betroffen als Wettbewerber, die geografisch breiter aufgestellt sind und einen wirtschaftlichen Abschwung im Kanton Glarus oder im Linthgebiet möglicherweise in anderen Märkten kompensieren können.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder eine Rezession im Kanton Glarus oder im Linthgebiet könnten alle Geschäftsbereiche der EMITTENTIN gleichzeitig betreffen. Ein solcher Abschwung könnte zum Beispiel zu einem Rückgang der Immobilienpreise führen (siehe Risikofaktor 1.4. «Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken»). Darüber hinaus kann ein Abschwung höhere Rückstellungen und Ausfälle bei Krediten an Firmenkunden bedeuten (siehe Risikofaktor 1.6 «Die EMITTENTIN ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken»).

1.3. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Finanzmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Ein wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im oder rund um den Kanton Glarus und / oder weltweit oder hohe Volatilität an den Finanzmärkten, können einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Wertpapierkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und damit auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Auch können negative Entwicklungen an den Finanzmärkten im Ausland zu einem negativen Börsenumfeld führen, das sich auf den Kurs der ANLEIHE niederschlägt.

1.4. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN ist auf das lokale Hypothekengeschäft ausgerichtet. 77% der bilanzierten Aktiven der EMITTENTIN bestehen aus Hypothekarforderungen (Stand: 30. September 2017). Eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Glarus und / oder der übrigen Deutschschweiz, kann deshalb einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Eines der Hauptrisiken in diesem Zusammenhang ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer bedeutenden Anzahl von Hypothekarschuldnern. Solche Zahlungsausfälle können insbesondere im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage, verbunden mit einem Einbruch im Markt für Wohn- oder Geschäftsimmobilien, auftreten. Dies war in den frühen Neunzigerjahren in der Schweiz schon einmal der Fall. Aufgrund der Konzentration der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN auf den Kanton Glarus und das Linthgebiet ist die EMITTENTIN vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt in dieser Region ausgesetzt. Ein Rückgang der Immobilienpreise könnte dazu führen, dass die EMITTENTIN die Rückstellungen für Kreditausfallrisiken erhöhen müsste. Im Verwertungsfall könnte ein Rückgang der Immobilienpreise ausserdem dazu führen, dass der Wert von als Sicherheit verpfändeten Immobilien nicht mehr ausreicht, um das ausstehende Kreditvolumen und allfällig ausstehende Zinsen zu decken.

Die Wirtschaft in der Schweiz war in den letzten Jahren geprägt von einem tiefen Zinsumfeld, niedriger Inflation, einem Anstieg von privaten Ersparnissen sowie einer erhöhten Zuwanderung einkommensstarker und demografisch mobiler Bevölkerungsgruppen, was zu einem Anstieg der Nachfrage nach Wohneigentum geführt hat. Die Immobilienpreise für Wohneigentum sind in diesen Jahren gestiegen. Wesentliche Risiken für den schweizerischen Immobilienmarkt für Wohneigentum sind die Bonität der Hypothekarschuldner und der Wert der Immobilien. Mit Bezug auf den Wert von Wohneigentum kann eine drastische Abschwächung der Nachfrage oder ein Zusammenbruch des Marktes für Wohneigentum einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

In der Vergangenheit wies der Immobilienmarkt zyklische Entwicklungen auf. Solche Schwankungen von Angebot und Nachfrage können auch in Zukunft sowohl auf dem Mieter- als auch auf dem Markt für Wohneigentum auftreten. Sie müssen nicht notwendigerweise mit der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung einhergehen. Überangebote führen zu einer Reduktion der Mieterträge und der Immobilienpreise, eine

Verknappung dagegen zu deren Erhöhung. Schwankungen können negative Auswirkungen auf die EMITTENTIN und auch auf das von ihr betriebene Hypothekargeschäft haben. Es können keine Aussagen zur künftigen Entwicklung des schweizerischen Immobilienmarktes gemacht werden. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass sich der Wert der Immobilien, je nach Standort, sehr unterschiedlich entwickeln kann. Sollte sich eines oder mehrere dieser damit verbundenen Risiken materialisieren, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.5. Konkurrenz und Wettbewerb könnten die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN negativ beeinflussen

Die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN betrifft teilweise hart umkämpfte Märkte, auf denen mehrere Wettbewerber tätig sind. Auch wenn die EMITTENTIN bestrebt ist, einen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt die Wettbewerbsfähigkeit der EMITTENTIN von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstrategie, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden ab. Gelingt es der EMITTENTIN, trotz Optimierung dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten und diese in Zukunft kontinuierlich zu verbessern, könnte dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.6. Die EMITTENTIN ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Als Bank unterliegt die EMITTENTIN dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Das Hypothekargeschäft beträgt 92% der Kundenausleihungen (Stand 30. September 2017) und ist deshalb ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, welche diesem Risiko ausgesetzt ist.

Durch das Gewähren von Krediten an Firmenkunden leistet die EMITTENTIN insbesondere im Kanton Glarus einen wichtigen Beitrag zur Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Durch das Gewähren von Krediten geht die EMITTENTIN aber auch Risiken ein. Ein bedeutendes Risiko für die EMITTENTIN ist in diesem Zusammenhang ein Ausfall eines grossen Kreditengagements, das nicht oder nicht ausreichend durch verpfändete Liegenschaften oder andere Pfandgegenstände besichert ist.

Obwohl die EMITTENTIN ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen regelmässig überprüft (für eine Beschreibung der Risiko- und Kreditpolitik bezüglich Ausfallrisiken, vgl. das Kapitel «Risikomanagement»), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Ausfällen von Kreditengagements kommt, z.B. wenn die EMITTENTIN unvollständige oder falsche Informationen über die Kreditrisiken einer Gegenpartei erhält oder sie diese falsch berechnet oder interpretiert. Ausfallrisiken können aber auch aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind. Sie können im Falle einer konjunkturellen Abkühlung oder im Falle makroökonomischer und politischer Ereignisse, die eine regionale oder globale Krise hervorrufen, häufiger und in verstärktem Ausmass auftreten. Auch persönliche Faktoren der Kredit- und Hypothekarschuldner, wie individuelle Lebensumstände (Krankheit, Stellenverlust, Scheidung etc.) und eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse, können deren Bonität beeinflussen und sich nachteilig auf die Bedienung ihrer Verpflichtungen auswirken.

Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die EMITTENTIN ihre Rückstellungen erhöhen muss oder dass sie Verluste verzeichnet, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen als falsch erweisen sollten. Das Ausfallrisiko verschärfen können insbesondere negative Konjunktur- oder Markttrends. Diese Entwicklungen hätten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.

1.7. Die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN könnte durch plötzliche und / oder substanzielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Plötzliche und / oder substanzielle Veränderungen der Geld- und Kapitalmarktzinsen, insbesondere des allgemeinen Niveaus der Hypothekarzinssätze (und der Inflation bzw. Inflationserwartungen) oder aber auch eine anhaltende Ausweitung des Negativzinsumfelds, können einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung

des Zinsengeschäfts der EMITTENTIN und auf den Wert der sich im Eigentum der EMITTENTIN oder von der EMITTENTIN finanzierten Immobilien haben. Da Zinsaufwand und Zinsertrag nicht korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur den Nettozinsertrag der EMITTENTIN erheblich beeinflussen. Veränderungen des Zinsniveaus beeinflussen zudem den Wert der (u.a. festverzinslichen) Anlagen im Handelsportfolio der EMITTENTIN sowie die Einnahmen aus dem Handelsgeschäft und wirken sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der EMITTENTIN verwalteten Vermögen aus. Trotz ihrer Bemühungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.8. Eine Beeinträchtigung der Liquidität oder der Refinanzierungsmöglichkeiten der EMITTENTIN könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Der Erfolg des Geschäftsmodells der EMITTENTIN hängt u.a. von der Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen ab, welche nötig sind, um sicherzustellen, dass jederzeit genügend Liquidität, z.B. für Auszahlungen an Kunden, vorhanden ist. Die EMITTENTIN deckt ihren Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf grösstenteils über Kundengelder sowie ergänzend dazu über von der EMITTENTIN ausgegebene Anleihen, Wandeldarlehen und über Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken ab.

Nach ihrer Einschätzung verfügt die EMITTENTIN aufgrund ihrer Reputation und Kapitalstärke sowie der Staatsgarantie durch den Kanton Glarus über einen genügend stabilen Zugang zu Refinanzierungsquellen. Diese Situation könnte sich aber in Zukunft jederzeit ändern. Ereignisse, die zu einer Liquiditätsknappheit führen könnten, sind zum Beispiel Marktstörungen, ein Reputationsverlust, der zu Abzügen von Kundengeldern führen könnte, Einschränkungen beim Zugang zu Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder erhöhte regulatorische Anforderungen. Störungen beim Zugang zu Refinanzierungsquellen könnten die Refinanzierungskosten der EMITTENTIN erhöhen oder den Zugang zum Kapitalmarkt gänzlich verschliessen und in Folge dessen gar zu einer Liquiditätsknappheit der EMITTENTIN führen.

Im Falle einer Liquiditätsknappheit wäre es möglich, dass die EMITTENTIN bestimmte ihrer Finanzanlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen oder belehnen könnte, was beides einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hätte. Ausserdem könnten die strengeren Kapital- und Liquiditätsanforderungen nach Basel III und den internationalen Regulatoren zu mehr Wettbewerb um Refinanzierungsquellen im Allgemeinen und Kundengelder als Refinanzierungsquelle im Besonderen führen, was die Refinanzierungskosten der EMITTENTIN erhöhen könnte.

1.9. Naturkatastrophen, terroristische Handlungen, Kriegshandlungen und kriegsähnliche Handlungen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Das Geschäft der EMITTENTIN wird neben dem lokalen Bankgeschäft unter anderem durch die Entwicklung der globalen Finanzmärkte beeinflusst. Da die Finanzmärkte global und eng miteinander verwoben sind, können auch Ereignisse in entfernten Ländern negative Folgen für die EMITTENTIN haben.

Stabile geopolitische Verhältnisse, Wirtschaftswachstum, positive Anlegerstimmung sowie liquide und dynamische Geld- und Kapitalmärkte sind Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Finanzdienstleistungsbranche. Mögliche Auslöser für schwache Märkte und verschlechterte makroökonomische Bedingungen sind unter anderem geopolitische Ereignisse, Veränderungen der Geld- oder Fiskalpolitik, Ungleichgewichte in der Handelsbilanz, Naturkatastrophen, Krieg oder Terrorismus usw.

1.10. Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit politischen und steuerrechtlichen Themen bergen Risiken für die EMITTENTIN

Die aktuellen Diskussionen über das schweizerische Bankkundengeheimnis, Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD und auch die zusätzlichen regulatorischen Anforderungen haben zu einem erhöhten Druck u.a. auf das Vermögensverwaltungsgeschäft in der Schweiz geführt.

Diese Entwicklungen können einen nachteiligen Effekt auf schweizerische Banken haben. Trotz der stark regionalen Verankerung der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, ihrer hohen Anforderungen bezüglich Steuer-

ehrlichkeit von Kunden, die im Ausland ansässig sind, sowie dem aktiven Ausstieg aus dem Cross-Border Geschäft, könnten diese Entwicklungen einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.11. Das Verfehlen strategischer Zielsetzungen könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Die EMITTENTIN hat es sich unter anderem zum Ziel gesetzt, mit einem fokussierten Marktauftritt und einem ausgebauten Leistungsangebot ihr Profil zu schärfen und neue Kunden zu gewinnen. Dabei wird sie an den Kernsegmenten Privatkunden, Firmenkunden sowie dem Onlinevertrieb festhalten. Überdies sollen die Kundenbasis sowie die Produktpalette insbesondere im Business-to-Business-Geschäft im Rahmen der GLKB-Kreditfabrik weiterentwickelt bzw. ausgebaut werden. Der Erfolg der EMITTENTIN hängt in wesentlichem Masse von der Erreichung dieser strategischen Ziele ab. Es besteht das Risiko, dass die strategischen Pläne nicht erfolgreich umgesetzt werden können, zum Beispiel, weil die geplanten Massnahmen nicht vollumfänglich umgesetzt werden können oder die Strategie trotz Umsetzung nicht den erwarteten Nutzen bringt. Dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.12. Eine Verschlechterung des Kreditratings oder ein Verlust der Staatsgarantie der EMITTENTIN könnte für sie höhere Refinanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die EMITTENTIN beeinträchtigen

Eine Verschlechterung des Kreditratings der EMITTENTIN oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen könnte für sie höhere Refinanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem könnte eine Herabstufung des Kreditratings auch die Fähigkeit der EMITTENTIN, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen. Einen vergleichbaren Effekt auf die EMITTENTIN könnte der Verlust oder die Einschränkung der derzeit vom Kanton Glarus gewährten Staatsgarantie oder eine Veränderung von dessen Bonität haben, da diese Staatsgarantie u.a. die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN durch Ratingagenturen positiv beeinflusst. Dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben (und sich indirekt auf die OBLIGATIONÄRE auswirken, nicht jedoch direkt, da die Ansprüche unter der ANLEIHE ohnehin ausdrücklich von der Deckung der Staatsgarantie ausgenommen sind).

1.13. Der Reputation der EMITTENTIN kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der EMITTENTIN, Kunden zu binden und neue zu gewinnen, was sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte

Der gute Ruf ist für den Erfolg der EMITTENTIN wichtig. Dieser könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden, wobei verschiedene Ereignisse eine solche verursachen könnten, insbesondere das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, angedrohte oder tatsächliche Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen der FINMA, nachteilige rechtliche oder regulatorische Massnahmen oder fehlerhafte oder unvollständige Finanzangaben und andere Informationen. Verschärft werden kann die Rufschädigung zudem durch öffentliche Spekulationen oder unangemessene Berichterstattung in den Medien über die EMITTENTIN, Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, Mitarbeitende oder Geschäftspartner der EMITTENTIN.

Eine Rufschädigung bzw. ein Reputationsverlust der EMITTENTIN könnte dazu führen, dass Kunden die Einlagen auf Konten bei der EMITTENTIN abziehen und / oder dass die Gewinnung neuer Kunden erschwert wird. Auch könnte eine Rufschädigung zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung der EMITTENTIN führen. All diese Auswirkungen könnten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.14. Die EMITTENTIN ist mit Verlustrisiken als Folge eines allfälligen Betruges und sonstigen Fehlverhaltens ihrer Mitarbeitenden konfrontiert

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten der Mitarbeitenden der EMITTENTIN können einen direkten Verlust, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der EMITTENTIN zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der EMITTENTIN, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, negativ beeinträchtigen. Weiter können

daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen, Geldstrafen, zusätzlicher Wertberichtigungsaufwand des Kreditportfolios und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.15. Der gesetzlich festgelegte Hauptaktionär der EMITTENTIN, der Kanton Glarus, kann wesentlichen Einfluss auf die EMITTENTIN, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausüben und seine Interessen sind nicht notwendigerweise identisch mit denjenigen der EMITTENTIN

Gemäss Art. 8 Abs. 3 KANTONALBANKGESETZ muss der Kanton Glarus die Mehrheit des Aktienkapitals der EMITTENTIN halten. Aus diesem Grund kann er grossen Einfluss auf die EMITTENTIN ausüben, wobei die Interessen der EMITTENTIN und diejenigen der OBLIGATIONÄRE nicht notwendigerweise immer mit denen des Kantons Glarus übereinstimmen müssen. Zudem wird der Kanton Glarus aufgrund seiner Beteiligung an der EMITTENTIN die Möglichkeit haben, Geschäfte, welche die Zustimmung der Generalversammlung benötigen, zu blockieren, was zum Nachteil der EMITTENTIN sowie der OBLIGATIONÄRE sein kann.

1.16. Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die EMITTENTIN nach sich ziehen oder sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken

Die EMITTENTIN ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der fehlenden Adäquanz oder dem Versagen von internen Prozessen, Systemen oder Personen oder aus den Betrieb der EMITTENTIN beeinträchtigenden äusseren Ereignissen resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise das mit Finanzmärkten verbundene Risiko sowie das Gegenparteirisiko). Unter die operationellen Risiken fällt eine ganze Palette von Ereignissen, die von Rechts- und Betrugsfällen bis hin zu Pannen bei Computersystemen, unautorisierten Handelsgeschäften, Cyber-Attacken, Verstössen gegen die Informationssicherheit und Versagen des Sicherheits- oder Schutzdispositivs reichen.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser operationellen Risiken kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.17. Die EMITTENTIN ist Steuerrisiken ausgesetzt

Sollten in Zukunft die Steuergesetzgebung, Rechtsprechung, Praxis der Steuerbehörden oder Absprachen mit Steuerbehörden (Steuerrulings) ändern oder widerrufen werden, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.18. Die EMITTENTIN erleidet unter Umständen substanzielle Verluste im Zusammenhang mit Schäden, die nicht oder nicht vollständig von Versicherungspolice gedeckt sind

Die von der EMITTENTIN abgeschlossenen Versicherungen enthalten teilweise Ausnahmen und Haftungsbeschränkungen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Schäden nicht oder nur teilweise durch Versicherungspolice gedeckt sind. Solche Schadensfälle könnten je nach Ausmass einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.19. Die EMITTENTIN ist auf Liegenschaftsbewertungen angewiesen, was mit Unsicherheiten verbunden ist

Im Rahmen des Hypothekargeschäfts ist die EMITTENTIN auf Liegenschaftsbewertungen angewiesen. Die Bewertung einer Immobilie, welche als Sicherheit verpfändet wird, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, wobei insbesondere über die zukünftige Wertentwicklung keine zuverlässige Prognose möglich ist. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens stellt die EMITTENTIN auf hauseigene und externe Liegenschaftsbewerter wie auch auf hedonische Bewertungsmodelle ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere oder eine spätere Bewertung der Immobilien zu einer substanziell tieferen Bewertung führt bzw. dass der Verkauf einer verpfändeten Immobilie im Rahmen einer notwendigen Grundstücksverwertung zu einem substanziell tieferen Erlös führt, was je nach Ausmass einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben kann.

1.20. Die EMITTENTIN ist von Schlüsselmitarbeitenden abhängig

Der Erfolg der EMITTENTIN hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitenden ab. Hinzu kommt, dass die lokale Verwurzelung gewisser Schlüsselmitarbeitenden positive Auswirkungen auf bestehende und neue Geschäftsbeziehungen der EMITTENTIN hat. Der Verlust der Arbeitskraft dieser Schlüsselmitarbeitenden, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Damit die EMITTENTIN sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss sie in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt in der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse. Dies, sowie regulatorische Änderungen in diesem Bereich, könnten es der EMITTENTIN erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und zu binden.

1.21. Die EMITTENTIN ist als Klägerin in Gerichtsverfahren gegen ehemalige Organe involviert

Die EMITTENTIN tritt im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen ehemalige Organe der GLKB als Klägerin auf (vgl. Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN, Kapitel «Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren»). Der EMITTENTIN wurde im Rahmen des erstinstanzlichen Entscheides, ein nicht unwesentlicher Teil der eingeklagten Summe zugesprochen. Der erstinstanzliche Entscheid ist noch nicht rechtskräftig und wurde von sämtlichen Parteien angefochten und ist im Moment bei der nächst höheren Instanz hängig. Ein (wider Erwarten der EMITTENTIN) negativer Ausgang dieser Verfahren könnte Kosten verursachen und weiter einen negativen Einfluss auf die Reputation der EMITTENTIN haben.

1.22. Die EMITTENTIN kann in Gerichtsverfahren, behördliche Verfahren oder andere Rechtstreitigkeiten verwickelt werden.

Die EMITTENTIN unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen. Die EMITTENTIN ist daher mit den Risiken von Gerichtsverfahren, behördliche Verfahren oder andere Rechtstreitigkeiten unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert, wobei solche Verfahren oder andere Rechtstreitigkeiten u.U. auch im Ausland angestrebt werden könnten. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand sowie Reputationsschäden mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. All dies kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Die EMITTENTIN ist im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit in Gerichtsverfahren involviert (vgl. Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN, Kapitel «Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren»). Obwohl die EMITTENTIN Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die EMITTENTIN in Zukunft in Verfahren mit wesentlich höherem Streitwert und in behördliche Verfahren involviert sein wird. Zudem ist die EMITTENTIN in diesem Zusammenhang Reputationsrisiken ausgesetzt.

1.23. Die EMITTENTIN ist mit Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie der Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Aufgrund der im Jahr 2007 ausgebrochenen Finanz- und Wirtschaftskrise und der weiterhin fragilen Verfassung der globalen Finanzmärkte sowie zur Anpassung an internationale Regelwerke haben Bund, Parlament, die FINMA und andere Institutionen eine Vielzahl von neuen Gesetzen und Regeln in Kraft gesetzt und planen, weitere in Kraft zu setzen. Diese sind im Allgemeinen darauf ausgerichtet, die als Ursachen der Krise wahrgenommenen Probleme anzugehen und die systemischen Risiken, die von der Finanzdienstleistungsindustrie ausgehen, zu begrenzen, die Steuerflucht zu bekämpfen und Anleger besser zu schützen.

Dazu gehören insbesondere:

- strengere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des als Basel III bezeichneten internationalen Reformpakets des Basler Ausschusses für Bankenregulierung und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
- die Einführung neuer Regeln zur Regulierung der Produktion und des Vertriebes von Finanzprodukten in Anlehnung an europäische Vorgaben (AIFMD, MiFID II etc.);
- neue Regeln im Zusammenhang mit dem amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (**FATCA**);
- die erweiterten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualifizierung von Steuerdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei;
- das Finanzmarktinfrastrukturgesetz, über welches weitreichende Melde- sowie Clearing- und Besicherungspflichten für Derivate eingeführt werden; und
- neue Regeln betreffend die Vermögensverwaltung gemäss dem neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht.

Dazu kommt eine Vielzahl von neuen Regelungen, die sich noch in der Ausarbeitungsphase befinden, wie zum Beispiel:

- das Finanzdienstleistungsgesetz, das ein Massnahmenpaket zur Stärkung des Kundenschutzes bei der Produktion und dem Vertrieb von Finanzprodukten beinhaltet; und
- das Finanzinstitutsgesetz, durch welches die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden soll.

Aufgrund der hohen Anzahl neuer Regulierungen und weil in einigen Fällen weitere konkretisierende Auflagen durch die Aufsichtsbehörden notwendig sind, herrscht Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung einiger der oben aufgeführten und weiterer Massnahmen. Dies führt dazu, dass die EMITTENTIN die endgültigen Auswirkungen zurzeit zum Teil noch nicht abschliessend beurteilen kann.

Obwohl die EMITTENTIN stets bestrebt war und ist, die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen diesbezüglich Risiken. Gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben, kann ein Fehlverhalten der EMITTENTIN nicht vollständig ausgeschlossen werden. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die EMITTENTIN einleiten, was unter anderem zu negativer Berichterstattung und erheblichen Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie zu weiteren disziplinarischen Massnahmen führen könnte. All dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Die ANLEIHE und dieser KOTIERUNGSPROSPEKT basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, welche Auswirkungen eine solche, nach Datum dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES eintretende, Änderung des Gesetzes, der Rechtsprechung und / oder einer behördlichen Praxis haben könnte.

1.24. Die EMITTENTIN betreibt ein Geschäft, das hoch reguliert ist und immer stärker reguliert wird

In den letzten Jahren hat sich das gesetzliche und regulatorische Umfeld im schweizerischen Finanzsektor erheblich verändert. Insbesondere die FINMA, die Schweizerische Nationalbank (SNB) aber auch die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) haben in verschiedenen Bereichen neue und strengere Regeln eingeführt, wie etwa zu Eigenmitteln, Vergabe von Hypotheken, Liquiditätsanforderungen, finanzieller Berichterstattung, Corporate Governance und Geldwäscherei. Gesetze und Regulierungen gewähren Behörden (wie der FINMA), der SNB und Selbstregulierungsorganisationen (wie die Schweizerische Bankiervereinigung) ein weites Ermessen gegenüber der EMITTENTIN und deren Geschäftsaktivitäten. Gestützt auf solches Ermessen können

Geschäftsaktivitäten der EMITTENTIN eingeschränkt oder untersagt werden. Es ist möglich, dass Gesetze und Regulierungen, welche auf die Geschäftsaktivitäten der EMITTENTIN Anwendung finden, so geändert, ausgelegt oder vollstreckt werden, dass sich das nachteilig auf die EMITTENTIN und ihre Geschäftsaktivitäten auswirkt. Die EMITTENTIN wird von der FINMA beaufsichtigt und verfügt über eine Banklizenz, welche Voraussetzung für ihre Geschäftstätigkeit ist. Missachtet die EMITTENTIN gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Ein Verstoß gegen gesetzliche oder regulatorische Vorschriften kann sodann aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die EMITTENTIN nach sich ziehen und bis hin zu einem Entzug der Banklizenz durch die FINMA und zur Liquidation der EMITTENTIN führen.

1.25. Als Bank unterliegt die EMITTENTIN Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung der minimalen regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die EMITTENTIN muss gemäss den aktuellen Nationalen Regularien eine Gesamteigenmittelquote in der Höhe von 11.2 % der RISIKOGEWICHTETEN POSITIONEN halten (Bank Kategorie 4). Hinzu kommt ein sog. antizyklischer Kapitalpuffer von 2 % der RISIKOGEWICHTETEN POSITIONEN, bei denen eine Wohnliegenschaft im Inland als Grundpfand fungiert. Per 31. Dezember 2016 resultierte daraus für die EMITTENTIN ein Zuschlag von 0.99 %, was zu einer erforderlichen Gesamteigenmittelquote von insgesamt 12.19 % führte.

Auf Basis der KANTONALEN BANKBESTIMMUNGEN ist die EMITTENTIN überdies verpflichtet, über eine Gesamteigenmittelquote von zurzeit mindestens 13.2 % (entsprechend 165 % der Mindesteigenmittel gemäss den NATIONALEN REGULARIEN) zu verfügen. Per 31. Dezember 2016 betrug die Quote der anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel der EMITTENTIN 18.11 %.

Die Nichteinhaltung aktueller oder künftiger regulatorischer Eigenmittelquoten (welche aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen können) bzw. die mangelnde Fähigkeit, genügend schnell die erforderlichen Eigenmittel zu beschaffen, kann Massnahmen und Sanktionen der regulatorischen Behörden und Gesetzgeber nach sich ziehen, welche wiederum einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben können.

Insbesondere wären gemäss den aktuellen NATIONALEN REGULARIEN entsprechende Interventionen zu erwarten, wenn die Gesamteigenmittelquote von 10.5 % (Interventionswert für Bank Kategorie 4) unterschritten würde. Wäre die EMITTENTIN nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

1.26. Der Steuerstreit der Schweizer Banken mit den USA bzw. dessen Beilegung könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Die Schweizer Banken sind in einen Steuerstreit mit den USA involviert, insofern als ihnen vorgeworfen wird, in Verletzung amerikanischen Rechts US-Kunden bei der Umgehung amerikanischer Steuern behilflich gewesen zu sein. Als Schweizer Bank ist grundsätzlich auch die EMITTENTIN davon betroffen.

Im Zusammenhang mit diesem Steuerstreit haben die Schweiz und die USA am 29. August 2013 in Washington eine Vereinbarung (Joint Statement) unterzeichnet, um diesen beizulegen. Die Lösung definiert den Rahmen für die Kooperation der Banken mit den amerikanischen Behörden und soll die Souveränität und die Rechtsordnung der Schweiz respektieren. Die Lösung setzt sich aus drei Elementen zusammen: Dem Joint Statement zwischen den Regierungen beider Länder, dem unilateralen Programm des amerikanischen Justizministeriums (das **DOJ**), an dem die Schweizer Banken auf freiwilliger Basis teilnehmen können (**US PROGRAMM**), sowie den Bewilligungen des Bundesrates für die Kooperation der Schweizer Banken mit den US-Behörden (gemäss Musterverfügung vom 3. Juli 2013). Die Lösung soll es den Banken laut Bundesrat erlauben, die Vergangenheit unter Respektierung der Schweizer Rechtsordnung, ohne rückwirkende Normen und ohne Notrecht zu bereinigen.

Nach Prüfung der Umstände und Einschätzung der damit verbundenen Risiken und in Anbetracht der grundsätzlich national und regional ausgerichteten Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, hat die EMITTENTIN sich dazu entschieden, nicht am US PROGRAMM teilzunehmen, weshalb sie grundsätzlich nicht von dessen Schutz profitiert.

Ohne den Schutz des US PROGRAMMS könnte die EMITTENTIN und / oder deren Mitarbeitende das Ziel eines individuellen Steuerstrafverfahrens seitens US-amerikanischer Behörden werden. Ein solches Verfahren wäre mit hohen Kosten verbunden und könnte zu Bussen führen, die über die im US PROGRAMM beschriebenen Ansätze hinausgehen. Ausserdem könnte ein solches Verfahren aufgrund der damit verbundenen hohen Publizität zu einem erheblichen Reputationsschaden führen und weitere Untersuchungen und Sanktionen der FINMA nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund kann der Entscheid der EMITTENTIN, am US PROGRAMM nicht teilzunehmen, einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.27. Die Regeln für die Besteuerung von Wohneigentum sind Gegenstand aktueller politischer Diskussionen und könnten zum Nachteil der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN ändern

Gemäss den geltenden schweizerischen Steuergesetzen kann eine Privatperson Schuldzinsen (z.B. die Zinsen für Hypothekendarlehen) vom steuerbaren Einkommen abziehen. Zusätzlich kann ein Hypothekarschuldner von seinem steuerbaren Einkommen die werterhaltenden Investitionen oder, anstatt derer, einen gewissen Pauschalbetrag abziehen. Umgekehrt ist der Hypothekarschuldner verpflichtet, den Eigenmietwert seiner privat genutzten Liegenschaft als Einkommen zu versteuern.

Diese Regeln für die Besteuerung von Wohneigentum waren und sind Gegenstand politischer Diskussionen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese in Zukunft geändert werden. Im Falle der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts sowie der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und Unterhaltskosten rechnet die EMITTENTIN mit einem Rückgang ihres Geschäftsvolumens und einer damit verbundenen Verschlechterung der Durchschnittsqualität des Hypothekarportfolios. Letzteres ist primär darauf zurückzuführen, dass nach Einschätzung der EMITTENTIN in erster Linie erstklassige Hypotheken zurückbezahlt würden und damit die durchschnittliche Belehnungshöhe der verbleibenden Hypotheken stiege. Zudem würde es zu einer signifikanten Reduktion der Kundenvermögen führen, da diese zur Rückzahlung bzw. Reduktion von Hypotheken verwendet würden. All diese Umstände könnten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die OBLIGATIONEN

2.1. Die OBLIGATIONEN sind möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der OBLIGATIONEN muss selber für sich bestimmen, ob ein Investment in die OBLIGATIONEN für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Marktkennntnisse mitbringen, um sich eine sinnvolle Meinung über die OBLIGATIONEN (insbesondere in Bezug auf die Schwierigkeiten und Risiken eines Investments in die OBLIGATIONEN), diesen KOTIERUNGSPROSPEKT oder irgendwelche anwendbaren Zusätze zu machen;
- (b) genügend finanzielle Ressourcen haben und Liquidität halten, um die Risiken, welche mit einem Investment in die OBLIGATIONEN verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Grundwährung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der OBLIGATIONEN und des Zinses;
- (c) die ANLEIHEBEDINGUNGEN insbesondere betreffend den SCHWELLENWERT, einen PONV und die Voraussetzungen für eine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (d) fähig sein (sei es für sich selber oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche das Investment in die OBLIGATIONEN und die Risikotragbarkeit des Investments beeinflussen können, zu analysieren.

2.2. Die OBLIGATIONEN sind unbefristete Wertschriften (*perpetual securities*)

Die Laufzeit der OBLIGATIONEN ist grundsätzlich unbefristet bzw. ewig. Die EMITTENTIN hat vor ihrer Zahlungsunfähigkeit, ihrem Konkurs bzw. der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über sie zu keiner Zeit eine Verpflichtung, die OBLIGATIONEN zurückzuzahlen und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch auf Rücknahme zur Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf der OBLIGATIONEN.

2.3. Die OBLIGATIONEN sind Verlust tragende Instrumente – beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der OBLIGATIONÄRE ganz oder teilweise

Unter gewissen Umständen, welche mögliche finanzielle Schwierigkeiten der EMITTENTIN reflektieren, kann der Nennwert der OBLIGATIONEN reduziert (abgeschrieben) werden. Unter den ANLEIHEBEDINGUNGEN verzichten die OBLIGATIONÄRE unwiderruflich auf ihren Anspruch auf Rückzahlung und Tilgung im Umfang des FORDERUNGSREDUKTION BETRAGES (Betrag der Abschreibung), welcher vom Eintreten gewisser Bedingungen abhängig ist (wie nachfolgend beschrieben).

Falls die CET1-RATIO den SCHWELLENWERT (5.125 %) an einem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM unterschreitet, tritt ein TRIGGER EREIGNIS ein. Dauert dieser am relevanten FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM fort, wird die EMITTENTIN in Absprache mit dem REGULATOR den Nennwert der OBLIGATIONEN (und damit die Nominalforderung unter den OBLIGATIONEN) soweit reduzieren, dass der Schwellenwert nicht mehr unterschritten ist (alles wie näher und eingehender in Klausel 9 der ANLEIHEBEDINGUNGEN beschrieben).

FORDERUNGSREDUKTIONEN können mehrmals stattfinden, auch bei Liquidation oder Rücknahme zur Tilgung, und jede OBLIGATION kann mehrmals (teilweise) abgeschrieben werden, bis sich der AKTUELLE NENNWERT auf null reduziert (wobei dann die OBLIGATIONEN zu annullieren sind).

Zusätzlich verlieren die OBLIGATIONÄRE ihr ganzes Investment, falls ein PONV eintritt, folgedessen die OBLIGATIONEN vollständig abgeschrieben werden. Ein PONV tritt ein, wenn der REGULATOR – in seinem freien Ermessen – zum Ergebnis kommt, dass eine Abschreibung ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs oder vergleichbaren Ereignissen zu bewahren oder im Fall einer unwiderruflichen Zusage AUSSERORDENTLICHER STÜTZUNGSMASSNAHMEN durch die ÖFFENTLICHE HAND (alles wie näher und eingehender in Risikofaktor 2.4 «Die Umstände, unter denen eine Forderungsreduktion (Abschreibung) eintritt, können nicht vorausgesehen werden» und KLAUSEL 10 der ANLEIHEBEDINGUNGEN beschrieben).

Bei einer Abschreibung (sei es infolge Eintritt eines PONV oder eines TRIGGER EREIGNISSES) werden die OBLIGATIONÄRE auch ihren Anspruch auf Zins auf dem abgeschriebenen Betrag verlieren, da Zins lediglich auf dem AKTUELLEN NENNWERT der OBLIGATIONEN zu zahlen ist.

2.4. Die Umstände, unter denen eine FORDERUNGSREDUKTION (Abschreibung) eintritt, können nicht vorausgesehen werden

Das EINTRETEN eines TRIGGER EREIGNISSES oder eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der EMITTENTIN liegen können. Insbesondere ist das Eintreten eines Trigger Ereignisses von der Berechnung der CET1-RATIO abhängig, welche wiederum – unter anderem – vom Geschäftswachstum der EMITTENTIN, von ihren zukünftigen Erträgen und zu erwartenden GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital und RISIKOGEWICHTETEN POSITIONEN) und von ihrer Fähigkeit, ihre RISIKOGEWICHTETEN POSITIONEN zu bewirtschaften, abhängig ist.

Auch wenn am ERSTEN TRIGGER TESTDATUM die CET1-RATIO unter dem SCHWELLENWERT lag, wird keine TRIGGER EREIGNIS NOTIFIKATION ausgestellt, falls der REGULATOR innerhalb von 30 BANKARBEITSTAGEN nach dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM auf Antrag der EMITTENTIN bestätigt, dass keine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION oder WEITERE FORDERUNGSREDUKTION notwendig ist, weil aufgrund von Massnahmen der EMITTENTIN oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-RATIO in einem Masse über den SCHWELLENWERT gebracht wurde oder umgehend gebracht wird, welches der REGULATOR, in seinem freien Ermessen, als ausreichend und angebracht betrachtet.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung des REGULATORS über die finanzielle und sonstige Situation der EMITTENTIN abhängig. Entsprechend kann der REGULATOR eine Abschreibung der OBLIGATIONEN in Situationen verlangen, deren Eintreten nicht von der EMITTENTIN kontrolliert wird, und zwar wie folgt:

- (a) der REGULATOR hat der EMITTENTIN mitgeteilt, dass er zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der OBLIGATIONEN (zusammen mit der Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wichtiger Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substanziellen Teil ihrer fälligen

Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder

- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht möglich oder nicht ausreichend erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Stützungsmassnahmen durch die ÖFFENTLICHE HAND erhalten hat, wobei die folgenden Massnahmen als AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN qualifizieren:
- (i) in Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizerische Nationalbank, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmassnahme (ausgenommen Stützungsmassnahmen, welche (1) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (2) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und ohne welche – nach freier Einschätzung des REGULATORS – die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder insolvent oder in Bezug auf einen substanziellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können; und
 - (ii) in Bezug auf den Kanton Glarus, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmassnahme (ausgenommen Stützungsmassnahmen, welche (1) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (2) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen, oder (3) zur direkten oder indirekten Verfolgung von strategischen oder übergeordneten politischen Zwecken oder Zielen getätigt werden), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und (α) ohne welche – nach freier Einschätzung des Regulators – die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder insolvent oder in Bezug auf einen substanziellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können; und (β) vom Regulator als «ausserordentliche Stützungsmassnahme» qualifiziert wurde.

Aufgrund der offensichtlichen Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung eines Eintretens eines TRIGGER EREIGNISSES oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, wann und ob die OBLIGATIONEN jemals abgeschrieben werden. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die OBLIGATIONEN nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die EMITTENTIN auf ein TRIGGER EREIGNIS oder einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der OBLIGATIONEN haben wird.

2.5. Handeln durch den Kanton Glarus

Der Kanton Glarus hat als Gemeinwesen im Rahmen seiner Verfassung die öffentlichen Interessen zu wahren. Er ist gesetzlich festgelegter Hauptaktionär der EMITTENTIN und haftet für deren Verbindlichkeiten im Umfang einer spezialgesetzlichen Staatsgarantie, wobei nachrangige Forderungen nicht durch diese Staatsgarantie gedeckt sind.

Es bestehen keine Vorgaben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kanton Glarus Anlageentscheide betreffend die EMITTENTIN trifft, ob er sich im Interesse der EMITTENTIN finanziell engagiert, ob dieser Mitteleinsatz als Stützungsmassnahme durch den Kanton verstanden wird, und – wenn ja – welche Form eine solche Stützungsmassnahme annehmen würde. Insbesondere kann keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, wie der REGULATOR gegebenenfalls das konkrete Vorgehen des Kantons Glarus beurteilen und wann er es als AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHME qualifizieren würde.

Eine AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHME durch den Kanton Glarus stellt eine der möglichen Voraussetzungen für den Eintritt eines PONV dar und ist damit direkt ursächlich für eine Abschreibung nach PONV. Gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN liegt hingegen keine AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHME vor, wenn eine Stützungsmassnahme (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht wird, oder (ii) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgeht, oder (iii) zur direkten oder indirekten Verfolgung von strategischen oder übergeordneten politischen Zwecken oder Zielen getätigt wird. Andererseits könnte ein massgeblicher Einsatz von Mitteln des Kantons Glarus mit dem Ziel einer Sanierung zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der EMITTENTIN als AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHME betrachtet werden. Der Regulator hat bei der Qualifikation einer Stützungsmassnahme einen gewissen Ermessensspielraum. Entsprechend besteht ein Risiko, dass die Qualifikation auch zum Nachteil der OBLIGATIONÄRE ausfallen kann.

2.6. Die OBLIGATIONEN sind weder durch eine Einlageversicherung noch durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus oder anderweitig gedeckt

Die OBLIGATIONEN stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die OBLIGATIONEN sind als nachrangige Forderungen gegen die EMITTENTIN weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. OBLIGATIONÄRE können ihr ganzes Investment in die OBLIGATIONEN verlieren.

2.7. Die OBLIGATIONEN haben kein Rating und es ist nicht beabsichtigt, ein solches zu erlangen

Es besteht keine Absicht, für die OBLIGATIONEN ein Rating zu erlangen. Ratingagenturen können möglicherweise den OBLIGATIONEN ohne Aufforderung durch die EMITTENTIN ein Rating geben. Ein Rating ist jedoch keine Empfehlung, die OBLIGATIONEN zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Ratingagentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden. Die OBLIGATIONEN qualifizieren nicht für den Swiss Bond Index.

2.8. Die EMITTENTIN untersteht keiner Restriktion, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die EMITTENTIN untersteht keiner Restriktion, weitere, den OBLIGATIONEN vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der EMITTENTIN zur Verfügung steht, reduzieren. Zusätzlich kann das Eingehen von weiteren Verpflichtungen das Risiko des Aussetzens von Zinszahlungen erhöhen.

Andererseits kann mit Ausgabe von weiteren Wertschriften, welche mit den OBLIGATIONEN gleichrangig sind und ähnliche Verlusttragungs-Mechanismen aufweisen (mit gleich hohen oder höheren relevanten Schwellenwerten), der Verlust der OBLIGATIONÄRE bei einer FORDERUNGSREDUKTION (Abschreibung) (falls eine solche notwendig wird) verteilt und so der Verlust der OBLIGATIONÄRE in Bezug auf die OBLIGATIONEN reduziert werden.

2.9. Die EMITTENTIN kann die OBLIGATIONEN unter gewissen Voraussetzungen zur Tilgung zurücknehmen

Die EMITTENTIN kann die OBLIGATIONEN unter gewissen Voraussetzungen per ERSTEM CALL DATUM und danach per jedem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM oder bei Eintreten eines STEUEREREIGNISSES oder eines REGULATORISCHEN EREIGNISSES zu einem vordefinierten Preis zur Tilgung zurücknehmen.

Ein REGULATORISCHES EREIGNIS liegt vor, falls die EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die OBLIGATIONEN nicht oder nicht mehr vollumfänglich als ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (*Additional Tier 1 Capital*) gemäss NATIONALEN REGULARIEN anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die OBLIGATIONEN einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim AUSGABEDATUM (jedoch in beiden Fällen (i) oder (ii) aus anderen Gründen als aufgrund der BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION).

Ein STEUEREREIGNIS tritt ein wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der EMITTENTIN bestätigt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass (i) Zinszahlungen unter den OBLIGATIONEN von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder (ii) die EMITTENTIN verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den OBLIGATIONEN als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten und dies im Fall von (i) oder (ii) von der EMITTENTIN (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Die OBLIGATIONÄRE tragen das Risiko, dass nach einer Rücknahme zur Tilgung der OBLIGATIONEN die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

2.10. Zinszahlungen können ausgesetzt werden

Die EMITTENTIN kann, nach ihrem freien Ermessen, d.h. ohne weiteres von sich aus und aus irgendwelchen Gründen, Zinszahlungen jeglicher Art aussetzen, auch wenn diese gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder dem RÜCKNAHMEDATUM eigentlich zu zahlen wären.

Die EMITTENTIN kann aber auch zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein, falls und im Umfang als an einem relevanten ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den OBLIGATIONEN, zusammen mit
 - (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Finanzjahr der EMITTENTIN in Bezug auf PARI PASSU INSTRUMENTE zu zahlen oder auszuschütten wären, und
 - (ii) jeglichen GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM endet, zu zahlen oder auszuschütten wären,den Betrag der AUSSCHÜTTBAREN MITTELN an diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM übersteigt, oder
- (b) es der EMITTENTIN gemäss NATIONALEN REGULARIEN oder einer Verfügung oder Anordnung des REGULATORS untersagt ist, Zahlungen auf den OBLIGATIONEN (ganz oder teilweise) zu tätigen.

Soweit (i) die EMITTENTIN Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die EMITTENTIN beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die EMITTENTIN Zins auf den OBLIGATIONEN pro rata untereinander und pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf PARI PASSU INSTRUMENTEN, welche ebenfalls im aktuellen Finanzjahr der EMITTENTIN zu leisten sind, zu zahlen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*); das Aussetzen von Zinszahlungen stellt keinen Verzugsfall (*event of default*) dar und die Obligationäre haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der EMITTENTIN noch anderweitig.

Falls an einem ZINSAHLUNGSDATUM zu zahlende Zinsen nicht auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT bezahlt werden, darf die EMITTENTIN (a) keine GEWINNAUSSCHÜTTUNG vorschlagen, mit Ausnahme von Ausschüttungen in Form von eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN und (b) keine eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTE zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (i) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN, (ii) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (iii) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten in Einklang mit Schweizer Recht.

Dies jeweils bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM wurde wieder auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT und auf allen ausstehenden OBLIGATIONEN der in KLAUSEL 3.1 der ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehene Zins an die OBLIGATIONÄRE bezahlt; oder
- (b) alle OBLIGATIONEN wurden vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft und vernichtet; oder
- (c) der AKTUELLE NENNWERT der OBLIGATIONEN beträgt null.

2.11. Die OBLIGATIONEN sind nachrangige Forderungen gegenüber der EMITTENTIN und werden gegenüber allen aktuellen und zukünftigen nicht nachrangigen Forderungen gegen die EMITTENTIN nachrangig sein

Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN und rangieren pari passu untereinander. Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt. Die Forderungen und Rechte der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN sind gemäss KLAUSEL 8.2 der ANLEIHEBEDINGUNGEN nachrangig.

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der EMITTENTIN erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die EMITTENTIN eröffnet wird, sind die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegen die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN

- (a) nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN und allen nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN (einschliesslich möglichen Tier 2 Instrumenten, aber Forderungen unter PARI PASSU INSTRUMENTEN ausgenommen);
- (b) gleichrangig gegenüber Forderungen von anderen OBLIGATIONÄREN unter den OBLIGATIONEN und Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN unter PARI PASSU INSTRUMENTEN; und
- (c) vorrangig gegenüber EIGENKAPITAL und gleichartigen Kapitalanteilen.

Auch wenn keine FORDERUNGSREDUKTION eintritt, erhalten OBLIGATIONÄRE voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihre ganze Investition in die ANLEIHE verlieren.

Die OBLIGATIONÄRE akzeptieren explizit, dass unter den oben beschriebenen Umständen Zahlungen der EMITTENTIN nur gemäss den in den ANLEIHEBEDINGUNGEN beschriebenen (und oben zusammengefassten) Bestimmungen über die Nachrangigkeit getätigt werden.

2.12. Die OBLIGATIONEN weisen einen fixen Zinssatz auf

Die OBLIGATIONEN werden zu einem fixen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird nach dem ERSTEN CALL DATUM alle fünf Jahre neu fixiert. Ein OBLIGATIONÄR ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten, die OBLIGATIONEN an Wert verlieren.

2.13. Die Neufixierung des Zinssatzes ist von Referenzwerten abhängig, deren Fortbestehen in Zukunft nicht sichergestellt ist

Die Neufixierung des Zinssatzes nach dem ERSTEN CALL DATUM hängt in erheblicher Masse vom RELEVANTEN KAPITALMARKTSATZ ab, welcher bei der Zinsfixierung als Referenzwert dient. Grundsätzlich wird in den ANLEIHEBEDINGUNGEN auf den um 11:00 (MEZ) auf der GOTTEX-Seite «CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR» (oder deren Nachfolgeseite) angezeigte Swap-Satz (der **SWAP-SATZ**) abgestellt, welcher wiederum vom LIBOR abhängig ist. Beim LIBOR handelt es sich um einen international etablierten Referenzzinssatz, dessen Fortbestehen jedoch derzeit international diskutiert wird und ungeklärt ist. Diese Diskussionen können sich in nicht vorherzusehender Weise auf den LIBOR und dadurch auf den SWAP-SATZ auswirken, was sich wiederum negativ auf den für die OBLIGATIONEN neu zu fixierenden Zinssatz sowie den Wert der OBLIGATIONEN auswirken kann.

Für den Fall, dass der SWAP-SATZ für die Neufixierung des Zinssatzes nicht verfügbar ist, sehen die ANLEIHEBEDINGUNGEN vor, dass ein neuer, vergleichbarer Kapitalmarktsatz für die Neufixierung des Zinssatzes durch eine von der EMITTENTIN nach Konsultation mit der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE bestimmte Schweizer Bank, oder, falls keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, durch die EMITTENTIN selbst (nach Konsultation mit der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE) zu ermitteln ist (allenfalls unter Bezugnahme oder Abstellen auf bestehende Kapitalmarktsätze oder Referenzzinssätze). Die Bestimmung des für die Neufixierung des Zinssatzes notwendigen RELEVANTEN KAPITALMARKTSATZES ist daher mit Unsicherheiten und Einschätzungen verbunden, auch betreffend die Vergleichbarkeit mit dem SWAP-SATZ. Da der auf diese Weise fixierte Zinssatz tiefer sein kann oder sich anderweitig anders entwickeln kann, als wenn er anhand des SWAP-SATZES bestimmt worden wäre, besteht das Risiko einer negativen Auswirkung auf den Wert der OBLIGATIONEN.

2.14. Verrechnungssteuer

Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit. Der schweizerische Bundesrat hat am 4. November 2015 bekannt gegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch einen automatischen Informationsaustausch oder durch ein System ersetzen wird, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem wirtschaftlich Berechtigten überweist

oder gutschreibt. Ein solches Zahlstellensystem kann ähnlich wie jenes sein, welches im Gesetzgebungsvorschlag des schweizerischen Bundesrats vom 17. Dezember 2014 enthalten ist, den dieser am 24. Juni 2015 nach negativem Vernehmlassungsergebnis zurückgezogen hat. Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Nationalrats schlägt ihrerseits mit parlamentarischer Initiative vom 23. Oktober 2017 («Aufhebung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen und Geldmarktpapiere») vor, dass Zinsen für von Schweizer Schuldner emittierte Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen seien und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden, durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherungssteuer zu ersetzen sei.

Im Falle der Einführung irgendeiner solchen Zahlstellensteuer hat weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

2.15. Gesetzesänderungen, etc.

Die ANLEIHEBEDINGUNGEN und dieser KOTIERUNGSPROSPEKT (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung, einer Rechtsprechung oder einer behördlichen Umsetzung in der Praxis in der Schweiz, welche nach dem Datum dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES eintritt, sein werden. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN oder der Wert der OBLIGATIONEN beeinflussen würde.

2.16. Limitierte Kündigungsgründe und stark limitierte Vollstreckungsrechte

Neben stark limitierten Möglichkeiten, Vollstreckungsrechte geltend zu machen haben OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN einzig im Falle der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses sowie der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die EMITTENTIN die Möglichkeit zur Kündigung.

2.17. Das Risiko, dass Interessenkonflikte nicht gebührend adressiert werden, kann den Wert der OBLIGATIONEN negativ beeinflussen

Die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die JOINT-LEAD MANAGERS können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die OBLIGATIONEN involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Es besteht ein Risiko, dass solche Transaktionen andere Investoren negativ tangieren, da solche Transaktionen einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN haben können.

Die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die JOINT-LEAD MANAGERS erhalten unter Umständen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die OBLIGATIONEN und weder die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften noch die JOINT-LEAD MANAGERS verpflichten sich, diese Informationen potenziellen Investoren und OBLIGATIONÄREN zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN haben.

2.18. Keine Sicherheit darüber, dass sich ein Handel mit den OBLIGATIONEN entwickeln wird

Die OBLIGATIONEN werden neu ausgegeben und haben keinen etablierten Handelsmarkt. Auch wenn die OBLIGATIONEN an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich nie ein Handelsmarkt entwickeln wird. Auch wenn sich ein aktiver Handelsmarkt entwickeln sollte hat keine Partei (auch nicht die JOINT-LEAD MANAGERS) eine Verpflichtung, die Liquidität im Handelsmarkt aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handelsmarkt sowie die Marktpreise der OBLIGATIONEN dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der EMITTENTIN, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von OBLIGATIONEN haben, fluktuieren. Entsprechend ist es möglich, dass OBLIGATIONÄRE nicht in der Lage sein werden, die OBLIGATIONEN ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investments mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

2.19. Risiko Hedging Transaktionen

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die OBLIGATIONEN im Rahmen von Hedging Transaktionen während der Laufzeit der OBLIGATIONEN zu eliminieren oder zu beschränken ist primär von den Marktbedingungen und den Bedingungen der entsprechenden Absicherung abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können.

Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der OBLIGATIONEN Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die OBLIGATIONEN limitieren oder ganz übertragen können.

2.20. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

2.21. Offenlegung von Vetriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Platzierung von OBLIGATIONEN können die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die JOINT-LEAD MANAGERS direkt oder indirekt Vetriebsentschädigungen in nicht vorhersehbarer Höhe an Drittparteien (zum Beispiel Vermögensverwalter oder Distributoren) zahlen oder von solchen Gebühren erhalten (insbesondere Gebühren im Zusammenhang mit der Platzierung der OBLIGATIONEN). Potenzielle Investoren müssen zur Kenntnis nehmen, dass die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die JOINT-LEAD MANAGERS solche Gebühren ganz oder teilweise für sich behalten können.

2.22. Weitere Faktoren, welche den Wert der OBLIGATIONEN beeinflussen

Der Wert der OBLIGATIONEN ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren, einschliesslich Schwankungen der Kapitalquoten. Mehrere Faktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der OBLIGATIONEN haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren und dem Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN hier keine Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der OBLIGATIONEN ist von der Bonität der EMITTENTIN (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass OBLIGATIONÄRE die OBLIGATIONEN nicht oder nur mit einem (substanziellen) Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

2.23. Keine Verantwortung

Weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung, potenzielle Investoren über die Risiko- und Investitionsüberlegungen (so wie sie sich im relevanten Zeitpunkt präsentieren könnten), welche bei einem Investment in die OBLIGATIONEN anzustellen sind, zu beraten.

2.24. Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit

Weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Investments in OBLIGATIONEN durch einen Investor; insbesondere hat und übernimmt weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft irgendeine Verantwortung für (i) die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit von Ankäufen der OBLIGATIONEN durch einen Investor noch für (ii) das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor (bei diesen Transaktionen).

2.25. Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die EMITTENTIN einseitig Anpassungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der OBLIGATIONÄRE nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN unter Vorbehalt zwingenden Schweizer Rechts bei Eintritt eines ANGLEICHUNGSEREIGNIS ohne Zustimmung der OBLIGATIONÄRE die ANLEIHEBEDINGUNGEN ändern, um (soweit wie möglich) eine Angleichung an jegliche Bestimmungen und Bedingungen eines durch die EMITTENTIN ausgegebenen Kapitalinstrumentes, welche in wesentlichem Umfang von den ANLEIHEBEDINGUNGEN abweichen, zu erreichen.

Auch wenn eine Voraussetzung ist, dass diese Angleichung die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter der ANLEIHE nicht zu deren Nachteil ändert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies im Einzelfall für einen spezifischen OBLIGATIONÄR direkt oder indirekt anders verhält oder auswirkt.

Abschnitt IV: Angaben über den Valor, 2% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe

Rechtsgrundlage

Gemäss den Beschlüssen des Verwaltungsrats vom 29. August 2017 sowie der Geschäftsleitung vom 29. Januar 2018 und gestützt auf den am 12. März 2018 zwischen der EMITTENTIN und der Zürcher Kantonalbank (die **ZKB**), handelnd als JOINT-LEAD MANAGER, abgeschlossenen Anleihevertrag, begibt die EMITTENTIN eine 2% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 100 000 000.

Die EMITTENTIN überlässt diese ANLEIHE den Syndikatsbanken, welche diese zu einem Preis von 100% fest übernehmen. Die JOINT-LEAD MANAGERS behalten sich das Recht vor, die ANLEIHE teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Der Nettoerlös dieser ANLEIHE von CHF 99 385 000 ist zur Finanzierung des Aktivgeschäfts der EMITTENTIN einschliesslich der Rückzahlung der ausstehenden nachrangigen 3.5% Additional Tier 1 Anleihe bestimmt. Für die ZKB besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Webseite der SIX SWISS EXCHANGE (<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html>).

Gemäss Art. 25 der Statuten der EMITTENTIN vom 29. April 2016 sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Glarus die Publikationsorgane der EMITTENTIN. Der Verwaltungsrat der EMITTENTIN kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Zahlstelle

Die EMITTENTIN hat die ZKB als Zahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den OBLIGATIONEN mandatiert.

Vertreterin

Die ZKB (in dieser Funktion auch LISTING AGENT) als anerkannte Vertreterin gemäss Artikel 43 des Kotierungsreglementes der SIX SWISS EXCHANGE wurde von der EMITTENTIN mit der Kotierung der ANLEIHE an der SIX SWISS EXCHANGE beauftragt.

Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN

Allgemeine Angaben

Firma, Sitz, Ort	Glarner Kantonalbank Der Sitz und die Hauptverwaltung der EMITTENTIN befinden sich an der Hauptstrasse 21 in 8750 Glarus.
Gründung, Dauer	Die EMITTENTIN wurde ursprünglich mit Beschluss der Landsgemeinde am 6. Mai 1883 gegründet. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt (Art. 1 Ziff. 3 der Statuten).
Rechtsordnung, Rechtsform	Schweizer Recht Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen öffentlichen Rechts des Kantons Glarus.
Zweck	Die EMITTENTIN betreibt im Einklang mit dem KANTONALBANKGESETZ und Art. 2 der Statuten der EMITTENTIN vom 29. April 2016 die Tätigkeit einer gewinnorientierten Universalbank. Sie tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen. Die EMITTENTIN betreibt ferner den Effektenhandel. Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen. Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen. Sie kann zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Kooperationen und Beteiligungen eingehen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.
Register	Die EMITTENTIN ist seit dem 1. Januar 1884 im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen (CHE-108.954.719).
Konzern	Es bestehen keine wesentlichen nicht konsolidierten Beteiligungen und keine Mehrheitsbeteiligungen. Für weitere Angaben vgl. Anhang 1, Seite 69.

Angaben über die Organe

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung	Für Angaben zum Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung vgl. Anhang 1 (Corporate Governance Seite 8 ff.) Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung lautet wie folgt: Glarner Kantonalbank Hauptstrasse 21 8750 Glarus
--	---

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. amtet derzeit:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
8050 Zürich

Geschäftstätigkeit**Haupttätigkeit**

Die EMITTENTIN bietet die banküblichen Dienstleistungen an und berücksichtigt in ihrer Geschäftstätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise, der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen.

**Gerichts-, Schieds- und
Administrativverfahren**

Es bestehen mit Ausnahme der laufenden Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Geschäftsleitungs- und Bankratsmitglieder sowie der damaligen Revisionsstelle keine substanziellen Verfahren. Die EMITTENTIN hat für sämtliche Verfahren aus heutiger Sicht ausreichend Rückstellungen gebildet.

Kapital**Kapitalstruktur**

Das Aktienkapital beträgt CHF 115 Mio. und ist eingeteilt in 11.5 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, welche an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind. Die Namenaktien sind voll liberiert und werden zu 68.26 % vom Kanton Glarus gehalten 31.74 % der Namenaktien liegen breit gestreut bei Publikumsaktionären.

Die EMITTENTIN hat kein genehmigtes Aktienkapital.

Gemäss Art. 5a der Statuten hat die EMITTENTIN ein bedingtes Aktienkapital von CHF 20 Mio. für die Ausgabe von maximal 2 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, zwecks Schaffung von Wandelrechten im Rahmen der Kapitalverstärkungstransaktion in Form von nachrangigen Wandeldarlehen. Zum Bezug der durch Ausübung der Wandelrechte neu ausgegeben Aktien sind die jeweiligen Inhaber der Wandelrechte berechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Wandelrechte sind gemäss Statuten bis spätestens 31. Dezember 2021 zu einem Wandelpreis von CHF 20 pro Aktie ausübbar. Vorbehalten bleibt eine Reduktion aus Verwässerungsschutz. Der Verwaltungsrat der EMITTENTIN ist im Übrigen ermächtigt, nach freiem Ermessen die Wandelbedingungen und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen und nicht ausgeübte Vorwegzeichnungsrechte zeichnungs-willigen Dritten nach freiem Ermessen zuzuweisen.

Die EMITTENTIN hat weder Partizipations- noch Genussscheine emittiert.

**Ausstehende Wandel-
und Optionsrechte und
Anleihen**

Die EMITTENTIN hat keine ausstehenden Wandelanleihen oder Optionen. Hingegen konnte sie mittels nachrangiger Wandeldarlehen mit zehnjähriger Laufzeit, welche ihr von acht Kantonalbanken gewährt wurden, per Ende 2011 ihre eigenen Mittel mit CHF 40 Mio. stärken. Nach Ablauf der Laufzeit können die darlehensgebenden Kantonalbanken per 28. Dezember 2021 je einzeln entweder ihren Darlehensbetrag zurückfordern oder ihn in zusätzliche Aktien der EMITTENTIN wandeln, was zur Ausgabe von maximal 2 Mio. neuen Aktien der EMITTENTIN führen würde.

Die EMITTENTIN hat folgende Anleihen ausgegeben, welche allesamt an der SIX Swiss EXCHANGE kotiert sind:

Art	Nennwert	Zinssatz	Verfalldatum
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	1.000%	04.10.2019
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	1.000%	21.09.2022
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.150%	26.09.2025
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.375%	26.02.2027
Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe	CHF 100 Mio.	2.625%	Unbefristet
Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe	CHF 70 Mio.	3.500%	Unbefristet

Die EMITTENTIN hat die am 19. Dezember 2012 ausgegebene 3.500% nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 70 Mio. gekündigt und wird diese zeitgleich mit Ausgabe der ANLEIHE zur Tilgung zurücknehmen.

Eigene Beteiligungsrechte

Die EMITTENTIN besitzt keine eigenen Beteiligungsrechte.

Dividenden

Finanzjahr	2016	2015	2014	2013	2012
Dividende in CHF pro Aktie	0.800	0.700	0.600	0.725	0.6125

Rating

Die EMITTENTIN erhielt von der Ratingagentur Standard & Poor's (**S&P**) am 9. März 2017 ein AA-Rating verliehen, welches von S&P am 11. Januar 2018 bestätigt wurde.

Angaben zum jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Das Finanzjahr 2017 konnte mit einer erneuten Geschäftsvolumen- und Gewinnsteigerung abgeschlossen werden. Weiter wird auf die Medieninformation betreffend Jahresergebnis der EMITTENTIN per 31.12.2017 (Anhang 4) verwiesen. Für das Finanzjahr 2018 erwartet die EMITTENTIN eine Fortsetzung der Wachstumsdynamik.

Negativbestätigung

Seit dem 30. Juni 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben, die nicht in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT offengelegt sind.

Abschnitt VI: Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der Nachrangigen Additional Tier 1 (AT1) Anleihe

Die Bestimmungen der Nachrangigen Additional Tier 1 (AT1) Anleihe (die **ANLEIHE**), emittiert durch die Glarner Kantonalbank, Glarus (die **EMITTENTIN**), sind wie folgt (zusammen die **ANLEIHEBEDINGUNGEN**):

1. Definierte Begriffe

Begriffe, welche in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN in KAPITÄLCHEN geschrieben sind, haben die diesen Begriffen in Abschnitt I: Definitionen des KOTIERUNGSPROSPEKTES zugewiesene Bedeutung.

2. Nennwert und Aufstockung, Stückelung, Form, Verwahrung und Übertragung der OBLIGATIONEN

- (a) Die ANLEIHE wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 Nennwert (der **GESAMTNENNWEIT**) ausgegeben und ist eingeteilt in 20'000 auf den Inhaber lautende Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **OBLIGATION** und zusammen die **OBLIGATIONEN**).
- (b) Die EMITTENTIN behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Rücksprache mit den Inhabern oder Zustimmung der Inhaber von OBLIGATIONEN (die **OBLIGATIONÄRE**) den Betrag des GESAMTNENNWEITES durch Ausgabe von weiteren Obligationen, welche mit den OBLIGATIONEN bezüglich Anleihebedingungen, Valor und Zinssatz fungibel sein werden, aufzustocken, wobei eine Aufstockung nur bis und mit dem ersten ZINSZAHLUNGSDATUM (15. Mai 2018) erfolgen kann.
- (c) Die mit den OBLIGATIONEN verbundenen Rechte werden als unverbriefte Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes begeben. Der Bestand an Wertrechten wird von der EMITTENTIN durch die Eintragung in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch geschaffen. Die Wertrechte werden in das Hauptregister bei der SIX SIS oder einer anderen für solche Zwecke anerkannten VERWAHRSTELLE (die **VERWAHRSTELLE**) eingetragen. Die OBLIGATIONEN sind nach Eintragung ins Hauptregister der VERWAHRSTELLE und Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonti somit Bucheffekten (**BUCHEFFEKTEN**) gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das **BUCHEFFEKTENGESETZ**).
- (d) Für die gesamte Dauer, während der die OBLIGATIONEN als BUCHEFFEKTEN verbucht sind, können die OBLIGATIONEN nur gemäss den Bestimmungen des BUCHEFFEKTENGESETZES durch Weisung der OBLIGATIONÄRE und Gutschrift der zu übertragenden OBLIGATIONEN in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen werden.
- (e) Das Register der VERWAHRSTELLE gibt die Anzahl OBLIGATIONEN an, welche jeder Teilnehmer der VERWAHRSTELLE hält. In Bezug auf OBLIGATIONEN, die BUCHEFFEKTEN sind, ist entweder der Inhaber des Effektenkontos, in welches die OBLIGATIONEN gebucht sind, oder eine weitere VERWAHRSTELLE, sollte sie die OBLIGATIONEN auf eigene Rechnung in einem auf sie lautenden Effektenkonto halten, OBLIGATIONÄR in Bezug auf die dort gebuchten OBLIGATIONEN.
- (f) Weder die EMITTENTIN, die OBLIGATIONÄRE, die ZAHLSTELLE noch irgendwelche Dritte haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechten oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Zins

3.1. Zins

- (a) Fixer Anfangszins bis ERSTEM CALL DATUM: Die OBLIGATIONEN sind vom (aber ohne) 19. März 2018 (das **AUSGABEDATUM**) bis zum (und mit) 15. Mai 2024 (das **ERSTE CALL DATUM**) zu einem jährlichen Zinssatz von 2% p.a. verzinst. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 15. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 15. Mai 2018 (je ein **ANFÄNGLICHES ZINSZAHLUNGSDATUM**), letztmals am Ersten Call Datum.

Die erste Zinsperiode ist eine kurze, unterjährige Zinsperiode von 56 Tagen, welche am (aber ohne) AUSGABEDATUM beginnt und am (und mit) 15. Mai 2018 endet und für welche am 15. Mai 2018 ein Zins von CHF 15.556 pro OBLIGATION im Nennwert von CHF 5'000 zu zahlen ist.

- (b) Fixer Folgezinssatz nach ERSTEM CALL DATUM: Vom (aber ohne) ERSTEN CALL DATUM an werden die OBLIGATIONEN in jeder folgenden Fünf-Jahres-Periode, beginnend erstmals am (aber ohne) ERSTEN CALL DATUM und endend am (und mit) fünften Jahrestag des entsprechenden Datums (die **RELEVANTE FÜNF-JAHRES-PERIODE**) (und vorausgesetzt, die OBLIGATIONEN sind im relevanten Zeitpunkt noch nicht zur Tilgung zurückgenommen worden), zu einem jährlichen Zinssatz verzinst, welcher dem RELEVANTEN KAPITALMARKTSATZ (bestimmt an jedem COUPON BESTIMMUNGSDATUM) plus MARGE entspricht. Ist der RELEVANTE KAPITALMARKTSATZ null oder negativ, so wird zur Berechnung des Zinssatzes ein RELEVANTER KAPITALMARKTSATZ von null angenommen. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 15. Mai eines jeden Jahres (je ein **FOLGENDES ZINSAHLUNGSDATUM**).

Die Zinsberechnung basiert auf dem URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dem AKTUELLEN NENNWERT und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen (30/360).

3.2. Optionales Aussetzen von Zinszahlungen

Die EMITTENTIN kann Zinszahlungen, die ansonsten gemäss diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM zu zahlen wären, nach ihrem freien Ermessen aussetzen, indem die EMITTENTIN dies den OBLIGATIONÄREN spätestens 5 BANKARBEITSTAGE vor dem relevanten ZINSAHLUNGSDATUM wie in KLAUSEL 13 beschrieben mitteilt.

3.3. Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die EMITTENTIN muss in Bezug auf die OBLIGATIONEN Zinszahlungen (ganz oder teilweise) an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM aussetzen, falls an einem solchen ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den OBLIGATIONEN, zusammen mit:
- (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Finanzjahr der EMITTENTIN in Bezug auf PARI PASSU INSTRUMENTE zu zahlen oder auszuschütten wären, und
 - (ii) jeglichen GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM endet, zu zahlen oder auszuschütten wären,
- den Betrag der AUSSCHÜTTBAREN MITTEL an diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM übersteigt, oder
- (b) es der EMITTENTIN gemäss NATIONALEN REGULARIEN oder einer Verfügung oder Anordnung des Regulators untersagt ist, Zahlungen auf den OBLIGATIONEN (ganz oder teilweise) zu tätigen.

Die EMITTENTIN teilt eine zwingende Aussetzung einer Zinszahlung gemäss dieser Klausel ohne Verzug den OBLIGATIONÄREN gemäss KLAUSEL 13 mit. Die zwingende Aussetzung erfolgt unabhängig von dieser Bekanntmachung.

Soweit (i) die EMITTENTIN Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die EMITTENTIN beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die EMITTENTIN Zins auf den OBLIGATIONEN pro rata untereinander und pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf PARI PASSU INSTRUMENTEN, welche ebenfalls im aktuellen Finanzjahr der EMITTENTIN zu leisten sind, zu zahlen.

3.4. Nicht-aufrechenbarer Zins, kein Verzugsfall

Zins, welcher gemäss KLAUSELN 3.2 und 3.3 nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*).

Das Aussetzen von ZINSAHLUNGEN gemäss KLAUSELN 3.2 und 3.3 stellt keinen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der EMITTENTIN dar und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der EMITTENTIN noch anderweitig.

3.5. Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen

Falls an irgendeinem ZINSAHLUNGSDATUM gemäss diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN zu zahlende Zinsen auf Basis von KLAUSEL 3.2 oder 3.3 nicht auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT bezahlt werden, darf die EMITTENTIN:

- (a) keine GEWINNAUSSCHÜTTUNG vorschlagen, mit Ausnahme von Ausschüttungen in Form von eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN; und
- (b) keine eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTE zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (i) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN, (ii) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (iii) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten in Einklang mit Schweizer Recht.

jeweils bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (i) an einem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM wurde wieder auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT und auf allen ausstehenden OBLIGATIONEN der in KLAUSEL 3.1 vorgesehene Zins an die OBLIGATIONÄRE bezahlt; oder
- (ii) alle OBLIGATIONEN wurden gemäss KLAUSEL 4 vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft und vernichtet; oder
- (iii) der AKTUELLE NENNWERT der OBLIGATIONEN beträgt null.

4. Rücknahme zur Tilgung, Rückkauf und Annullierung

4.1. Keine feste Laufzeit

Die OBLIGATIONEN sind unbefristete Wertschriften (*perpetual securities*), das heisst, sie haben keine feste Laufzeit und kein festgelegtes Rücknahmedatum. Jede OBLIGATION kann nur gemäss KLAUSELN 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft werden. Die OBLIGATIONÄRE haben zu keinem Zeitpunkt ein Anrecht auf Rücknahme zur Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf der OBLIGATIONEN.

4.2. Voraussetzungen für die Rücknahme zur Tilgung und zum Rückkauf

Ausser im Falle des Eintretens eines REGULATORISCHEN EREIGNISSES ist jede Rücknahme zur Tilgung und jeder Rückkauf von OBLIGATIONEN (mit Ausnahme der gemäss Klausel 4.6(a) ungeachtet dieser KLAUSEL 4.2 zulässigen Rückkäufe) durch die EMITTENTIN nur möglich, falls, unter Berücksichtigung der NATIONALEN REGULAREN, die EMITTENTIN vorgängig eine entsprechende Genehmigung des REGULATORS erhalten hat (soweit im relevanten Zeitpunkt notwendig).

4.3. Optionale Rücknahme zur Tilgung nach freiem Ermessen der EMITTENTIN

- (a) Vorbehältlich KLAUSEL 4.2 und unter Einhaltung der Abläufe gemäss KLAUSEL 4.3 kann die EMITTENTIN nach freiem Ermessen sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht einzelne davon) per ERSTEM CALL DATUM oder danach per jedem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dann AKTUELLEN NENNWERT, zusammen mit bis und mit dem OPTIONALEN RÜCKNAHMEDATUM aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.
- (b) Die EMITTENTIN hat die optionale Rücknahme zur Tilgung den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Kalendertage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in KLAUSEL 13 beschrieben) zu notifizieren (das Datum der Notifikation, das **OPTIONALE RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum**).
- (c) Die Notifikation hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das **OPTIONALE RÜCKNAHMEDATUM**) anzugeben.

4.4. Optionale Rücknahme zur Tilgung bei STEUEREREIGNIS

- (a) Bei Eintreten eines STEUEREREIGNISSES, jedoch vorbehältlich KLAUSEL 4.2 und unter Einhaltung der Abläufe gemäss KLAUSEL 4.4, kann die EMITTENTIN nach freiem Ermessen sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht einzelne davon) jederzeit optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dann AKTUELLEN NENNWERT, zusammen mit bis und mit dem STEUEREREIGNIS RÜCKNAHMEDATUM aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.
- (b) Die EMITTENTIN hat die optionale Rücknahme zur Tilgung infolge eines STEUEREREIGNISSES den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Kalendertage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in KLAUSEL 13 beschrieben) zu notifizieren (das Datum der Notifikation, das **STEUEREREIGNIS RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum**).
- (c) Die Notifikation hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das **STEUEREREIGNIS RÜCKNAHMEDATUM**) anzugeben.
- (d) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen muss die EMITTENTIN der ZAHLSTELLE eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass die Anforderungen und Umstände, welche das Recht zur optionalen Rücknahme zur Tilgung bei einem STEUEREREIGNIS begründen, auch tatsächlich erfüllt bzw. vorliegend sind und eine solche Bestätigung ist für die OBLIGATIONÄRE bindend und beweiskräftig.
- (e) Ein **STEUEREREIGNIS** tritt ein, wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der EMITTENTIN bestätigt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass:
 - (i) Zinszahlungen unter den OBLIGATIONEN von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder
 - (ii) die EMITTENTIN verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den OBLIGATIONEN als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten,

und dies im Fall von (i) oder (ii) von der EMITTENTIN (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

4.5. Optionale Rücknahme zur Tilgung bei REGULATORISCHEM EREIGNIS

- (a) Bei Eintreten eines REGULATORISCHEN EREIGNISSES kann die EMITTENTIN unter Einhaltung der Abläufe gemäss KLAUSEL 4.5 nach freiem Ermessen sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht einzelne davon) jederzeit optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dem AKTUELLEN NENNWERT zusammen mit bis und mit dem REGULATORISCHEN EREIGNIS RÜCKNAHMEDATUM aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.
- (b) Die EMITTENTIN hat die optionale Rücknahme zur Tilgung infolge REGULATORISCHEM EREIGNIS den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Kalendertage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in KLAUSEL 13 beschrieben) zu notifizieren (das Datum der Notifikation, das **REGULATORISCHE EREIGNIS RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum**).
- (c) Die Notifikation hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das **REGULATORISCHE EREIGNIS RÜCKNAHMEDATUM**) anzugeben.
- (d) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen muss die EMITTENTIN der ZAHLSTELLE eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass die Anforderungen und Umstände, welche das Recht zur optionalen Rücknahme zur Tilgung bei einem REGULATORISCHEN EREIGNIS begründen, auch tatsächlich erfüllt bzw. vorliegend sind und eine solche Bestätigung ist für die OBLIGATIONÄRE bindend und beweiskräftig.
- (e) Ein **REGULATORISCHES EREIGNIS** liegt vor, falls die EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die OBLIGATIONEN nicht oder nicht mehr vollumfänglich als ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (*Additional Tier 1 Capital*) gemäss NATIONALEN REGULARIEN anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die OBLIGATIONEN

einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim AUSGABEDATUM (jedoch in beiden Fällen (i) oder (ii) aus anderen Gründen als aufgrund der BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION).

4.6. Käufe von OBLIGATIONEN durch die EMITTENTIN

- (a) Vorbehältlich KLAUSEL 4.2 sowie irgendwelchen in den NATIONALEN REGULARIEN enthaltenen Beschränkungen oder Limiten kann die EMITTENTIN direkt oder indirekt jederzeit und zu jedem Preis OBLIGATIONEN am öffentlichen Markt oder sonstwie kaufen. Klausel 4.2 ist nicht anwendbar für Käufe im Zusammenhang mit Aufträgen und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN, zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder Market Making-Aktivitäten im Einklang mit Schweizer Recht.
- (b) Alle Käufe durch die EMITTENTIN müssen in Einklang mit anwendbaren Gesetzen und sonstigen Regularien (inklusive Börsen-Regularien) getätigt werden. So durch die EMITTENTIN gekaufte OBLIGATIONEN können durch sie gehalten oder weiter verkauft werden oder – nach freiem Ermessen der EMITTENTIN – der ZAHLSTELLE zur Tilgung und Annullierung zurückgegeben werden.
- (c) Für den Fall, dass Käufe durch ein öffentliches Angebot getätigt werden, muss ein solches Angebot allen OBLIGATIONÄREN in gleicher Art und Weise unterbreitet werden.

5. Anleihedienst und Zahlungen

- (a) Alle durch die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN geschuldeten Beträge müssen durch die EMITTENTIN rechtzeitig und spesenfrei in CHF der ZAHLSTELLE zu Händen der OBLIGATIONÄRE überwiesen werden.
- (b) Fällt das Fälligkeitsdatum für eine Zahlung der EMITTENTIN nicht auf einen BANKARBEITSTAG, so ist die EMITTENTIN verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum nächstfolgenden BANKARBEITSTAG zu leisten; die OBLIGATIONÄRE haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (c) Der korrekte und rechtzeitige Eingang einer Zahlung in CHF bei der ZAHLSTELLE befreit die EMITTENTIN im Umfang dieser Zahlung von den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den OBLIGATIONÄREN.
- (d) Sollte, während OBLIGATIONEN ausstehend sind,
 - (i) die ZAHLSTELLE ihr Mandat niederlegen; oder
 - (ii) es für die ZAHLSTELLE unmöglich werden, weiter als ZAHLSTELLE zu agieren (so wie in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehen); oder
 - (iii) die ZAHLSTELLE in Konkurs fallen oder insolvent werden,

so kann die EMITTENTIN eine lizenzierte Schweizer Bank als Nachfolgerin bestimmen, wobei diesfalls alle Referenzierungen zur ZAHLSTELLE als Referenzierungen zu dieser neuen Zahlstelle zu verstehen sind; die Ersetzung muss wie in KLAUSEL 13 beschrieben notifiziert werden.

6. Verjährung

Gemäss per AUSGABEDATUM geltendem Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und allfällige Forderungen auf Rückzahlung und Tilgung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

7. Steuern

Alle Zahlungen unter der ANLEIHE erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder sonst jemand ist verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN nicht vorgesehene Entschädigung an die OBLIGATIONÄRE zu entrichten.

Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen allerdings von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

8. Status und Nachrangigkeit

8.1. Status

Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN und rangieren *pari passu* untereinander. Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt. Die Forderungen und Rechte der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN sind gemäss KLAUSEL 8.2 nachrangig.

8.2. Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der EMITTENTIN erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die EMITTENTIN eröffnet wird, sind die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegen die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN:

- (a) nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN und allen nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN (einschliesslich möglichen TIER 2 INSTRUMENTEN, aber Forderungen unter PARI PASSU INSTRUMENTEN ausgenommen);
- (b) gleichrangig gegenüber Forderungen von anderen OBLIGATIONÄREN unter den OBLIGATIONEN und Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN unter PARI PASSU INSTRUMENTEN; und
- (c) vorrangig gegenüber EIGENKAPITAL und gleichartigen Kapitalanteilen.

9. BEDINGTE und WEITERE FORDERUNGSREDUKTION

9.1. BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION

Tritt ein TRIGGER EREIGNIS ein (und ist bis dahin noch keine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION erfolgt) und dauert am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM ein solcher noch fort, reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN auf Zahlung des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS nach einem RÜCKNAHMEDATUM um den relevanten FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (errechnet gemäss KLAUSEL 9.3) mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM, und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die EMITTENTIN in Bezug auf den FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (eine **BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION**); eine solche BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Ist der FORDERUNGSREDUKTION BETRAG gleich hoch wie der URSPRÜNGLICHE NENNWERT, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE auf null und die OBLIGATIONEN werden annulliert.

9.2. WEITERE FORDERUNGSREDUKTION

Tritt ein TRIGGER EREIGNIS ein (und ist zuvor bereits eine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION erfolgt) und dauert am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM ein solcher noch fort, reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN auf Zahlung des AKTUELLEN NENNWERTS nach einem RÜCKNAHMEDATUM weiter um den relevanten FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (errechnet gemäss KLAUSEL 9.3) mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM, und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die EMITTENTIN in Bezug auf den FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (eine **WEITERE FORDERUNGSREDUKTION**); eine solche WEITERE FORDERUNGSREDUKTION stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Ist der FORDERUNGSREDUKTION BETRAG gleich hoch wie der AKTUELLE NENNWERT, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE auf null und die OBLIGATIONEN werden annulliert.

9.3. FORDERUNGSREDUKTION BETRAG

FORDERUNGSREDUKTION BETRAG heisst der Betrag, welcher nach Eintreten eines TRIGGER EREIGNISSES und soweit dieser am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM noch fort dauert, vom URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dem AKTUELLEN NENNWERT im Rahmen einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION abzuziehen ist und welcher durch die EMITTENTIN nach Konsultation mit dem REGULATOR festgelegt wurde und zwar in einer Höhe, so dass infolge der BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder der WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewan-

delt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Forderungsreduktions- oder Wandlungs-Schwellenwert, welcher gleich hoch oder höher als der Schwellenwert ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Forderungsreduktions- oder Wandlungs-Schwellenwert, welcher höher als der SCHWELLENWERT vorab und prioritär reduziert oder gewandelt werden sollen)) der SCHWELLENWERT der CET1-RATIO nicht mehr unterschritten ist.

9.4. TRIGGER EREIGNIS

Ein **TRIGGER EREIGNIS** tritt ein, falls in der Zeitperiode zwischen dem AUSGABEDATUM und dem RÜCKNAHMEDATUM, am ersten BANKARBEITSTAG nach Publikationsdatum eines RELEVANTEN REPORTS (ein **ERSTES TRIGGER TESTDATUM**) die CET1-RATIO per relevantem STICHTAG den Schwellenwert von 5.125% (der **SCHWELLENWERT**) unterschreitet und die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE innerhalb von 5 Bankarbeitstagen seit dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreitet, in welcher bestätigt wird, dass die CET1-RATIO per unmittelbar vorangehendem STICHTAG den SCHWELLENWERT unterschritten hat.

Ein eingetretenes TRIGGER EREIGNIS ist per FOLGENDEM TRIGGER TESTDATUM nicht mehr fortdauernd, falls der REGULATOR auf Antrag der EMITTENTIN zwischen dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM und dem FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM bestätigt hat, dass eine FORDERUNGSREDUKTION des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS oder des AKTUELLEN NENNWERTS (wie relevant) nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der EMITTENTIN oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-RATIO per FOLGENDEM TRIGGER TESTDATUM auf eine Höhe über den SCHWELLENWERT hatte oder wird gebracht werden können, welche der REGULATOR (und die EMITTENTIN) als im entsprechenden Zeitpunkt angemessen beurteilen.

Falls das TRIGGER EREIGNIS am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM fort dauert, hat die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE am ersten BANKARBEITSTAG nach dem FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM (das **TRIGGER EREIGNIS NOTIFIKATIONS DATUM**) eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zu unterbreiten (die **TRIGGER EREIGNIS NOTIFIKATION**), in welcher der FORDERUNGSREDUKTION BETRAG sowie das FORDERUNGSREDUKTION DATUM angegeben wird, wobei das FORDERUNGSREDUKTION DATUM innerhalb von 20 BANKARBEITSTAGEN nach dem TRIGGER EREIGNIS NOTIFIKATIONS DATUM liegen muss. Falls das TRIGGER EREIGNIS am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM nicht fort dauert, hat die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE am ersten BANKARBEITSTAG nach dem FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zu unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass das TRIGGER EREIGNIS nicht fort dauert und eine Forderungsreduktion in Bezug auf die OBLIGATIONEN nicht erfolgen wird.

9.5. Keine Zinsen auf FORDERUNGSREDUKTION BETRAG, kein Verzugsfall

Nach Eintreten einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder einer WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION werden auf dem FORDERUNGSREDUKTION BETRAG der OBLIGATIONEN keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf dem AKTUELLEN NENNWERT. Es wird klärend festgehalten, dass weder das Eintreten einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION noch einer WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der EMITTENTIN darstellt.

10. Abschreibung nach PONV

- (a) Tritt ein PONV ein, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN auf Zahlung des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS oder des AKTUELLEN NENNWERTS nach einem RÜCKNAHMEDATUM auf null mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die EMITTENTIN in Bezug auf die OBLIGATIONEN und die OBLIGATIONEN sind zu annullieren; eine solche Reduktion der Forderungen stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Es wird klärend festgehalten, dass weder das Eintreten eines PONV, noch der resultierende Forderungsverzicht einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der EMITTENTIN darstellt.

- (b) Ein **PONV** heisst "point of non-viability" und ist eingetreten, wenn entweder:
- (i) der REGULATOR der EMITTENTIN mitgeteilt hat, dass er zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der OBLIGATIONEN (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
 - (ii) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht möglich oder nicht ausreichend erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN durch die ÖFFENTLICHE HAND erhalten hat.
- (c) Innerhalb von spätestens 3 BANKARBEITSTAGEN nach Eintreten eines PONV muss die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass ein PONV eingetreten ist und das Datum der Abschreibung angegeben wird (die **PONV NOTIFIKATION** und das Datum dieser Notifikation, das **PONV NOTIFIKATIONSdatum**) wobei das FORDERUNGSREDUKTION datum innerhalb von 10 BANKARBEITSTAGEN nach dem PONV NOTIFIKATIONSdatum liegen muss.

11. Keine Verrechnung

Kein OBLIGATIONÄR kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den OBLIGATIONEN hat, mit Ansprüchen, welche die EMITTENTIN gegen den OBLIGATIONÄR hat, verrechnen. Die EMITTENTIN kann keine Ansprüche, die sie gegen OBLIGATIONÄRE hat, mit ihren Verpflichtungen unter der ANLEIHE verrechnen.

12. Verzug

Die Zahlungsunfähigkeit der EMITTENTIN, der Konkurs der EMITTENTIN sowie die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die EMITTENTIN stellen je einen Verzugsfall dar.

Im Falle des Eintritts eines Verzugsfalles hat jeder OBLIGATIONÄR, vorbehaltlich des Eintritts einer bedingten FORDERUNGSREDUKTION oder WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION gemäss KLAUSEL 9 oder einer Abschreibung nach PONV gemäss KLAUSEL 10, nach freiem Ermessen die Möglichkeit, seine OBLIGATIONEN vorzeitig fällig zu stellen. Die von der vorzeitigen Fälligestellung erfassten OBLIGATIONEN werden mit der entsprechenden Mitteilung an die EMITTENTIN zum AKTUELLEN NENNWERT zuzüglich der bis zum Tag der Mitteilung aufgelaufenen, unbezahlten Zinsen zur Rückzahlung fällig.

13. Bekanntmachungen

Alle die OBLIGATIONEN betreffenden Mitteilungen werden durch die ZKB für und auf Kosten der EMITTENTIN veranlasst und zwar entweder (i) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX SWISS EXCHANGE wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices publiziert werden, oder (ii) anderweitig in Übereinstimmung mit den Regularien der SIX SWISS EXCHANGE.

14. Kotierung

Die Kotierung der ANLEIHE an der SIX SWISS EXCHANGE wird durch Vermittlung des LISTING AGENT beantragt. Die EMITTENTIN verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die OBLIGATIONEN an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert werden und dass diese Kotierung während der ganzen Dauer der OBLIGATIONEN aufrecht erhalten bleibt.

15. Angleichung und Änderungen

- (a) Ist ein ANGLEICHUNGSEREIGNIS eingetreten und fortdauernd, so kann die EMITTENTIN ohne Zustimmung der OBLIGATIONÄRE diese ANLEIHEBEDINGUNGEN anpassen, um so (soweit wie möglich) eine Angleichung an die NEUEN BESTIMMUNGEN zu erreichen, vorausgesetzt, dass:
 - (i) eine solche Angleichung die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN nicht zu deren Nachteil ändert;
 - (ii) der REGULATOR der Angleichung schriftlich zugestimmt hat;
 - (iii) vor dem relevanten ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITSdatum kein PONV eingetreten und keine FORDERUNGS-REDUKTION auf null erfolgt ist; und
 - (iv) die OBLIGATIONEN auch nach einer solchen Angleichung weiterhin an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind.
- (b) Die EMITTENTIN muss den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Kalendertage im Voraus eine solche Anpassung wie in KLAUSEL 13 beschrieben notifizieren, eine solche Notifikation muss (i) unwiderruflich sein und (ii) das Datum angeben, an welchem die Angleichung in Kraft treten soll (das **ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITS-DATUM**).
- (c) Zusätzlich zum Recht der EMITTENTIN die ANLEIHEBEDINGUNGEN gemäss KLAUSEL 15(a) anzugleichen, können die EMITTENTIN und die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE jegliche Anpassungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN vereinbaren, vorausgesetzt, dass (i) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der OBLIGATIONÄRE nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (ii) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.
- (d) Die EMITTENTIN muss eine auf Basis von KLAUSEL 15(c) gemachte Änderung den OBLIGATIONÄREN wie in KLAUSEL 13 beschrieben notifizieren.
- (e) Sämtliche Änderungen und Angleichungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN gemäss dieser KLAUSEL 15 sind für alle OBLIGATIONÄRE bindend.
- (f) Ein **ANGLEICHUNGSEREIGNIS** tritt ein, wenn die NATIONALEN REGULARIEN so angepasst wurden, dass ein Kapitalinstrument der EMITTENTIN mit NEUEN BESTIMMUNGEN als ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (*Additional Tier 1 Capital*) anerkannt wird.
- (g) **NEUE BESTIMMUNGEN** heisst jegliche Bestimmungen und Bedingungen eines durch die EMITTENTIN ausgegeben Kapitalinstrumentes, welche in wesentlichem Umfang von diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN abweichen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese ANLEIHEBEDINGUNGEN sowie die darunter ausgegebenen OBLIGATIONEN unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN und den OBLIGATIONEN sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig; Gerichtsstand ist Zürich 1.

17. Rolle der ZKB

Die ZKB wurde von der EMITTENTIN als ZAHLSTELLE und LISTING AGENT in Bezug auf die OBLIGATIONEN mandatiert und die ZKB wird bzw. kann auch als VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE handeln.

18. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

Abschnitt VII: Schweizerische Steueraspekte

Allgemeiner Hinweis

Nachfolgendes ist eine Zusammenfassung dessen, wie die EMITTENTIN die Besteuerung der Anleihe gemäss einschlägigem Recht und Praxis versteht (Stand Datum der ANLEIHEBEDINGUNGEN). Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen stellen keine Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater wegen der steuerlichen Folgen aufgrund des Haltens der ANLEIHE unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen. Die OBLIGATIONÄRE sind für alle gegenwärtigen und künftigen Steuern und Abgaben, welche sich aus einer Investition in die Anleihe ergeben, selbst verantwortlich.

Die EMITTENTIN lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf allfällige Steuerfolgen für die OBLIGATIONÄRE ab, unabhängig davon, ob letztere Steuerdomizil in der Schweiz haben oder nicht.

Steuerliche Klassifizierung und Couponsplit

Die ANLEIHE gilt aufgrund der BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION für schweizerische Steuerzwecke als strukturiertes Finanzinstrument bestehend aus einer Obligation (**OBLIGATIONSKOMPONENTE**) und einer Option (**OPTIONS-KOMPONENTE**). Aufgrund dieser Klassifizierung wird für schweizerische Steuerzwecke jede ganzjährige Zinszahlung (gemäss Betrachtung im Emissionszeitpunkt für die erste, verkürzte Zinsperiode gilt die nachfolgende prozentuale Aufteilung analog) aufgeteilt in:

- (a) eine im Privatvermögen steuerfreie Entschädigung für die OPTIONS-KOMPONENTE entsprechend 0.914% p.a. (CHF 45.70) (auf ganze Rappen gerundet) (**OPTIONSPRÄMIE**); und
- (b) eine im Privatvermögen steuerbare Entschädigung für die OBLIGATIONS-KOMPONENTE (**ZINSBETRAG**),
 - (i) vom (ausschliesslich) AUSGABEDATUM bis (einschliesslich) zum ERSTEN CALL DATUM entsprechend 1.086% p.a. (CHF 54.30) (auf ganze Rappen gerundet); und
 - (ii) vom (ausschliesslich) ERSTEN CALL DATUM an entsprechend dem jährlichen Prozentsatz von (i) MARGE (1.783% p.a.) plus dem am jeweiligen COUPON BESTIMMUNGSDATUM geltenden Kapitalmarktsatz für eine Laufzeit von fünf Jahren (RELEVANTER KAPITALMARKTSATZ, Minimum 0%) minus (ii) die OPTIONS-PRÄMIE (0.914% p.a.) (CHF-Beträge werden auf ganze Rappen gerundet).

Die Gesamtrendite der OBLIGATIONEN ist ausschliesslich auf periodische Zinszahlungen zurückzuführen. Die OBLIGATIONEN enthalten keine Einmalentschädigung wie ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsagio. Sie gelten für Steuerzwecke folglich als Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung (*sans intérêt unique prédominant* bzw. *non-IUP*).

Der ZINSBETRAG und die OPTIONS-PRÄMIE wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (**ESTV**) festgelegt und werden auf der Kursliste der ESTV veröffentlicht.

Verrechnungssteuer

Geltende Rechtslage

Die unter der ANLEIHE zu zahlenden Zinsen sind nach Art. 5 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die ANLEIHE im Hinblick auf die Erfüllung der regulatorischen Erfordernisse genehmigt haben. Die EMITTENTIN hat eine entsprechende Genehmigung erhalten und, gestützt auf diese, eine Bestätigung der ESTV für die Ausnahme der OBLIGATIONEN von der Verrechnungssteuer.

Mögliche Änderung der Verrechnungssteuergesetzgebung

Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekanntgegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf

Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch einen automatischen Informationsaustausch oder durch ein System ersetzt wird, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem wirtschaftlich Berechtigten überweist oder gutschreibt. Ein solches Zahlstellensystem kann ähnlich wie jenes sein, welches im Gesetzgebungsvorschlag des schweizerischen Bundesrats vom 17. Dezember 2014 enthalten ist, den dieser am 24. Juni 2015 nach negativem Vernehmlassungsergebnis zurückgezogen hat. Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Nationalrats verlangt ihrerseits mit parlamentarischer Initiative vom 23. Oktober 2017, dass Zinsen für von Schweizer Schuldnern emittierte Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen seien und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden, durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherungssteuer zu ersetzen sei. Im Falle der Einführung irgendeiner solchen Zahlstellensteuer hat weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der OBLIGATIONEN am AUSGABEDATUM an die erstmaligen Inhaber unterliegen nicht der Umsatzabgabe (Primärmarkt). Der nachfolgende Handel von OBLIGATIONEN im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe zum Satz von 0.15%, wenn ein Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei Emission der ANLEIHE durch die SIX SWISS EXCHANGE eine Emissionsgebühr von 0.01% des Nennwerts der Emission erhoben wird, welche durch die EMITTENTIN zu bezahlen ist.

Einkommensbesteuerung

OBLIGATIONEN, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher seine OBLIGATIONEN zugeordnet werden, unterliegt bezüglich dieser OBLIGATIONEN in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung.

OBLIGATIONEN, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher OBLIGATIONEN im Privatvermögen hält, erzielt jeweils in Höhe des ZINSBETRAGS (nicht aber der OPTIONSPRÄMIE) in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er die entsprechende Zinszahlung vereinnahmt.

OPTIONSPRÄMIEN und ein bei Veräusserung einer OBLIGATION erzielter Gewinn gelten demgegenüber als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Korrespondierend gilt ein bei Veräusserung oder einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein allfälliger auf der OBLIGATIONSKOMPONENTE aufgelaufener Marchzins, der durch die EMITTENTIN bei Rückzahlung oder Rückkauf von OBLIGATIONEN gezahlt wird, als steuerbares Einkommen.

OBLIGATIONEN, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Effektenhändler qualifizieren, gehalten werden

Natürliche Personen, welche OBLIGATIONEN in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, sowie in der Schweiz ansässige, steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche OBLIGATIONEN über eine schweizerische Betriebsstätte halten, müssen die vollen Zinszahlungen (d.h. ZINSBETRÄGE und OPTIONSPRÄMIEN) sowie allfällige Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräusserung oder Rückgabe von OBLIGATIONEN oder aus einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert.

Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung auf in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den USA das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, das zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Das FATCA-Abkommen wird in der Schweiz so umgesetzt, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel von diesem Modell zu einem Modell, das den automatischen Informationsaustausch vorsieht, beschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch ungewiss, wann ein entsprechendes Abkommen vorliegen wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der Europäischen Union über den internationalen automatischen Informationsaustausch (**AIA**) in Steuersachen (**AIA-Abkommen**) abgeschlossen, welches das aufgehobene Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und die aufgehobenen Abgeltungssteuerabkommen der Schweiz mit Österreich und Grossbritannien ersetzt. Das AIA-ABKOMMEN ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und auf alle 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Gibraltar anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (*Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA*) in Kraft getreten und, gestützt auf diese, eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten.

Gestützt auf das AIA-ABKOMMEN, die bilateralen AIA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, hat die Schweiz im Jahr 2017 begonnen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte – gegebenenfalls auch Obligationen – zu sammeln, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten oder Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz gehalten werden. Die Schweiz wird voraussichtlich im Herbst 2018 erstmals solche Daten mit den Vertragsstaaten der genannten Abkommen und Vereinbarungen austauschen. Die Schweiz hat mit zahlreichen weiteren Partnerstaaten AIA-Vereinbarungen unterzeichnet, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind und beabsichtigt, weitere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AIA-Vereinbarungen ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF einsehbar.

Abschnitt VIII: Verantwortung für den KOTIERUNGSPROSPEKT

Die Glarner Kantonalbank (EMITTENTIN) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Glarus, 12. März 2018

Glarner Kantonalbank

Martin Dürst
Mitglied der Geschäftsleitung

Hanspeter Rhyner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2016

Einleitung: Kennzahlen 2016

Corporate Governance (S. 8–34)

Lagebericht & Finanzbericht (S. 35–95)

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

KENNZAHLEN 2016

Betriebsertrag +7,8%

CHF 65,6 Mio.



Dividendenausschüttung
(beantragt an GV)

CHF 9,2 Mio.

Dividende pro Aktie

CHF 0.80

Dividendenrendite



Bilanzsumme +5,8%



CHF 5,279 Mrd.

Geschäftserfolg +12,1%

CHF 20 Mio.



Zunahme Hypotheken CHF 268 Mio.



+6,8%

CORPORATE GOVERNANCE

Es ist dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank ein Anliegen, im Rahmen der Corporate Governance Transparenz zu schaffen. Die Bank richtet sich dabei nach den entsprechenden Richtlinien der SIX Exchange Regulation sowie den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Organisation

Die Glarner Kantonalbank ist organisatorisch in vier Geschäftsbereiche aufgeteilt. Ab 1. Januar 2017 führt der Vorsitzende der Geschäftsleitung keinen Geschäftsbereich mehr direkt. Die Geschäftsleitung setzt sich ab diesem Zeitpunkt aus fünf Mitgliedern zusammen (bisher vier). Der Verwaltungsrat als Oberorgan besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes dieser Mitglieder vertritt den Verwaltungsrat in einem der drei ständigen Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Risikoausschuss, Strategie- und Personalausschuss). Der Verwaltungsratspräsident hat in allen Ausschüssen Einsitz. Dass der Verwaltungsratspräsident auch Mitglied im Prüfungsausschuss ist, begründet sich in erster Linie in seiner beruflichen Qualifikation als eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling.

Der Verwaltungsrat setzte sich Ende 2016 unverändert aus folgenden Personen zusammen:

- Martin Leutenegger, Glarus
(Präsident, Mitglied in allen Ausschüssen)
- Peter Rufibach, Glarus
(Vizepräsident, Mitglied Strategie- und Personalausschuss)
- Theo Prinz, Oberuzwil
(Vorsitzender Risikoausschuss)
- Rudolf Stäger, Meggen
(Vorsitzender Strategie- und Personalausschuss)
- Jürg Zimmermann, Glarus Nord
(Vorsitzender Prüfungsausschuss)
- Dr. iur. Urs P. Gnos, Altendorf
(Mitglied Prüfungsausschuss und Vorsitzender Ad-hoc-Ausschuss)
- Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer, Glarus Nord
(Mitglied Risikoausschuss und Ad-hoc-Ausschuss)

Kein Verwaltungsratsmitglied hat operative Funktionen in der Bank. Mit Ausnahme von Jürg Zimmermann übte kein Verwaltungsratsmitglied in der Vergangenheit für die Glarner Kantonalbank eine operative Tätigkeit aus. Diese liegt aber mehr als 20 Jahre zurück. Kein Mitglied des Verwaltungsrats steht per Bilanzstichtag mit der Glarner Kantonalbank in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen, weder direkt noch als Vertreter eines durch ihn repräsentierten Unternehmens oder einer Organisation. Über die wesentlichen Interessenbindungen der Verwaltungsratsmitglieder geben die Porträts der Verwaltungsräte ab Seite 14 Auskunft. Daraus ist ersichtlich, dass Verwaltungsratspräsident Martin Leutenegger als Präsident des Verwaltungsrats der GlarnerSach amtiert. Die Kantonale Sach-

versicherung Glarus ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus und ist somit aufgrund der Mehrheitsbeteiligung des Kantons Glarus an der Glarner Kantonalbank ein Schwesterunternehmen. Zwischen der Glarner Kantonalbank und der GlarnerSach bestehen wesentliche geschäftliche Beziehungen.

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Bank und die Kontrolle der Geschäftsleitung. Bis auf den Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die drei Ausschüsse haben klare Aufgaben, die sowohl im Geschäfts- und Organisationsreglement der Bank als auch in spezifischen Ausschussreglementen definiert sind. Die Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse sind eingeschränkt. Sie haben in erster Linie vorberatende Funktionen.

Der Strategie- und Personalausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Oberleitung der Bank. Er befasst sich insbesondere mit der Strategie und dem Leitbild, der Geschäfts- und Personalpolitik, den Bereichsstrategien, der Eröffnung und Schliessung von Filialen, der Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Kooperationen mit strategischer Bedeutung, dem Erwerb, der Erstellung, Belastung oder Veräusserung von betriebsnotwendigen Immobilien. Er berät über die Mittelfrist- und Jahresziele, das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie das Personalreglement. Er behandelt die Rahmenvorgaben für fixe und variable Vergütungen, die Evaluation und Vorschläge von geeigneten Nachfolgern auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrats und die Vertretung nach aussen und entscheidet über die Annahme von Verwaltungs- und Revisionsstellenmandaten und von politischen Ämtern sowie über die Ausübung nebenberuflicher Tätigkeiten (privat oder im Auftrag der Bank) durch den CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Risikoausschusses umfassen insbesondere die Sicherstellung und Überwachung der Integrität, Angemessenheit, Vollständigkeit und Qualität des Risk Managements, inklusive Prozesse und Organisationsstrukturen im Verhältnis zur Bankgrösse und Bankaktivität, zu den regulatorischen Anforderungen sowie der Risikotragfähigkeit der Glarner Kantonalbank, die Sicherstellung und Vorbereitung der notwendigen Risikoreglemente, Richtlinien und Limiten, die regelmässige Überprüfung der Risikomessmethoden, der Liquidität und Finanzierung der Bank, die regelmässige Überwachung der Angemessenheit der Anlagepolitik und einer angemessenen Kapitalausstattung (wirtschaftlich und aufsichtsrechtlich), die regelmässige Beurteilung der Risikosituation, insbesondere die Überprüfung des Kreditrisikos, des Zinsänderungsrisikos sowie die Überwachung des ALM-Prozesses, des Marktrisikos, des operationellen Risikos sowie der weiteren bedeutenden Risikokonzentrationen, der strategischen Risiken und des Reputationsrisikos, die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der vom Verwaltungsrat erlassenen Risikoreglemente und gesetzten Limiten, insbesondere der Länderlimiten, Marktrisikolimiten, Gegenparteilimiten sowie der Zinsänderungsrisikolimiten gemäss ALM-Reglement. Der Risikoausschuss fällt Entscheide im Rahmen der Kompetenzordnung und berichtet über die Risikosituation periodisch an den Verwaltungsrat. Er überprüft und beurteilt regelmässig die Strategie der Bank in Bezug auf die Risikobereitschaft und -tragfähigkeit.

Die Hauptaufgabe des Prüfungsausschusses ist die Unterstützung des Verwaltungsrats in der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht unter Berücksichtigung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie der Statuten und der internen Regelungen. In seine Zuständigkeit fällt insbesondere die Auswertung der Berichte der externen Revisionsstelle. Daraus abgeleitet schlägt er dem Verwaltungsrat grundlegende organisatorische Vorkehrungen vor, die Gewähr für die korrekte Ausübung des Bankgeschäfts bieten. Der Prüfungsausschuss überprüft den jährlichen Revisionsplan der internen und der externen Revisionsstelle, einschliesslich Revisionsumfang und Schwerpunkt der Revision, bewertet die Leistung der internen und der externen Revisionsstelle hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den Revisionen, schlägt zuhanden des Verwaltungsrats die Ernennung oder Auswechslung der externen und der internen Revisionsstelle vor, prüft periodisch (mindestens aber einmal jährlich) die eingereichten Berichte der externen Revisionsstelle hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, diskutiert diese Berichte mit den leitenden Revisoren der externen Revisionsstelle und wägt ab, ob erbrachte revisionsferne Dienstleistungen die erforderliche Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle gefährden. Er begutachtet die Mittelfristplanung, das Jahresbudget, den Geschäftsbericht (Lagebericht und Finanzbericht), die Halbjahresrechnung sowie die Quartalsabschlüsse, wobei er insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen beurteilt und entsprechend zuhanden des Verwaltungsrats Antrag stellt. Er diskutiert mit der externen Revisionsstelle über die wesentlichen im Rahmen der Revisionstätigkeit aufgetauchten Probleme sowie alle Management Letter oder andere bedeutende Berichte über das Interne Kontrollsystem, die von der externen Revisionsstelle verfasst oder deren Verfassung von ihr vorgeschlagen wird, sowie die Antworten der Bank auf solche Berichte. Ebenso diskutiert er alle rechtlichen Angelegenheiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben könnten. Er begutachtet die Compliance-Richtlinien und nimmt von wesentlichen Berichten oder Anfragen von regulatorischen oder staatlichen Stellen Kenntnis. Er prüft die Berichterstattung der Geschäftsleitung über wesentliche Massnahmen, die aufgrund der Berichte der internen und der externen Revisionsstelle angeordnet wurden, und die Anordnung ergänzender Massnahmen, soweit nötig. Er nimmt von allen Aufträgen und den damit verbundenen Honoraren der internen und der externen Revisionsstelle Kenntnis und kontrolliert, ob die Zusammenarbeit zwischen der internen und der externen Revisionsstelle dem Geschäfts- und Organisationsreglement entspricht.

Unter dem Vorsitz von Dr. iur. Urs P. Gnos besteht ein Ad-hoc-Ausschuss zum Thema «Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Organe der Bank». Weitere Mitglieder sind Martin Leutenegger und Dr. oec. Rolf Widmer. Damit sind auf Stufe des Verwaltungsrats die Überwachung und Begleitung der juristischen Aktivitäten in dieser Angelegenheit sichergestellt.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats werden in der Regel durch die zuständigen Ausschüsse vorbereitet und vorberaten. Die Ausschüsse prüfen die Berichte der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle und überwachen die operative Geschäftstätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Statuten, Reglementen und Weisungen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats dauern in der Regel einen halben Tag. Die Sitzungsdauer der Ausschüsse richtet sich nach den Traktanden und beträgt

durchschnittlich rund zwei Stunden. Die Geschäftsleitung ist bei allen Sitzungen des Verwaltungsrats anwesend, wobei jeweils ein Teil der Sitzung unter Ausschluss der Geschäftsleitung stattfindet. Auch an den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die zuständigen Vertreter der Geschäftsleitung teil. Die externe Revisionsstelle wird zur Behandlung ihrer Berichte im Verwaltungsrat oder in den Ausschüssen bei Bedarf beigezogen. Im Berichtsjahr tagte der Verwaltungsrat insgesamt achtmal. Die ordentlichen Ausschüsse kamen insgesamt für 29 Sitzungen zusammen.

Der Präsident des Verwaltungsrats beziehungsweise die Vorsitzenden der Ausschüsse legen die Traktanden für die Sitzungen fest. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle der Ausschüsse werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt. Darüber hinaus erstatten die Vorsitzenden der Ausschüsse an jeder Verwaltungsratssitzung mündlich Bericht über wesentliche Ereignisse und Beschlüsse. Schriftliche und mündliche Berichterstattungen werden zur Diskussion gestellt. Im Weiteren führt der Verwaltungsrat jährlich eine Selbstevaluation durch, um seine Tätigkeit und Effizienz zu überprüfen. Die Geschäftsführung der Bank sowie der Vollzug der Beschlüsse und Reglemente, die vom Verwaltungsrat erlassen werden, obliegen der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank. In den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung fallen auch die Vorbereitung von Strategie- und Planungsunterlagen zuhanden des Verwaltungsrats und die Sicherstellung der Umsetzung der Strategie, die finanzwirtschaftliche Steuerung der Glarner Kantonalbank, die Steuerung der Schlüsselressourcen, die angemessene Ausgestaltung eines wirksamen Internen Kontrollsystems (IKS) und die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen.

Die Glarner Kantonalbank verfügt über ein Management Information System (MIS), das dem Verwaltungsrat dazu dient, seine Aufsichtspflicht zu erfüllen und die an die Geschäftsleitung übertragenen Kompetenzen zu überprüfen. Der Prüfungsausschuss erhält mindestens quartalsweise einen umfassenden Zwischenabschluss mit Budget- und Vorjahresvergleich, der an den Sitzungen des Prüfungsausschusses vorbesprochen und im Verwaltungsrat behandelt wird. Die monatlichen Zwischenabschlüsse werden im Verwaltungsrat besprochen. Die Zwischenabschlüsse werden periodisch mit Erwartungsrechnungen ergänzt, die im Sinn einer Hochrechnung das erwartete Jahresergebnis ausweisen. Zusätzlich erhalten der Risikoausschuss und der Verwaltungsrat quartalsweise umfassende Berichte über die Risikosituation der Bank. Diese informieren über den aktuellen Stand von Liquidität, Eigenmittelausstattung und Klumpenrisiken sowie über die wichtigsten Risikoparameter in den Bereichen Kredit, Markt- und operationelle Risiken. Der Präsident des Verwaltungsrats erhält sämtliche Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen zur Einsichtnahme. Er führt periodische Sitzungen, in der Regel wöchentlich, mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung durch.

Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Sie kontrolliert die Einhaltung gesetzlicher, statutarischer und reglementarischer Vorschriften und Weisungen. Ebenso prüft sie die Funktionsweise der betrieblichen Organisation sowie des gesamten Rechnungswesens inklusive der Informatik unter den Gesichtspunkten der Sicherheit, Vollständigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Prüfungen und die Berichterstattung erfolgen in Übereinstimmung mit den Standards der beruflichen Praxis. Die interne Revision unterbreitet die Berichte dem Prüfungsausschuss. Zudem hält sie in einem Jahresbericht die wesentlichen Ergebnisse zuhanden des Verwaltungsrats fest. Die interne Revision koordiniert ihre Tätigkeit mit der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft, die ebenfalls alle Berichte erhält. Die Glarner Kantonalbank hat die Aufgabe der internen Revision an die interne Revisionsstelle der St. Galler Kantonalbank ausgelagert. Diese Auslagerung basiert auf einer Vereinbarung aus dem Jahr 1997 und wurde 2011 auf eine neue vertragliche Basis gestellt.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats, mit Ausnahme von Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer, erfüllen die Unabhängigkeitskriterien gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken». Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer gilt aufgrund seiner Rolle als Vertreter des Mehrheitsaktionärs Kanton Glarus nicht als unabhängig im Sinn dieses Rundschreibens. Gemäss den Mindestanforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA muss ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder unabhängig sein. Die Glarner Kantonalbank erfüllt diese Anforderung mit sechs unabhängigen von insgesamt sieben Verwaltungsräten gut.

Gesamtbank-Organigramm

(Stand: 1. Januar 2017)



Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht gemäss den Statuten aus einem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils einzeln (einschliesslich des Präsidenten) für eine einjährige Amtsdauer durch die Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt auch gemäss Kantonalbankgesetz jeweils ein Jahr, das heisst, es müssen sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats jedes Jahr an der Generalversammlung zur Wiederwahl stellen. Die Zusammensetzung ist seit der Gründungsversammlung der Glarner Kantonalbank als Aktiengesellschaft im Jahr 2010 unverändert. Der Verwaltungsrat setzt sich per 31. Dezember 2016 aus folgenden Personen zusammen:



Martin Leutenegger

Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1966
eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling,
Inhaber und Geschäftsführer Leutenegger Consulting GmbH, Glarus

Verwaltungsratspräsident seit 01.02.2008, Mitglied in allen Ausschüssen

Beruflicher Werdegang

Martin Leutenegger verfügt über einen Abschluss als eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling und ein Diplom als IFRS/IAS Accountant. Er begann seine Karriere als Leiter Rechnungswesen bei der Sauter Bachmann AG, Netstal und kam 1999 zur Electrolux Schwanden AG, Schwanden. Bis Januar 2013 leitete er als stv. Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung die Bereiche Finanzen, Controlling, Personal und Informatik. Seit 2013 arbeitet er als Geschäftsführer seiner eigenen Firma Leutenegger Consulting GmbH, Glarus, in der er hauptsächlich VR-Mandate betreut und Beratungsmandate im Rahmen von Umstrukturierungen und Nachfolgeregelungen wahrnimmt.

Wesentliche Interessenbindungen

Inhaber Leutenegger Consulting GmbH, Glarus; VRP Glarus hoch3 AG, Glarus Nord; VRP Marggi AG, Freienbach; VRP Marggi Immobilien AG, Freienbach; VRP GlarnerSach, Glarus; Vizepräsident Secon AG, Fehraltorf; VR BSINTI AG, Glarus Süd; VR Kolping Krankenkasse AG, Dübendorf; Verwaltungskommission Technische Betriebe Glarus Süd, Glarus Süd; Kirchengutsverwalter Katholische Kirchgemeinde Glarus-Riedern-Ennenda, Glarus; VR Stat Peel AG, Glarus; Präsident Stiftung der Glarner Kantonalbank für ein starkes Glarnerland, Glarus; Mitglied Vorsorgestiftung Sparen 3 der Glarner Kantonalbank, Glarus

Peter Rufibach

Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1949

Kaufmann, Inhaber und Geschäftsleiter der RUFI Handel + Beratung GmbH, Riedern

Vize-Verwaltungsratspräsident seit 01.12.2007, Mitglied im Strategie- und Personalausschuss

Beruflicher Werdegang

Peter Rufibach absolvierte eine vierjährige Lehre als Maschinenzeichner und nach ein paar Jahren Berufspraxis eine Abendhandelsschule, die er als Handelskaufmann abschloss. Als Stahlhandelskaufmann arbeitete er in verschiedenen Funktionen – 38 Jahre für die Debrunner-Acifer-Gruppe, bei der er die Niederlassung Näfels 15 Jahre als CEO führte. Seit dem 01.01.2013 ist er Inhaber und Geschäftsleiter der RUFI Handel + Beratung GmbH, Riedern.

Wesentliche Interessenbindungen

Inhaber RUFI Handel + Beratung GmbH, Riedern; Präsident der Glarner Handelskammer, Glarus; Präsident Stiftungsrat Hammerschmiede Mühlehorn, Glarus Nord; Präsident 50er Donatorenclub, FC Glarus, Glarus





Theo Prinz

Oberuzwil (SG), Schweizer Staatsangehöriger, 1947
Betriebsökonom HWV, im Ruhestand

Verwaltungsrat seit 01.03.2008, Vorsitzender Risikoausschuss

Beruflicher Werdegang

Theo Prinz startete seine Bankkarriere mit einer Banklehre. Anschliessend besuchte er in Zürich die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule und schloss als Betriebsökonom HWV ab. Nach Sprachaufenthalten in der Westschweiz und in England entwickelte er sich bei der UBS und der Schweizerischen Volksbank (SVB) in verschiedenen Chargen zum Kreditspezialisten weiter. Nach Führungsausbildungen in Frankfurt, London und Philadelphia (Senior Executive Management Programme der Wharton University) übernahm er in der Folge anspruchsvolle Führungsaufgaben. So war er Regionenleiter der SVB-Regionen Winterthur und Zürich und der Credit Suisse Zürich West. 1997 wurde er zum CEO der Thurgauer Kantonalbank (TKB) gewählt. Die TKB leitete er zehn Jahre, bis er 2007 vorzeitig in den Ruhestand ging.

Wesentliche Interessenbindungen

VRP Voigt Holding AG, Romanshorn; Mitglied Schweizerische Parkinsonvereinigung, Egg (ZH); Mitglied Annemarie Opprecht-Stiftung, Muri bei Bern

Rudolf Stäger

Meggen (LU), Schweizer Staatsangehöriger, 1957

Bankkaufmann, selbstständige Beratungstätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich, Luzern

Verwaltungsrat seit 01.07.2009, Vorsitzender Strategie- und Personalausschuss

Beruflicher Werdegang

Rudolf Stäger absolvierte die Banklehre, bildete sich bei der UBS permanent weiter und war für die Grossbank über sieben Jahre im Ausland tätig. 1989 erfolgte der Wechsel zur Luzerner Kantonalbank (LUKB). Ab 1995 war er Mitglied der Geschäftsleitung der LUKB. 1999 wechselte er in die Gruppenleitung der Vontobel AG, Zürich. Danach folgte der Wechsel in die Geschäftsleitung der Schroders & Co. Bank AG, Zürich. 2007 beendete er seine Bankkarriere und wandte sich einer selbstständigen Beratungstätigkeit zu. Die bereits zuvor weit gefächerte Verwaltungsratsstätigkeit führte in der Folge zu weiteren interessanten Erfahrungen in nationalen und internationalen Unternehmen.

Wesentliche Interessenbindungen

Inhaber Stameg Beratungs GmbH, Meggen; VRP Athenion AG, Zug; Mitglied Heiner Schlosser-Stiftung, Meggen; VRP Golf Immobilien AG, Luzern; VR Tellco Holding AG, Schwyz; VR Tellco Vorsorge AG, Schwyz; Stiftungsrat Tellco Freizügigkeitsstiftung, Schwyz; Vorstandsmitglied swissVR (Verein), Zug





Jürg Zimmermann

Glarus Nord, Schweizer Staatsangehöriger, 1966

Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Treuhandexperte, langjähriger Geschäftsführer der BT AG
Glarus Nord, Oberurnen (Hauptaktionär)

Verwaltungsrat seit 01.02.2009, Vorsitzender Prüfungsausschuss

Beruflicher Werdegang

Jürg Zimmermann besuchte nach einer Lehre bei der Glarner Kantonalbank berufsbegleitend die HWV in Zürich – Abschluss 1991 als Betriebsökonom FH – und erwarb 2002 den Titel des eidg. dipl. Treuhandexperten. Sein beruflicher Weg führte ihn über Bank- und Industriebetriebe in das Treuhandgeschäft. Seit 2008 führt er ein eigenes Treuhandbüro.

Wesentliche Interessenbindungen

VR Bühler Treuhand AG, Glarus; Inhaber BT AG Glarus Nord, Mollis; VRP Frohsinn Immobilien AG, Glarus Nord; VR Orgelbau Mathis AG, Glarus Nord; Vorsitzender der Geschäftsführung Ditinto GmbH, Glarus Nord; VRP Seeblick ImmoVer AG, Glarus Nord; Kassier CVP Glarus Nord, Glarus Nord; Kassier Schachklub Glarus, Glarus

Urs P. Gnos

Altendorf (SZ), Schweizer Staatsangehöriger, 1967

Dr. iur., RA, LL.M., Partner bei Walder Wyss AG, Zürich

Verwaltungsrat seit 01.07.2009, Mitglied im Prüfungsausschuss, Vorsitzender Ad-hoc-Ausschuss
«Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Organe der Bank»

Beruflicher Werdegang

Urs P. Gnos studierte Rechtswissenschaften und erwarb sein Lizenziat und seinen Dokortitel an der Universität Zürich. 1996 erhielt er das Anwaltspatent in Zürich. Zudem erwarb er im Jahr 2000 einen LL.M. an der McGeorge School of Law in den USA. Er arbeitete als Substitut und Anwalt in Zürcher Kanzleien und als juristischer Mitarbeiter in Kanzleien in Chicago und New York. Seit 2001 arbeitet er für die Anwaltskanzlei Walder Wyss AG, bei der er 2007 Partner wurde. Urs P. Gnos ist ein ausgewiesener Anwalt für Fusionen und Unternehmensübernahmen, Umstrukturierungen, Gesellschaftsrecht sowie Corporate Governance.

Wesentliche Interessenbindungen

VR Walder Wyss AG, Zürich; VR Marelcom AG, Glarus Süd; VR CHAS Holding AG, Zug; VR Figroup Holding AG, Maur; VR Fischer Chemicals AG, Zürich; VR LinRot Holding AG in Liq., Zürich; VR Leumas Beteiligungen AG, Langenthal; VR TIMA Holding AG, Langenthal; VR Montalpina AG, Kriens; VR Güdel Group AG, Langenthal; VR beas Beteiligungen AG, Baar; VR beas Group AG, Baar; Geschäftsführer Harsco Switzerland Finance GmbH, Schaffhausen; Geschäftsführer Harsco Switzerland Holdings GmbH, Schaffhausen





Rolf Widmer

Glarus Nord, Schweizer Staatsangehöriger, 1971

Dr. oec. HSG, Regierungsrat, Departement Finanzen und Gesundheit, Glarus

Verwaltungsrat seit 01.10.2007, Mitglied im Risikoausschuss, Mitglied im Ad-hoc-Ausschuss
«Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Organe der Bank»

Beruflicher Werdegang

Rolf Widmer studierte Wirtschaftswissenschaften und erwarb sein Lizentiat und seinen Dokortitel an der Universität St. Gallen (HSG). Er arbeitete zunächst als Assistent am Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht (FAA-HSG). Gleichzeitig übernahm er einen Lehrauftrag für Volkswirtschaftslehre an der HSG (unter anderem monetäre Ökonomie). Danach gründete er die St. Galler Wirtschafts-Consulting Schmid, Widmer, Prey AG (SWC AG) mit Sitz in St. Gallen. 2004 wurde er in den Regierungsrat des Kantons Glarus gewählt. Er übernahm die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt. Seit 2006 steht er dem Departement Finanzen und Gesundheit vor. Seit der Landsgemeinde 2016 amtiert er als Landammann.

Wesentliche Interessenbindungen

VR Kantonsspital Glarus AG, Glarus; VR Kantonsspital Glarus Immobilien AG, Glarus; VR Schweizer Salinen AG, Pratteln; Vorstandsmitglied Glarner Handelskammer, Glarus; Vorstandsmitglied Schweizerische Gesundheitsdirektoren-Konferenz (GDK), Bern; Präsident Beschlussorgan hochspezialisierte Medizin (HSM), Bern

Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht gemäss Statuten und Geschäftsorganisationsreglement aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Es bestehen keine Managementverträge mit Gesellschaften ausserhalb der Glarner Kantonalbank. Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Hanspeter Rhyner

Glarus Nord, Schweizer Staatsangehöriger, 1968

Vorsitzender der Geschäftsleitung seit 01.03.2013

Master of Corporate Finance, Bereichsleiter Unternehmensteuerung (bis 31.12.2016)

Beruflicher Werdegang

2009 – 2013 **Glarner Kantonalbank, Glarus**

Bereichsleiter Firmenkunden und Mitglied der Geschäftsleitung

2004 – 2008 **Zürcher Kantonalbank, Zürich**

Mitglied der Direktion, Key Account Manager und Marktleiter Firmenkunden Zentral- und Ostschweiz

1996 – 2004 **Glarner Kantonalbank, Glarus**

Segmentsleiter Spezialfinanzierungen, Aufbau Recovery-Management-Gruppe

1994 – 1996 **Credit Suisse, Zürich**

Private Banking, Relationship Manager, Credit Suisse, Zürich

Hobbys Jagd



Wesentliche Interessenbindung

VR Verband Schweizerische Kantonalbanken VSKB, Basel; VR Finnova Bankware AG, Lenzburg; Vorstandsmitglied Glarner Handelskammer, Glarus; Mitglied Stiftungsrat Thomas-Legler-Haus, Glarus Süd; Mitglied Stiftung der Glarner Kantonalbank für ein starkes Glarnerland, Glarus; Präsident Vorsorgestiftung Sparen 3 der Glarner Kantonalbank, Glarus



Sven Wiederkehr

Wollerau (SZ), Schweizer Staatsangehöriger, 1973

Mitglied der Geschäftsleitung seit 01.12.2013

lic. oec. HSG, Master of Business Administration, Bereichsleiter Direktvertrieb

Beruflicher Werdegang

2007 – 2013 **Swisscanto Asset Management AG, Zürich**

Leiter Vertriebsmanagement, Mitglied der Direktion

2000 – 2007 **McKinsey & Company Inc., Zürich**

Unternehmensberater

Hobbys

Fliegen, Tauchen und Wandern

Wesentliche Interessenbindung

Präsident Kapellstiftung der römisch-katholischen Einwohner von Mitlödi, Glarus Süd; Mitglied Stiftung der Glarner Kantonalbank für ein starkes Glarnerland, Glarus

Martin Dürst

Uetikon am See (ZH), Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1964

Mitglied der Geschäftsleitung seit 01.07.2009

Betriebsökonom FH, dipl. Bankfachmann, Bereichsleiter Finanz & Logistik

Beruflicher Werdegang

2008–2009 KPMG AG, Zürich

Senior Manager Accounting Advisory Services

1999–2008 Coutts Bank Schweiz/Coutts Bank von Ernst/RBS Coutts Bank, Zürich

Finanzchef, Leiter Rechnungswesen, Chefbuchhalter, Konzernkonsolidierung der Coutts-Gruppe in London, diverse Verwaltungsratsmandate innerhalb des Konzerns

1983–1999 Glarner Kantonalbank, Glarus

Kaufmännische Lehre, Springer im Filialnetz, Inspektorat, Segmentsleiter Rechnungswesen/Controlling/Informatik

Hobbys Familie, Schach und Reisen



Wesentliche Interessenbindung

Präsident der Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsschule Glarus KBS, Glarus



Marcel Stauch

Niederwil (SG), Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1973

Mitglied der Geschäftsleitung seit 01.05.2013

eidg. dipl. Bankfachmann, Executive Master of Banking, Bereichsleiter Onlinevertrieb & Abwicklung

Beruflicher Werdegang

2009 – 2013 Glarner Kantonalbank, Glarus

Abteilungsleiter Services; Leiter Kreditabwicklung

2001 – 2009 Zürcher Kantonalbank, Zürich

Stellvertretender Leiter Programm- & Prozessmanagement; Leiter Finanzierungsprojekte Support und Ausbildung; Projektleiter Strategische Projekte

1996 – 2001 Zürcher Kantonalbank, Winterthur

Geschäftskundenberater

Hobbys

Biken, Lesen, Tennis und Schneeschuhwandern

Wesentliche Interessenbindung

Stiftungsrat Glarner Pensionskasse, Glarus (Arbeitgebervertreter)

Patrik Gallati (ab 1. Januar 2017)

Glarus Nord, Schweizer Staatsangehöriger, 1972

Mitglied der Geschäftsleitung seit 01.01.2017

Executive Master of Business Administration FHO, eidg. dipl. Kommunikationsleiter, Bereichsleiter Unternehmenssteuerung (ab 01.01.2017)

Beruflicher Werdegang

- 2009–2016** **Glarner Kantonalbank, Glarus**
Leiter Marketing; Leiter Marktsupport; Mediensprecher
- 2005–2008** **Graubündner Kantonalbank, Chur**
Leiter Werbung
- 1996–2005** **Netstal-Maschinen AG, Näfels**
Responsible Marketing and Communications
- Hobbys** Tennis, Tauchen und Wandern

Wesentliche Interessenbindung

Mitglied Stiftung der Glarner Kantonalbank für ein starkes Glarnerland, Glarus



Kapitalstruktur und Aktionariat

Die Glarner Kantonalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Massgabe des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) mit Sitz in Glarus. Das Aktienkapital beträgt per 31. Dezember 2016 115 Mio. Franken, eingeteilt in 11,5 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert zu je 10 Franken. Die Namenaktien sind voll einbezahlt und unterstehen keinen weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten. Die Aktien der Glarner Kantonalbank sind unter der Valorennummer 18 939 665 beziehungsweise ISIN CH0189396655 an der SIX Swiss Exchange AG in Zürich kotiert. Die Börsenkapitalisierung beträgt 264,5 Mio. Franken (per 31. Dezember 2016).

Die Glarner Kantonalbank hat weder Partizipations- noch Genussscheine emittiert.

Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen mit anderen Organisationen.

Das Kantonalbankgesetz erlaubt, Aktien bis zu maximal 49,9 Prozent des ausstehenden Kapitals bei Dritten zu platzieren. Der Kanton Glarus behält gemäss Art. 8 Abs. 3 Kantonalbankgesetz stets die Mehrheit an Kapital und Stimmen. Der Kanton Glarus war bis zum Börsengang vom 24. Juni 2014 Alleinaktionär. Er hält seither eine Mehrheitsbeteiligung von 68,26 Prozent des Kapitals beziehungsweise der Stimmen. Die übrigen 31,74 Prozent sind breit bei über 2600 Aktionären gestreut. Kein Aktionär ausser dem Kanton Glarus hält mehr als 5 Prozent des Kapitals beziehungsweise der Stimmrechte. Alle übrigen Aktionäre halten nach Wissen der Bank weniger als die meldepflichtigen 3 Prozent am stimmberechtigten Kapital. Die St. Galler Kantonalbank AG und die Graubündner Kantonalbank halten im Rahmen eines Wandeldarlehensvertrags mit der Glarner Kantonalbank eine Erwerbsposition im Sinn von Art. 15 BEHV-FINMA von je 500 000 Namenaktien (vergleiche zum Ganzen auch die Meldungen unter www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html?companyId=GLARNERK). Der Bank sind keine Aktionärsbindungsverträge bekannt.

Die Bank hat am 27. November 2011 eine bedingte Kapitalerhöhung im Umfang von maximal 20 Mio. Franken durch Ausgabe von maximal 2 Mio. Namenaktien zu je 10 Franken beschlossen, dies zwecks Schaffung von Wandelrechten im Rahmen der Kapitalverstärkungstransaktion in Form von nachrangigen Wandeldarlehen. Das Wandelrecht kann allerdings erst im Dezember 2021 am Ende der Laufzeit der Darlehen ausgeübt werden. Zum Bezug der durch Ausübung der Wandelrechte neu ausgegebenen Aktien sind die jeweiligen Inhaber der Wandelrechte berechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Wandelpreis beträgt 20 Franken pro Aktie. Vorbehalten bleibt eine Reduktion aus Verwässerungsschutz. Der Verwaltungsrat ist im Übrigen ermächtigt, nach freiem Ermessen die Wandelbedingungen und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen und nicht ausgeübte Vorwegzeichnungsrechte zeichnungswilligen Dritten nach freiem Ermessen zuzuweisen.

Per Stichtag besteht kein genehmigtes Aktienkapital.

Während der letzten drei Berichtsjahre kam es zu insgesamt zwei Kapitalveränderungen im Zusammenhang mit dem Börsengang der Glarner Kantonalbank: Vor dem Börsengang betrug das Aktienkapital der Glarner Kantonalbank 80 Mio. Franken, eingeteilt in acht Mio. Namenaktien zu einem Nennwert von je 10 Franken. Unmittelbar vor dem ersten Handelstag wurde das Aktienkapital gestützt auf genehmigtes Aktienkapital auf 112 Mio. Franken durch Ausgabe von 3,2 Mio. Namenaktien zu einem Nennwert von je 10 Franken erhöht (SHAB-Datum 26.06.2014). Infolge Ausübung der Mehrzuteilungsoption durch den Lead Manager wurde das Aktienkapital sodann gestützt auf genehmigtes Aktienkapital auf 115 Mio. Franken durch Ausgabe von 300 000 Namenaktien zu einem Nennwert von je 10 Franken erhöht (SHAB-Datum 15.07.2014).

Bezüglich Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragung gilt Folgendes: An der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte können an der Generalversammlung nur ausgeübt werden, sofern der Verwaltungsrat und innerhalb des Verwaltungsrats die Vertretung des Regierungsrats den Aktionär, gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung, als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt haben. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, ist der Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn ein einzelner Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären gemäss Definition des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Diese Begrenzung findet auch Anwendung im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten verbunden sind. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf den Kanton Glarus oder jeden Dritten, an den der Kanton Glarus Teile seiner Aktienbeteiligung verkauft;
- b) wenn ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
- c) soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Der Verwaltungsrat ist gemäss Statuten ausserdem berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, die unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Personen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen. Im Berichtsjahr mussten keine Eintragungsgesuche zurückgewiesen und keine Ausnahmen bewilligt werden.

Gemäss den Statuten erfolgt eine Verfügung über Aktien in der Form von Wertrechten, die nicht im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragen sind, durch schriftliche Abtretungserklärung und setzt zu ihrer Gültigkeit voraus, dass sie der Gesellschaft angezeigt wird. Im Unterschied dazu erfolgt eine Verfügung über Aktien, die in Form von Bucheffekten auf der Grundlage von im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragenen Wertrechten bestehen, ausschliesslich durch Buchungen in Effektenkonten gemäss anwendbarem Recht, ohne Notwendigkeit einer Anzeige an die Gesellschaft; eine Verfügung durch Abtretung solcher Aktien ohne entsprechende Buchung in einem Effektenkonto ist ausgeschlossen.

Es bestehen keine ausstehenden Wandelanleihen oder Optionen. Betreffend die ausstehenden Wandeldarlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 26 verwiesen.

Alle Namenaktien sind dividendenberechtigt, wobei die Dividendenpolitik weitgehend durch Art. 25 im Gesetz über die Glarner Kantonalbank bestimmt wird.

Entschädigungen

Gemäss dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank haben die Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung dieser Entschädigungen in einem Reglement (das Entschädigungsreglement), das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Die Entschädigungen an die Verwaltungsratsmitglieder werden aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Entschädigungsreglements entrichtet. Der Gesamtbetrag der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats für das abgeschlossene Geschäftsjahr ist von der Generalversammlung jährlich zu genehmigen. Das Entschädigungsreglement wurde letztmals im Jahr 2013 überarbeitet und an der Generalversammlung vom 24. April 2013 genehmigt. Es werden keine Austrittsentchädigungen ausgerichtet. Es besteht kein Aktienplan. Die maximal mögliche variable Entschädigung beträgt 50 Prozent des Basissalärs gemäss Salär-Bandbreitenregelung und ist abhängig von der Zielerreichung gemäss jährlicher Zielvereinbarung sowie vom Jahresergebnis der Bank. Der Verwaltungsrat hat hierbei im Rahmen einer definierten Bandbreite, die vom erwirtschafteten Gewinn vor Steuern und von ausserordentlichen Positionen abhängt, einen gewissen Ermessensspielraum in der Festsetzung der variablen Vergütungen. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien liegt ebenfalls im Ermessen des Verwaltungsrats. Die Salär-Bandbreiten der Fixsaläre bewegen sich zwischen 200 000 Franken (Minimum für ein Geschäftsleitungsmitglied) und 320 000 Franken (Maximum für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung). Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung 2017, das Entschädigungsreglement anzupassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten wie bisher eine Jahresentschädigung, ein Sitzungsgeld und eine Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen der Sitzungsvorbereitung. Diese Gesamtent-

schädigungen sind im Entschädigungsreglement fixiert und enthalten keine variablen Komponenten. Sie sind indexiert, basierend auf dem Schweizer Index für Konsumentenpreise. Dem Verwaltungsratspräsidenten stehen eine höhere, ebenfalls im Entschädigungsreglement festgelegte, Jahresentschädigung sowie zusätzlich eine jährliche Spesenpauschale von 2000 Franken zu. Das gültige Entschädigungsreglement schliesst jegliche Erfolgsbeteiligung oder weitergehende Vergünstigungen aus. 2016 wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Name	in CHF	Entschädigung Pauschale		Sitzungsgelder und andere Entschädigungen		Total	
		2016	2015	2016	2015	2016	2015
M. Leutenegger		70'556	71'461	39'206	34'167	109'762	105'628
P. Rufibach		18'143	18'376	14'628	12'212	32'771	30'588
R. Widmer		12'095	12'251	16'178	16'155	28'273	28'406
T. Prinz		15'119	15'313	20'377	16'314	35'497	31'627
J. Zimmermann		15'119	15'313	12'965	12'595	28'084	27'908
U. Gnos		15'119	15'313	19'227	19'424	34'346	34'737
R. Stäger		15'119	15'313	22'238	16'229	37'357	31'542
Total Salär		161'272	163'340	144'818	127'096	306'090	290'436

Die Rubrik «Sitzungsgelder und andere Entschädigungen» beinhaltet ausgerichtete Entschädigungen für Reisespesen sowie für Martin Leuteneggers Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen in Höhe von 6649 Franken (Vorjahr: 6868 Franken).

Die Pauschalentschädigung für Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer wird direkt dem Kanton Glarus vergütet.

Die Geschäftsleitungsmitglieder erhielten Entschädigungen in Form von Salär, variablen Lohnbestandteilen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträgen an die Altersvorsorge.

Salär und variabler Lohnbestandteil:

– Total aller Geschäftsleitungsmitglieder: 1'557'500 Franken
(Vorjahr: 1'491'250 Franken)

– Höchste Einzelentschädigung: 479'995 Franken
Hanspeter Rhyner,
Vorsitzender der Geschäftsleitung (Vorjahr Hanspeter Rhyner: 464'997 Franken)

Sozialleistungen (Arbeitgeberbeiträge):

– Total aller Geschäftsleitungsmitglieder: 299'447 Franken
(Vorjahr: 275'394 Franken)

– Höchste Einzelentschädigung: 96'438 Franken
Hanspeter Rhyner,
Vorsitzender der Geschäftsleitung (Vorjahr Hanspeter Rhyner: 91'610 Franken)

Darlehen und Beteiligungen

Die im Anhang im Totalbetrag ausgewiesenen Kredite an die Organe der Bank per 31. Dezember 2016 von 11,202 Mio. Franken setzen sich aus folgenden Totalbeträgen für Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen:

– Total Verwaltungsräte: 5,239 Mio. Franken
(Vorjahr: 5,174 Mio. Franken)

– Total Mitglieder der Geschäftsleitung: 5,963 Mio. Franken
(Vorjahr: 4,930 Mio. Franken)

Die entsprechenden Positionen verteilen sich im Jahr 2016 auf sechs Verwaltungsräte (Vorjahr: fünf) und vier Geschäftsleitungsmitglieder (Vorjahr: vier). Die höchste Einzelposition beträgt weniger als 1,5 Mio. Franken. Es handelt sich ausschliesslich um Wohnbauhypotheken. Aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse im Kanton Glarus und der Tatsache, dass ein Teil des Ausleihungsvolumens auf selbstbewohnten Objekten ausserhalb des Kantons Glarus mit im Glarnerland nicht vergleichbaren Immobilienpreisen beruht, wird auf einen namentlichen Einzelausweis verzichtet. Insgesamt dienen 14 Objekte in den Kantonen Glarus, Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Zürich und Luzern als hypothekarische Sicherheit. Davon befindet sich mehr als die Hälfte im Kanton Glarus.

Es existieren keine Beteiligungsprogramme. Per Stichtag halten alle Verwaltungsräte und alle Geschäftsleitungsmitglieder total 30 110 Aktien (0,26 Prozent am gesamten Aktienbestand der Bank), die sie im Rahmen des Börsengangs per 24. Juni 2014 zum Ausgabekurs von 17.50 Franken beziehungsweise im Jahr 2016 an der Schweizer Börse erworben haben. Für die dazugehörigen Details verweisen wir auf den Anhang «Beteiligungen der Organe» auf Seite 80 im Zahlenteil des Geschäftsberichts.

Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Die Mitwirkungsrechte des Hauptaktionärs Kanton Glarus sind im Kantonalbankgesetz geregelt. Sehr direkt wirkt der Kanton über die Vertretung des Regierungsrats im Verwaltungsrat sowie durch die Wahlkompetenz der Verwaltungsräte an der Generalversammlung mit. Das neue Kantonalbankgesetz und die Umwandlung der Bank von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft haben seit 2010 eine Verlagerung von Kompetenzen vom Landrat an die Generalversammlung und damit indirekt an den Regierungsrat gebracht.

An der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte können an der Generalversammlung nur ausgeübt werden, sofern der Verwaltungsrat und innerhalb des Verwaltungsrats die Vertretung des Regierungsrats den Aktionär, gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung, als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt haben.

Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder durch den vom Verwaltungsrat bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Depotvertretung und Organvertretung sind ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahlvertretener Aktien beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu. Die qualifizierte Mehrheit ist insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse erforderlich, die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen müssen: die Änderung des Gesellschaftszwecks; die Einführung von Stimmrechtsaktien; die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft. Ein Beschluss der Generalversammlung, mit dem für weitere Fälle ein qualifiziertes Mehr neu eingeführt oder ein bereits geltendes qualifiziertes Mehr erhöht werden soll, kommt nur zustande, wenn er mit dem neu angestrebten Mehr gefasst wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Mio. Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies schriftlich eingeladen werden.

Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge gefordert. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung zu informieren. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Staatsgarantie

Seit der Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen Ende der 1990er-Jahre ist die Staatsgarantie nicht mehr zwingendes Merkmal einer Kantonalbank. Vielmehr überlässt es der Gesetzgeber den Kantonen, darüber zu entscheiden, ob sie ihr Finanzinstitut mit einer Staatsgarantie versehen wollen und wie diese allenfalls finanziell abzugelten ist. Von den 24 Schweizer Kantonalbanken verfügen heute 21 Institute über eine unbeschränkte Staatsgarantie. Auch die Glarner Kantonalbank zählt dazu. Eine Staatsgarantie zu haben bedeutet, dass im Fall einer massiven Krise mit einer damit verbundenen Zahlungsunfähigkeit einer Kantonalbank der jeweilige Kanton für die Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank haftet. Damit ist sichergestellt, dass die Kunden ihr Geld zurückerhalten. Darunter fallen beispielsweise Forderungen wie: sämtliche Kontoguthaben, Festgelder, Kassenobligationen der Kantonalbanken und Sparen-3-Konten.

In der über 100-jährigen Geschichte der Kantonalbanken ist es noch nie dazu gekommen, dass ein Kanton Kundengelder zurückerstatten musste. Von der Staatsgarantie ausgenommen sind Anteile am Eigenkapital, also Aktien und Partizipationsscheine der betreffenden Kantonalbank sowie als nachrangig definierte Produkte wie die nachrangigen Wandeldarlehen und die ewigen Tier-1-Anleihen. Für

Vermögenswerte, die in einem Depot einer Kantonalbank verwahrt werden (Aktien, Obligationen, Anlagefondsanteile usw.), kommt die Staatsgarantie ebenfalls nicht zur Anwendung, da im Konkursfall – wie bei allen Banken – ein gesetzliches Aus- beziehungsweise Absonderungsrecht zugunsten des Bankkunden besteht. Das heisst, Depotwerte gehören in jedem Fall (auch im Fall einer Liquidation) dem Inhaber des jeweiligen Depots und fallen somit nicht in die Konkursmasse der Bank.

Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Es bestehen keine statutarischen Regelungen in Bezug auf die Angebotspflicht («Opting out» oder «Opting up»). Es gilt somit die gesetzliche Regelung nach Art. 32 BEHG betreffend die Pflicht zur Unterbreitung des Angebots. Da der Kanton Glarus aufgrund von Art. 8 Abs. 3 Kantonalbankgesetz stets die Mehrheit der ausstehenden Aktien halten muss, wird mittels eines öffentlichen Übernahmeangebots eines Dritten nur ein Erwerb einer Beteiligung unter 50 Prozent der Aktien möglich sein. Es bestehen keine Kontrollwechselklauseln zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Revisionsorgane

Obligationenrechtliche Revisionsstelle und aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft der Bank ist seit dem Geschäftsjahr 2009 die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich (PwC). Die Revisionsstelle ist jeweils für ein Jahr gewählt und als Revisionsstelle für Banken anerkannt. Leitender Wirtschaftsprüfer ist seit 2016 Beat Rütsche. Die Revisionshonorare werden im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt. Ergänzend dazu hat PwC 4080 Franken für Beratungsdienstleistungen in Rechnung gestellt. Die externe Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig im Rahmen der Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA Bericht. Die Berichterstattung wird auf Stufe Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats diskutiert. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung, ob eine persönliche Anwesenheit der Exponenten der Revisionsstelle bei der Behandlung der Berichte an der Verwaltungsratssitzung erforderlich ist. Im Berichtsjahr hat der Prüfungsausschuss an zwei Sitzungen die Prüfplanung sowie die Berichterstattungen in Anwesenheit des leitenden Prüfers und weiterer Exponenten der PwC behandelt.

Informationspolitik

Aktuelle Informationen sind unter www.glkb.ch verfügbar. Dort besteht auch für alle Interessierten die Möglichkeit, sich für die Zustellung von Mitteilungen der Bank zu registrieren. Öffentliche Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in den entsprechenden lokalen Medien, die die Amtsblattpublikationen wöchentlich abdrucken. Veröffentlichungen, die gemäss Kotierungsvorschriften der SIX Swiss Exchange verlangt werden, erfolgen in Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement. Ad-hoc-Meldungen werden gemäss den anwendbaren Ad-hoc-Regeln publiziert. Die Glarner Kantonalbank veröffentlicht seit 2010 ihre Abschlüsse quartalsweise. Geschäftsberichte und Abschlüsse sind auf der Internetseite der Glarner Kantonalbank verfügbar oder können bei deren Geschäftsstellen oder bei der Medienstelle der Bank angefordert werden.

CSR 2016

Mitarbeitende

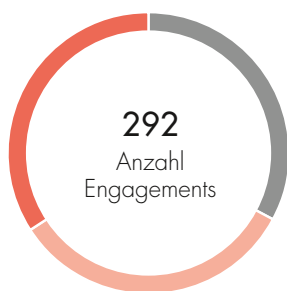
+6,8 %



219

Inkl. Lernende und Mitarbeitende im Stundenlohn

Sponsoringengagements



■ Sport: 33 %
■ Kultur: 33 %
■ Sonstiges: 34 %

Anzahl Lernende



Verhaltenskodex

«Zämä
zum Ziel»



Bevölkerung profitiert

Steuern:
CHF 3,4 Mio.

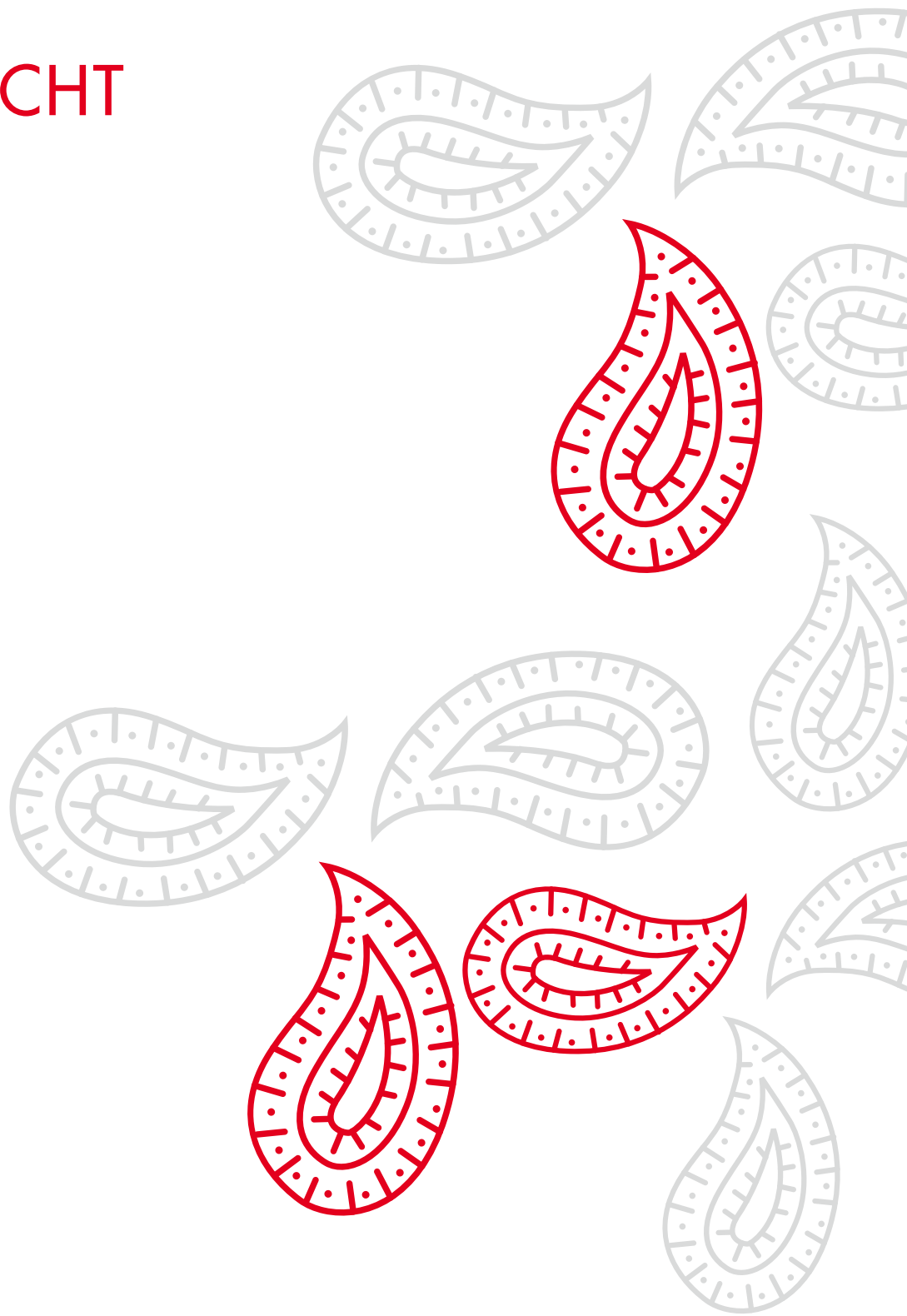
**Abgeltung
Staatsgarantie:**
CHF 3,0 Mio.

Dividenden:
CHF 6,3 Mio.

Gesamtbeitrag:
CHF 12,7 Mio.



LAGEBERICHT



LAGEBERICHT

Allgemeines

Die Glarner Kantonalbank erbringt als Universalbank hauptsächlich im Kanton Glarus und im angrenzenden Wirtschaftsraum alle marktüblichen Bankdienstleistungen. Neben dem Hauptsitz in Glarus betreibt sie fünf Filialen im Kanton Glarus. Den Kunden stehen an 20 Standorten im Kanton Geldausgabegeräte zur Verfügung. In den letzten Jahren hat sich die Glarner Kantonalbank mit ihrer Dualstrategie als digitale Vorreiterin im Schweizer Bankenmarkt einen ausgezeichneten Namen erarbeitet. Neben vier Onlineprodukten, die die Bank seit 2012 lancierte, hat sie sich im Berichtsjahr mit dem erweiterten Angebot für Software- und Serviceleistungen ein neues Geschäftsfeld erschlossen. Ende 2016 beschäftigte die Bank 207 Personen (Vorjahr: 198), ohne die im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden. Dies entspricht 174,2 Vollzeitstellen (Vorjahr: 167,3), wobei die 16 Lernenden (Vorjahr: 16) mit 50 Prozent gewichtet wurden. Der durchschnittliche Personalbestand inklusive Lernende lag 2016 bei knapp 171 Vollzeitstellen. Die Bank ist auch für Teilzeitbeschäftigte eine attraktive Arbeitgeberin im Kanton. Dies belegt das Verhältnis der Anzahl Beschäftigter zu den Vollzeitstellen. Gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank haftet der Kanton Glarus im Rahmen einer für Kantonalbanken üblichen Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank. Davon ausgenommen sind nachrangige Verpflichtungen sowie ein allfälliges Partizipationschein-Kapital. Per 31. Dezember 2016 bestanden nachrangige Verpflichtungen in der Höhe von 210 Mio. Franken. Das Zinsengeschäft steuerte 73,8 Prozent (Vorjahr: 76,7 Prozent) des Betriebsertrags bei und bleibt unverändert die Hauptgeschäftssparte. Das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft trug 13,8 Prozent (Vorjahr: 16,0 Prozent) zum Betriebsertrag bei. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft sowie der übrige ordentliche Erfolg sind trotz überproportionalen Ertragswachstums immer noch ergänzende Geschäftszweige.

Zinsengeschäft

Das Hauptstandbein der Bank ist das Zinsengeschäft. Von den Kundenausleihungen mit einem Anteil von 86,6 Prozent an der Bilanzsumme (Vorjahr: 85,4 Prozent) sind 92,5 Prozent hypothekarisch gedeckt (Vorjahr: 92,9 Prozent). Die Blankoengagements betragen 6,9 Prozent (Vorjahr: 6,4 Prozent). Von den hypothekarisch gedeckten Ausleihungen überwiegt die Finanzierung von Wohnliegenschaften mit 85,8 Prozent (Vorjahr: 82,8 Prozent). Die Kundenausleihungen werden zu 72,8 Prozent (Vorjahr: 76,4 Prozent) durch Kundengelder refinanziert. Sie machen 63,0 Prozent (Vorjahr: 65,3 Prozent) der Bilanzsumme aus. Weitere wichtige Elemente der Refinanzierung sind die Partizipation an Emissionen von Pfandbriefanleihen, Darlehensaufnahmen gegenüber Schweizer Banken sowie am Kapitalmarkt aufgenommene Volumen in Form von kotierten Anleihen von total 495 Mio. Franken. Die Verpflichtungen aus Kundeneinlagen legten gegenüber dem Vorjahr um 120,0 Mio. Franken zu. Die Liquidität wird über den kurz- und mittelfristigen Interbankenbereich sowie Repogeschäfte gesteuert und durch Transaktionen am Kapitalmarkt ergänzt.

Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

Das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft wird von Privat-, Anlage-, institutionellen und kommerziellen Kunden genutzt. Der Hauptanteil am Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft entfällt auf das Wertschriften- und Anlagegeschäft. Die Bank bietet zusätzlich ergänzende Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Kartengeschäft, Steuerberatungen, Erbschaftsangelegenheiten, Vorsorge- und Finanzberatungen sowie Immobilienschätzungen an.

Handelsgeschäft

Das Handelsgeschäft beinhaltet den Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel zur Abwicklung von Kundengeschäften sowie zu einem geringeren Anteil den Handel auf eigene Rechnung. Der Hauptertragspfeiler ist der Devisenerfolg.

Aussergewöhnliche Ereignisse

Im Vorjahr wurde die Beteiligung der Swisscanto Holding AG veräussert. Daraus konnte im Rahmen einer Earn-out-Vereinbarung, die bis ins Jahr 2018 weiterläuft, im Berichtsjahr ein ausserordentlicher Ertrag von 0,9 Mio. Franken vereinnahmt werden.

Kommentar zur Erfolgsrechnung

Die Glarner Kantonalbank konnte im Jahr 2016 die Erträge weiter steigern. Die Bank erwirtschaftete einen Reingewinn von 17,5 Mio. Franken.

Den Erfolg aus dem Zinsengeschäft steigerte die Bank um 1,8 Mio. Franken oder 4,0 Prozent auf 48,5 Mio. Franken. Volumensteigerungen und eine aktive Bilanzstruktursteuerung führten zu diesem guten Ergebnis. Der Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft konnte sogar um 2,6 Mio. Franken oder 5,7 Prozent gesteigert werden.

Der Erfolg im Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft ist um 0,7 Mio. Franken oder 7,6 Prozent auf 9,0 Mio. Franken gesunken. Trotz des anhaltend starken Vermögensverwaltungsgeschäfts konnten die geringeren Erträge aus dem Fondsgeschäft und die tieferen transaktionsbasierten Einnahmen nur teilweise kompensiert werden.

Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft nahm um 1,8 Mio. Franken oder 47,0 Prozent auf 5,5 Mio. Franken zu. Die Hauptertragsquelle war der Devisenerfolg. Dieser entstand dank anhaltend hoher Transaktionsvolumen aufgrund einer volatilen Kursentwicklung des Schweizer Francs zu den Hauptwährungen US-Dollar und Euro. Der übrige ordentliche Erfolg stieg um 1,9 Mio. Franken auf 2,6 Mio. Franken. Deutlich höhere Erträge aus Softwarelizenzierungen für die Onlinehypothek

sowie positive Wertanpassungen auf Eigenbeständen in den Finanzanlagen führten zu dieser erfreulichen Entwicklung.

Der Betriebsertrag erhöhte sich von 60,9 Mio. Franken um 7,8 Prozent auf 65,6 Mio. Franken.

Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Prozent auf 23,6 Mio. Franken. Der Personalbestand befand sich während des ganzen Berichtsjahrs auf leicht höherem Niveau als im Vorjahr. Die Fluktuationsrate konnte 2016 auf erfreulich tiefem Niveau gehalten werden. Der Sachaufwand ohne Abgeltung für die Staatsgarantie stieg moderat um 0,4 Mio. Franken auf 14,0 Mio. Franken. Mit der Zunahme des Geschäftsvolumens und des Personalbestands stiegen die Raumkosten. Die anhaltend hohen Investitionen in eine modernste IT-Infrastruktur sowie der Ausbau der digitalen Kundenangebote erhöhten auch die IT-Betriebskosten moderat. Die Abgeltung an den Kanton Glarus für die Staatsgarantie stieg um 1,4 Mio. Franken oder 88,0 Prozent auf 3,0 Mio. Franken. Die Abgeltung der Staatsgarantie besteht aus zwei Elementen: aus dem Haftungsrisiko und aus einem berechneten Refinanzierungsvorteil. Die Glarner Kantonalbank muss dank ihrer starken Eigenkapitalisierung weiterhin keine Abgeltung für das Haftungsrisiko leisten. Die definierte Mindest-Leverage-Ratio von 7,5 Prozent übertrifft die Bank mit 8,6 Prozent deutlich. Der Berechnung des theoretischen Refinanzierungsvorteils liegt die Differenz zwischen der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen und den Swap-Sätzen zugrunde. Diese Zinskonstellation entwickelte sich deutlich stärker zuungunsten der Bank als im Vorjahr. Der Geschäftsaufwand stieg insgesamt um 2,9 Mio. Franken (+7,6 Prozent) auf 40,7 Mio. Franken.

Die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen waren mit 5,0 Mio. Franken um 0,6 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Hauptgrund dafür ist die rege Investitionstätigkeit der Bank. Sie wird auch im laufenden Geschäftsjahr auf relativ hohem Niveau bleiben. Nach den ersten Lizenzierungen für die Software der Onlinehypothek sowie dem Aufbau der Kreditfabrik fokussiert sich die Bank mit ihrer Investitionstätigkeit auch 2017 auf die Bereiche Digitalisierung und Erneuerung der IT-Infrastruktur. Damit wird an der Strategie der laufenden Modernisierung der Infrastruktur festgehalten. Zusätzlich sind grössere Investitionen im Bereich des Anlageberatungsprozesses geplant.

Bei den Rückstellungen und Verlusten konnte eine Nettobildung von weniger als 0,1 Mio. Franken (Vorjahr: Nettobildung von 0,9 Mio. Franken) ausgewiesen werden. Der Steueraufwand stieg aufgrund der erstmaligen vollen Gewinnsteuerpflicht um 2,5 Mio. Franken auf 3,3 Mio. Franken.

Kommentar zur Bilanz

Im Jahr 2016 konnte die Bank die Bilanzsumme um 290 Mio. Franken oder 5,8 Prozent auf 5278,9 Mio. Franken erhöhen.

Die flüssigen Mittel sind mit 362,0 Mio. Franken auf hohem Niveau stabil. Die Forderungen gegenüber Banken sanken um 12,5 Mio. Franken auf 60,1 Mio. Franken. Die Forderungen gegenüber Kunden stiegen um 40,7 Mio. Franken oder 13,4 Prozent auf 344,0 Mio. Franken. Hauptgrund dafür ist der Aufbau eines Konsumkredit-Portfolios im Rahmen der strategischen Zusammenarbeit mit der bob Finance AG, einer Gesellschaft der Valora-Gruppe. Die Hypothekarforderungen wurden in einem kompetitiven Umfeld um erfreuliche 267,9 Mio. Franken auf 4226,8 Mio. Franken (+6,8 Prozent) ausgebaut. Dieses Wachstum ist wiederum breit im Heimmarkt und im Onlinevertrieb abgestützt. Die in erster Linie als Liquiditätsreserve dienenden Finanzanlagen reduzierten sich um 12,8 Mio. Franken oder 6,4 Prozent auf 188,4 Mio. Franken.

Passivseitig sind die Verpflichtungen gegenüber Banken mit 587,7 Mio. Franken um 191,0 Mio. Franken (+48,2 Prozent) angestiegen. Die Verpflichtungen aus Kundeneinlagen nahmen um 120,0 Mio. Franken auf 3230,1 Mio. Franken (+3,9 Prozent) zu. Dies wird als Vertrauensbeweis in die Bank gedeutet. Infolge der anhaltend tiefen Marktzinssätze reduzierte sich der Bestand an Kassenobligationen um 51,0 Mio. Franken (–34,7 Prozent) auf 96,1 Mio. Franken. Die Pfandbriefdarlehen erhöhten sich mit einer Nettoneuaufnahme um 17,0 Mio. Franken.

Der Jahresgewinn soll zur Ausschüttung einer Dividende im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden. Die laut Kantonalbankgesetz maximal zulässige Dividendenausschüttung beträgt 60 Prozent des Bilanzgewinns (Gewinnausschüttungsquote). Der Verwaltungsrat beantragt der ordentlichen Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 9,2 Mio. Franken oder 8 Prozent des Nominalkapitals, was 80 Rappen pro Namenaktie und einer Gewinnausschüttungsquote von 52 Prozent entspricht. Die Dividendenausschüttung ist 1,1 Mio. Franken höher gegenüber dem Vorjahr. Der Kanton Glarus erhält mit der Abgeltung der Staatsgarantie, den Steuern (inklusive Gemeindesteueranteile) sowie dem Dividendenertrag knapp 11,5 Mio. Franken. Dies entspricht einer Steigerung um 3,5 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr.

Das Eigenkapital vor Gewinnverwendung beträgt 303,5 Mio. Franken. In diesem Betrag nicht enthalten sind die anrechenbaren nachrangigen Wandeldarlehen und die nachrangigen ewigen

Tier-1-Anleihen. Die gesamten anrechenbaren eigenen Mittel belaufen sich per Bilanzstichtag auf 488 Mio. Franken oder 9,3 Prozent der Bilanzsumme. Dies ergibt einen Eigenmitteldeckungsgrad von 226 Prozent, eine Eigenkapitalquote von 18,1 Prozent und eine Leverage Ratio von 8,6 Prozent. Diese Kennzahlen liegen deutlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen und der im Kantonalbankgesetz definierten Mindestanforderung von 165 Prozent.

Risikobeurteilung

Der Verwaltungsrat hat sich auch 2016 regelmässig mit der Analyse der wesentlichen Risiken befasst. Diese Analyse basiert auf Daten, Messverfahren und Stresstests, die die Bank im Rahmen ihres Risikomanagements einsetzt. Im Wesentlichen deckt das Risikomanagement die Kreditrisiken, die Zinsänderungsrisiken, die Marktrisiken, die Eigenmittellrisiken und die operationellen Risiken ab. Bei dieser Analyse hat der Verwaltungsrat das Interne Kontrollsystem (IKS) einbezogen, das die erwähnten Risiken überwacht und begrenzt.

Strategische Kennzahlen

Die Bank ist in Sachen Erreichung der durch den Verwaltungsrat für die Strategieperiode 2013 bis 2017 definierten Kennzahlen auf Zielkurs. Sie befindet sich mit einer Ausnahme bei allen Kennzahlen innerhalb der definierten Bandbreite oder hat das für Ende 2017 gesetzte Ziel bereits übertroffen. Bei der Kennzahl Kundengeld-Refinanzierungsgrad hat der Verwaltungsrat aufgrund des Negativzinsumfelds eine Flexibilisierung der Bandbreite am unteren Ende bis zu 70 Prozent beschlossen. Die Kennzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Kennzahl	Zielband	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Eigenkapitalrendite	4.5–8%	6.2%	6.3%	6.1%	6.7%
Cost Income Ratio	55–68%	62.7%	59.9%	60.3%	57.8%
Bruttogewinnspanne	0.3–0.5%	0.39%	0.40%	0.37%	0.48%
Eigenmitteldeckungsgrad	170–190%	195%	205%	244%	226%
Eigenmittelbedarfsquote	3.85–4.0%	3.88%	3.76%	3.65%	3.74%
Refinanzierungsgrad	75–85%	75.4%	78.4%	76.4%	72.8%

Zukunftsaussichten

Die Zukunftsaussichten der Glarner Kantonalbank sind erfreulich. Im Bereich Kundenausleihungen wurden bereits Forward-Geschäfte abgeschlossen, die in naher Zukunft geschäftswirksam werden und eine Fortsetzung der Wachstumsdynamik erwarten lassen. Ihre digitale Kompetenz will die Glarner Kantonalbank durch kontinuierliche Entwicklungen und weitere Investitionen in Technologie und Prozessautomation festigen. Dies wird einen anhaltend hohen Investitions- und Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Die Bank erzielt bereits heute dank ihrer innovativen Onlineprodukte und des Angebots für Software- und Serviceleistungen Mehrerträge und beurteilt das Potenzial für die Zukunft auch in diesem Geschäftsfeld als vielversprechend.

EIGENKAPITAL UND GLKB-AKTIE

Zusammensetzung Eigenkapital per 31. Dezember 2016

(in 1000 CHF)

- Einbezahltes Gesellschaftskapital (Subtotal): 115'000
- Gesetzliche Gewinnreserven: 49'376
- Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen: 4'750
- Strukturreserven: 14'606
- Offene Reserven: 26'250
- Reserven für allgemeine Bankrisiken: 76'000
- Bilanzgewinn: 17'552



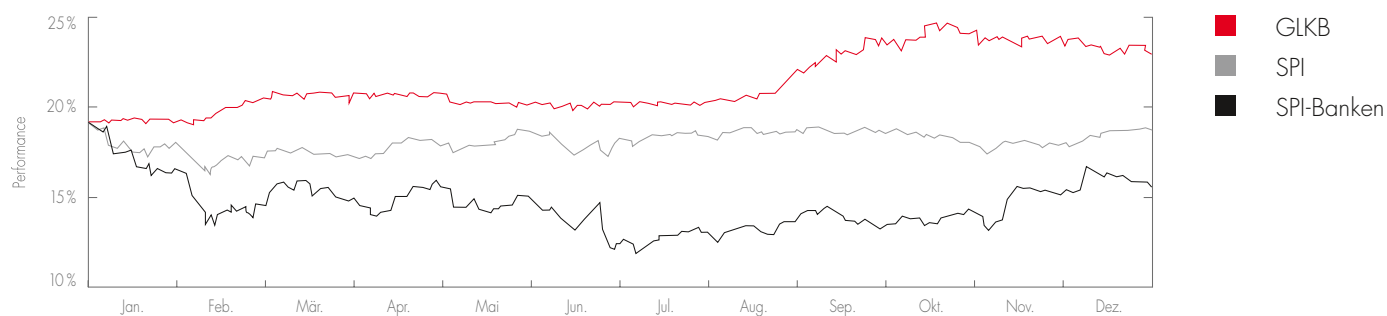
Aktionärsstruktur nach Domizil per 31. Dezember 2016

(in Prozent)

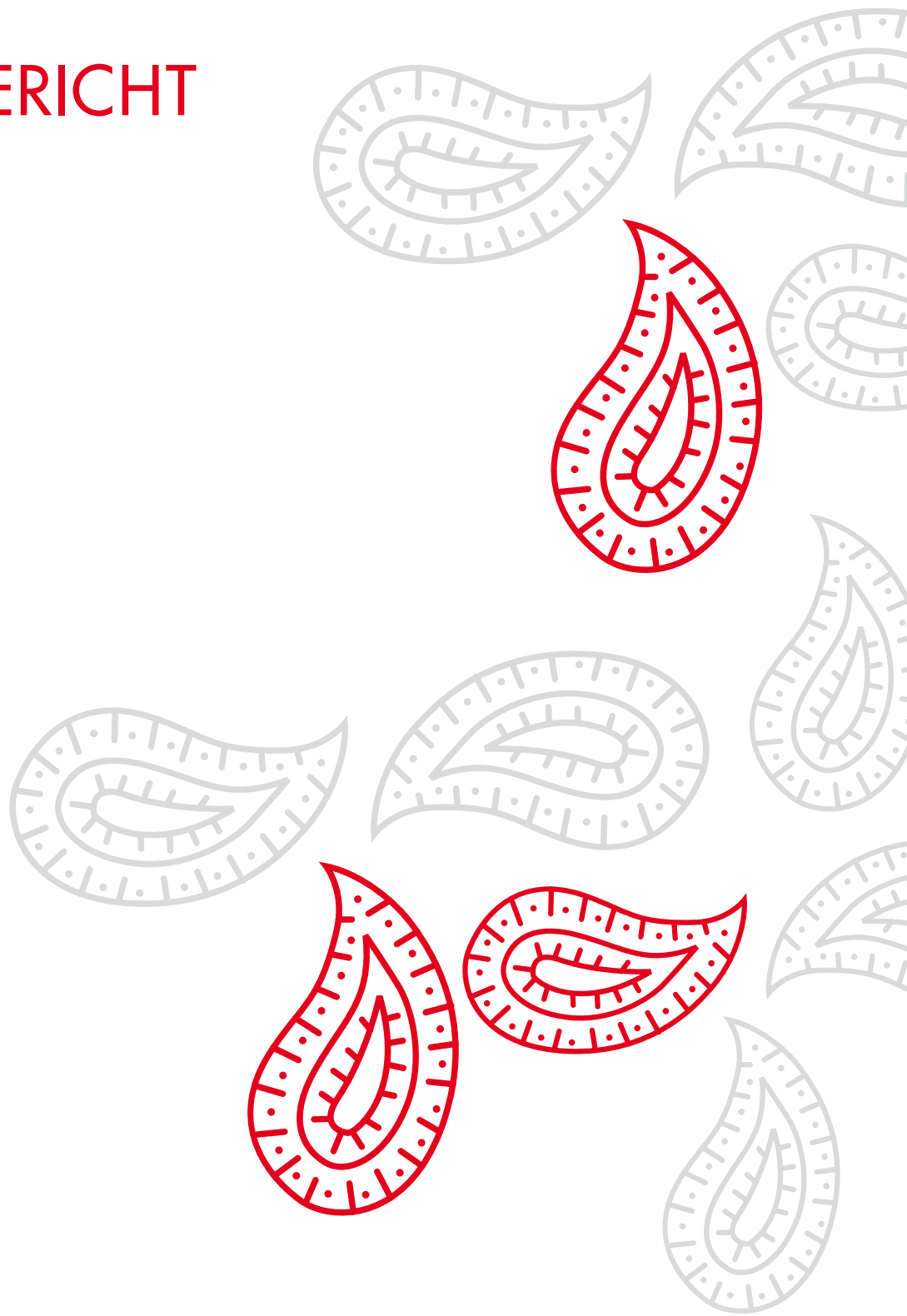
- Kanton Glarus: 76,13%
- Nachbarkantone (GR, SG, SZ, UR): 2,53%
- Kanton Zürich: 5,14%
- Übrige Schweiz und Liechtenstein: 7,08%
- Dispobestand: 9,01%
- Ausland: 0,11%



GLKB-Aktie 2016



FINANZBERICHT



BILANZ 2016

(per 31. Dezember 2016 vor Gewinnverwendung)

Aktiven	2016 in CHF 1000	2015 in CHF 1000	Veränderung in CHF 1000	Veränderung in %
Flüssige Mittel	362'047	359'091	2'956	0.8
Forderungen gegenüber Banken	60'124	72'578	-12'454	-17.2
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Kunden	343'951	303'256	40'695	13.4
Hypothekarforderungen	4'226'847	3'958'913	267'934	6.8
Handelsgeschäft	149	918	-769	-83.8
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	19'580	18'210	1'370	7.5
Finanzanlagen	188'359	201'142	-12'783	-6.4
Aktive Rechnungsabgrenzungen	14'505	13'094	1'411	10.8
Beteiligungen	4'953	2'318	2'635	113.7
Sachanlagen	22'571	23'672	-1'101	-4.7
Immaterielle Werte	–	–	–	–
Sonstige Aktiven	35'836	36'005	-169	-0.5
Total Aktiven	5'278'922	4'989'197	289'725	5.8
Total nachrangige Forderungen	11'412	11'267	145	1.3
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	–	–	–	–
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken	587'669	396'643	191'026	48.2
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	10'146	–	10'146	–
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	3'230'131	3'110'071	120'060	3.9
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	40'314	48'808	-8'494	-17.4
Kassenobligationen	96'088	147'130	-51'042	-34.7
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	976'000	959'000	17'000	1.8
Passive Rechnungsabgrenzungen	27'306	21'350	5'956	27.9
Sonstige Passiven	4'373	6'307	-1'934	-30.7
Rückstellungen	3'361	3'843	-482	-12.5
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	76'000	–	–
Gesellschaftskapital	115'000	115'000	–	–
Gesetzliche Kapitalreserven	4'750	4'750	–	–
– davon Reserven aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen	4'750	4'750	–	–
Gesetzliche Gewinnreserven	90'232	80'212	10'020	12.5
– davon gesetzliche Gewinnreserven	49'376	47'366	2'010	4.2
– davon Strukturreserven	14'606	12'596	2'010	16.0
– davon offene Reserven	26'250	20'250	6'000	29.6
Gewinnvortrag	13	61	-48	-78.7
Gewinn	17'539	20'022	-2'483	-12.4
Total Passiven	5'278'922	4'989'197	289'725	5.8
Total nachrangige Verpflichtungen	210'000	210'000	–	–
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	170'000	170'000	–	–
Ausserbilanzgeschäfte				
Eventualverpflichtungen	15'167	17'767	-2'600	-14.6
Unwiderrufliche Zusagen	151'466	134'818	16'648	12.3
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	11'820	7'456	4'364	58.5

ERFOLGSRECHNUNG 2016

	2016 in CHF 1000	2015 in CHF 1000	Veränderung in CHF 1000	Veränderung in %
Erfolg aus dem Zinsengeschäft				
Zins- und Diskontertrag	67'196	67'636	-440	-0.7
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	201	1'282	-1'081	-84.3
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	3'132	3'676	-544	-14.8
Zinsaufwand	-21'799	-26'507	-4'708	-17.8
Bruttoerfolg Zinsengeschäft	48'730	46'087	2'643	5.7
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	-205	594	-799	-134.5
Subtotal Nettoerfolg Zinsengeschäft	48'525	46'681	1'844	4.0
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft				
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	7'314	8'386	-1'072	-12.8
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	353	360	-7	-1.9
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	2'524	2'487	37	1.5
Kommissionsaufwand	-1'211	-1'513	-302	-20.0
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	8'980	9'720	-740	-7.6
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	5'513	3'751	1'762	47.0
Übriger ordentlicher Erfolg				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	196	141	55	39.0
Beteiligungsertrag	364	1'267	-903	-71.3
Liegenschaftenerfolg	54	41	13	31.7
Anderer ordentlicher Ertrag	1'981	722	1'259	174.4
Anderer ordentlicher Aufwand	-10	-1'447	-1'437	-99.3
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	2'585	724	1'861	257.0
Geschäftsaufwand				
Personalaufwand	-23'631	-22'547	1'084	4.8
Sachaufwand	-17'016	-15'237	1'779	11.7
– davon Abgeltung für Staatsgarantie	-2'976	-1'583	1'393	88.0
Subtotal Geschäftsaufwand	-40'647	-37'784	2'863	7.6
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	-4'962	-4'353	609	14.0
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	-35	-930	-895	-96.2
Geschäftserfolg	19'959	17'809	2'150	12.1
Ausserordentlicher Ertrag	922	3'087	-2'165	-70.1
Ausserordentlicher Aufwand	–	–	–	–
Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	–	–	–	–
Steuern	-3'342	-874	2'468	282.4
Gewinn	17'539	20'022	-2'483	-12.4

GEWINNVERWENDUNG 2016

	2016 in CHF 1000	2015 in CHF 1000	Veränderung in CHF 1000	Veränderung in %
Jahresgewinn	17'539	20'022	-2'483	-12.4
Gewinnvortrag	13	61	-48	-78.7
Bilanzgewinn	17'552	20'083	-2'531	-12.6
Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserven	-1'760	-2'010	-250	-12.4
Zuweisung an Strukturreserven	-1'760	-2'010	-250	-12.4
Zuweisung an offene Reserven	-4'800	-6'000	-1'200	-20.0
Zuweisung an die Stiftung für ein starkes Glarnerland	-	-2'000	-2'000	-100.0
Dividendenausschüttung	-9'200	-8'050	1'150	14.3
Gewinnvortrag neu	32	13	19	146.2

GELDFLUSSRECHNUNG 2016

	2016		2015	
in CHF 1'000	Geldzufluss	Geldabfluss	Geldzufluss	Geldabfluss
Geldfluss aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung)				
Gewinn	17'539	–	20'022	–
Veränderungen der Reserven für allgemeine Bankrisiken	–	–	–	–
Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	4'962	–	4'353	–
Rückstellungen und übrige Wertberichtigungen	–	482	785	–
Veränderungen der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste	–	439	–	4'105
Aktive Rechnungsabgrenzungen	–	1'411	2'668	–
Passive Rechnungsabgrenzungen	5'956	–	3'324	–
Sonstige Positionen	–	–	–	–
Ausschüttungen Vorjahr	–	10'050	–	6'900
Saldo	28'457	12'382	31'152	11'005
Geldfluss aus Eigenkapitaltransaktionen				
Gesellschaftskapital	–	–	–	–
Verbuchungen über die Reserven	–	–	–	–
Veränderung eigener Beteiligungstitel	–	–	–	–
Saldo	–	–	–	–
Geldfluss aus Vorgängen in Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten				
Beteiligungen	–	2'635	690	30
Liegenschaften	–	117	–	3'739
Übrige Sachanlagen	–	3'744	–	3'812
Immaterielle Werte	–	–	–	–
Saldo	–	6'496	690	7'581

GELDFLUSSRECHNUNG 2016

(Fortsetzung)

in CHF 1000	2016		2015	
	Geldzufluss	Geldabfluss	Geldzufluss	Geldabfluss
Geldfluss aus dem Bankgeschäft				
Mittel- und langfristiges Geschäft über 1 Jahr				
Verpflichtungen gegenüber Banken	5'000	–	–	49'245
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	–	45'500	105'500	–
Kassenobligationen	–	51'042	5'355	–
Anleihen	–	–	200'000	–
Pfandbriefdarlehen	17'000	–	100'000	–
Sonstige Verpflichtungen	–	1'934	98	–
Forderungen gegenüber Banken	10'000	–	10'000	–
Forderungen gegenüber Kunden	36'348	–	–	42'837
Hypothekarforderungen	–	267'853	–	358'342
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	–	–	–	–
Finanzanlagen	11'943	–	–	20'389
Sonstige Forderungen	169	–	–	7'406
Kurzfristiges Geschäft				
Verpflichtungen gegenüber Banken	186'026	–	61'443	–
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	10'146	–	–	–
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	165'560	–	99'447	–
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	–	8'494	13'866	–
Forderungen gegenüber Banken	2'454	–	7'055	–
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–	–	11'000	–
Forderungen gegenüber Kunden	–	76'685	–	9'323
Handelsgeschäft	769	–	–	28
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	–	1'370	–	1'911
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	–	–	–	–
Finanzanlagen	840	–	13'343	–
Liquidität (Flüssige Mittel)				
Flüssige Mittel	–	2'956	–	150'882
Saldo	446'255	455'834	627'107	640'363
Total	474'712	474'712	658'949	658'949

NACHWEIS DES EIGENKAPITALS

in CHF 1'000	Gesellschafts- kapital	Gesetzliche Kapital- reserven	Gesetzliche Gewinn- reserven	Reserven für allgemeine Bankrisiken	Freiwillige Gewinn- reserven und Gewinnvortrag	Eigene Kapitalanteile	Periodenerfolg	Total
Eigenkapital am 1. Januar 2016	115'000	4'750	80'212	76'000	61	–	20'022	296'045
Gewinnverwendung 2015								
– Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserven	–	–	2'010	–	–	–	–2'010	–
– Zuweisung an Strukturreserven	–	–	2'010	–	–	–	–2'010	–
– Zuweisung an offene Reserven	–	–	6'000	–	–	–	–6'000	–
– Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	–	–	–	–	–	–	–	–
– Dividende	–	–	–	–	–	–	–8'050	–8'050
– Zuweisung an Stiftung der Glarner Kantonalbank für ein starkes Glarnerland	–	–	–	–	–	–	–2'000	–2'000
– Nettoveränderung des Gewinnvortrags	–	–	–	–	–48	–	48	–
Erwerb eigener Kapitalanteile (zu Anschaffungswerten)	–	–	–	–	–	–	–	–
Veräusserung eigener Kapitalanteile (zu Anschaffungswerten)	–	–	–	–	–	–	–	–
Gewinn aus Veräusserung eigener Kapitalanteile	–	–	–	–	–	–	–	–
Kapitalerhöhung	–	–	–	–	–	–	–	–
Zuweisung an Reserven für allgemeine Bankrisiken	–	–	–	–	–	–	–	–
Gewinn 2016	–	–	–	–	–	–	17'539	17'539
Eigenkapital am 31. Dezember 2016	115'000	4'750	90'232	76'000	13	–	17'539	303'534

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Firma, Rechtsform und Sitz der Bank

Die Glarner Kantonalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Gesetz über die Glarner Kantonalbank vom 4. Mai 2003. Neben dem Hauptsitz in Glarus betreibt sie fünf Filialen im Kanton Glarus.

Allgemeine Grundsätze

Buchführung, Bewertung und Bilanzierung richten sich nach den Vorschriften von Obligationenrecht, Bankengesetz und dessen Verordnung, dem Kantonalbankgesetz und den Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA-Rundschreiben 15/01 «RVB»). Die in einer Bilanzposition ausgewiesenen Detailpositionen werden einzeln bewertet (Einzelbewertung). Der Jahresabschluss 2016 wurde auf der Basis eines statutarischen Einzelabschlusses nach dem True-and-Fair-View-Grundsatz erstellt. Zusammengefasst lauten die wichtigsten Bewertungsgrundsätze wie folgt:

Erfassung der Geschäftsvorfälle

Alle Geschäfte werden laufend nach dem Abschlusstagsprinzip erfasst und gemäss den aufgeführten Grundsätzen bewertet.

Fremdwährungen

Transaktionen in ausländischen Währungen werden zu jeweiligen Tageskursen verbucht. Am Bilanzstichtag werden auf fremde Währungen lautende Aktiven und Passiven zu Stichtagskursen (Mittelkurse am Bilanzstichtag) umgerechnet und erfolgswirksam verbucht.

Zur Umrechnung der wichtigsten Währungen wurden folgende Kurse verwendet:

Fremdwährung	Berichtsjahr	Vorjahr
EUR	1.0733	1.0873
USD	1.0146	1.0012
GBP	1.2556	1.4756

Flüssige Mittel

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen Pensionsgeschäfte (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte). Die Bank wickelt keine Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending und Securities Borrowing) ab. Repurchase-Geschäfte werden als Bareinlage mit Verpfändung von Wertschriften in der Bilanz erfasst. Reverse-Repurchase-Geschäfte werden als Forderung gegen Deckung durch Wertschriften behandelt. Die ausgetauschten Barbeträge werden bilanzwirksam zum Nominalwert erfasst.

Forderungen gegenüber Banken und Kunden, Hypothekarforderungen

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Gefährdete Forderungen, das heisst Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bewertet. Die Wertminderung wird unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners und des Liquidationswerts von allfälligen Sicherheiten durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von der entsprechenden Aktivposition als Minusposition in Abzug gebracht. Die gefährdeten Forderungen werden regelmässig überwacht und beurteilt. Ausserbilanzgeschäfte wie feste Zusagen, Garantien und derivative Finanzinstrumente werden auch in diese Bewertung einbezogen und allenfalls Rückstellungen gebildet. Zinsen und Kommissionen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, gelten als überfällig. Überfällige Zinsen und Kommissionen werden nicht mehr vereinnahmt. Wird eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt, erfolgt die Ausbuchung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erscheint. Zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen bildet die Bank für das Konsumkreditportfolio, das aus einer Vielzahl von kleineren Forderungen besteht, pauschalisierte Einzelwertberichtigungen zur Abdeckung von latenten Risiken. Die Berechnung erfolgt anhand von vertraglich festgelegten Kriterien sowie basierend auf Erfahrungswerten. Für Forderungen, die einzeln wertberichtigt sind, wurden keine zusätzlichen Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet.

Für Kredite mit entsprechenden Kreditlimiten, bei denen die Bank eine Finanzierungszusage im Rahmen der bewilligten Kreditlimite abgegeben hat und deren Benützung typischerweise häufigen und hohen Schwankungen unterliegt, wie beispielsweise Kontokorrentkredite, wendet die Bank eine vereinfachte Methode zur Verbuchung der erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen an. Die erstmalige Bildung der Wertkorrektur erfolgt für den Forderungs- und den Limitenteil gesamthaft über die Position «Veränderungen aus ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft». Bei Veränderungen der Ausschöpfung des Kredits wird eine erfolgsneutrale Umbuchung zwischen der Wertberichtigung für die entsprechende Bilanzposition sowie der Rückstellung für den unbenutzten Teil der Limite vorgenommen. Die erfolgsneutrale Umbuchung wird im Anhang «Wertberichtigungen und Rückstellungen/Reserven für allgemeine Bankrisiken» in der Spalte «Umbuchungen» auf Seite 75 dargestellt.

Verpflichtungen gegenüber Banken und Verpflichtungen aus Kundeneinlagen

Diese Positionen werden zu Nominalwerten erfasst.

Edelmetallverpflichtungen auf Metallkonten werden zum Fair Value bewertet, wenn die entsprechenden Metalle an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt werden.

Handelsgeschäft und Verpflichtungen aus dem Handelsgeschäft

Die Handelsbestände werden grundsätzlich zum Fair Value bewertet und bilanziert. Als Fair Value wird der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt. Für Positionen, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder für die kein repräsentativer Markt besteht, erfolgt die Bewertung nach dem Niederstwertprinzip. Die aus der Bewertung resultierenden Kursgewinne und -verluste werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option verbucht. Zins- und Dividendenerträge aus Handelsbeständen in Wertschriften werden im Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen erfasst. Dem Zins- und Diskontertrag werden keine Refinanzierungskosten für das Handelsgeschäft gutgeschrieben. Platzierungskommissionen aus Emissionsgeschäften werden im Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft ausgewiesen.

Positive und negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden hauptsächlich im Rahmen des Kundengeschäfts eingesetzt. Für sich selbst setzt die Bank derivative Finanzinstrumente bei Absicherungsgeschäften und innerhalb der engen Richtlinien im Rahmen des Eigenhandels sowie in Form von strukturierten Produkten auch als mittelfristige Anlage ein. Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich zum Fair Value bewertet. Als Fair Value gilt ein auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellter Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis. Derivative Finanzinstrumente, die der Absicherung eines Bilanzgeschäfts dienen und dem Bankbuch zugeordnet sind (zum Beispiel Zinsswaps), werden analog zum abgesicherten Grundgeschäft bewertet. Realisierte Gewinne oder Verluste aus vorzeitiger Auflösung werden über die Restlaufzeit, das heisst bis zur ursprünglichen Endfälligkeit abgegrenzt.

Bilanzierung: Die Wiederbeschaffungswerte sämtlicher als Eigenhändlerin abgeschlossenen Kontrakte werden unabhängig von der erfolgswirksamen Behandlung bilanziert. Die Wiederbeschaffungswerte aus börslich gehandelten, in Kommission abgeschlossenen Kontrakten werden nur in dem Umfang bilanziert, als sie nicht mittels Margenhinterlagen gedeckt sind. Die Wiederbeschaffungswerte aus ausserbörslich gehandelten, in Kommission abgeschlossenen Kontrakten werden immer ausgewiesen. Die Bank verrechnet positive und negative Wiederbeschaffungswerte gegenüber der gleichen Gegenpartei nur, sofern anerkannte und rechtlich durchsetzbare Netting-Vereinbarungen bestehen.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen langfristig dem Bankbetrieb dienende Wertschriften und Edelmetalle und zum Wiederverkauf bestimmte Immobilien. Festverzinsliche Wertschriften mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit werden nach der Accrual-Methode bewertet, das heisst die Differenz zwischen Anschaffungs- und Nominalwert wird über den Zeitraum der Anschaffung bis Verfalltermin linear abgegrenzt. Realisierte Gewinne oder Verluste aus vorzeitiger Veräusserung oder Rück-

zahlung werden über die Restlaufzeit, das heisst bis zur ursprünglichen Endfälligkeit, abgegrenzt. Die Bewertung der festverzinslichen Wertschriften ohne Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit, der strukturierten Produkte mit einer festen Laufzeit und einer Optionskomponente sowie der Beteiligungstitel und Edelmetalle erfolgt nach dem Niederstwertprinzip. Das bedeutet, dass sie entweder zum Anschaffungs- oder zum Marktwert bewertet werden. Sofern der Marktwert tiefer liegt als der Anschaffungswert, werden sie zum Marktwert bilanziert. Bei ansteigendem Marktwert erfolgt eine Höherbewertung höchstens bis zum Anschaffungswert. Die aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zum Verkauf bestimmten Liegenschaften werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet, das heisst zum Anschaffungs- oder tieferen Markt- respektive Liquidationswert.

Beteiligungen

Als Beteiligungen werden Anteile an Gesellschaften mit Infrastrukturcharakter, insbesondere an Gemeinschaftswerken, ausgewiesen. Ausserdem werden Beteiligungen an Unternehmungen bilanziert, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungswerten, abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen. Auf jeden Bilanzstichtag wird geprüft, ob die einzelnen Beteiligungen in ihrem Wert beeinträchtigt sind.

Sachanlagen

Investitionen in neue Sachanlagen werden aktiviert und gemäss Anschaffungswertprinzip bewertet, wenn sie während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. Kleinere Anschaffungen werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich dem Sachaufwand belastet. Investitionen in bestehende Sachanlagen werden aktiviert, wenn dadurch der Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird. Bei der Folgebewertung werden die Sachanlagen zum Anschaffungswert, abzüglich der kumulierten Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die geschätzte Nutzungsdauer der Anlage. Die Werthaltigkeit der Sachanlagen wird jährlich überprüft. Ergibt sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit eine veränderte Nutzungsdauer, hat die Abschreibung über die Restnutzungsdauer zu erfolgen. Beim Vorliegen einer Wertverminderung hat die Abschreibung auf den erzielbaren Wert zu erfolgen. Die Bewertung der anderen Liegenschaften erfolgt nach dem Niederstwertprinzip, das heisst zum Anschaffungswert oder zum tieferen Verkehrswert.

Die geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Sachanlagenkategorien ist wie folgt:

– Bankgebäude	max. 40 Jahre
– Sonstige Sachanlagen	max. 10 Jahre
– Software, Informatik- und Kommunikationsanlagen	max. 5 Jahre

Immaterielle Werte

Immaterielle Werte werden, wo zulässig, gemäss dem Anschaffungskostenprinzip aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben. Auf jeden Bilanzstichtag wird geprüft, ob die einzelnen immateriellen Werte in ihrem Wert beeinträchtigt sind.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Mitarbeitenden der Glarner Kantonalbank sind obligatorisch nach dem Eidgenössischen Bundesgesetz für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Glarner Pensionskasse versichert. Organisation, Geschäftsführung und Finanzierungen der Vorsorgepläne richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Stiftungsurkunden und den geltenden Vorsorgereglementen. Sämtliche Vorsorgepläne sind beitragsorientiert. Die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Vorsorgeplänen sind periodengerecht im Personalaufwand enthalten. Die Behandlung von wirtschaftlichem Nutzen und Verpflichtungen aus Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des FINMA-Rundschreibens 15/01 («RVB»). Die Bank beurteilt auf den Bilanzstichtag, ob aus einem Vorsorgeplan ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dient die Jahresrechnung der Glarner Pensionskasse, die nach Swiss GAAP FER 26 erstellt wird.

Rückstellungen

Für alle erkennbaren Risiken werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Rückstellungen gebildet. Bestehende Rückstellungen werden an jedem Bilanzstichtag neu beurteilt. Aufgrund der Neubeurteilung werden sie erhöht, beibehalten oder aufgelöst.

Rückstellungen werden wie folgt über die einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung erfasst:

- Rückstellung für latente Steuern: Position «Steuern»
- Vorsorgerückstellungen: Position «Personalaufwand»
- Andere Rückstellungen: Position «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste», mit Ausnahme einer allfälligen Restrukturierungsrückstellung

Reserven für allgemeine Bankrisiken

Die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind vorsorglich gebildete Reserven zulasten der Position «Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken». Sie dienen der Absicherung gegen latente Risiken im Geschäftsgang der Bank und stellen gemäss Eigenmittelverordnung Eigenmittel dar. Die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind versteuert.

Gesetzliche Gewinnreserven

Die Positionen «Gesetzliche Reserven», «Strukturreserven» sowie «Offene Reserven» werden gemäss dem aktuell gültigen Kantonalbankgesetz alimentiert.

Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskredite und Treuhandgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Für erkennbare Risiken werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Rückstellungen gebildet.

Eigene Schuld- und Beteiligungstitel

Die Bank hält grundsätzlich keine eigenen Schuld- und Beteiligungstitel. Das Market Making der Aktie der Glarner Kantonalbank ist an eine Drittbank ausgelagert.

Steuern

Die Bank ist als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft voll steuerpflichtig. Die für das Berichtsjahr zu erwartenden Steuerverpflichtungen auf Gewinn und Kapital sind im Abschluss berücksichtigt.

Latente Steuern

Die Bewertungsdifferenzen zwischen den steuerlich massgebenden Werten und den Werten der Finanzbuchhaltung werden systematisch ermittelt. Darauf werden latente Steuereffekte berücksichtigt. Für latente Steuern werden Rückstellungen über die Position «Steuern» gebildet.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr zu erwähnen.

RISIKOMANAGEMENT

Grundsätze

Die Grundsätze für das Risikomanagement der Glarner Kantonalbank sind in einem Rahmenkonzept geregelt. Es umfasst insbesondere die Risikopolitik, den Risikomanagement-Prozess, die Risikoorganisation und das Interne Kontrollsystem. Die Risikopolitik beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- **Funktionentrennung:** Die Bank ist nach einem Drei-Linien-Modell (Risikobewirtschafter, Risikomanagement, Interne Revision) organisiert und sorgt für eine wirksame Funktionentrennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- **Risikokultur:** Die Risikokultur wird geprägt durch die Führungskultur, verantwortungsvolles Handeln der Mitarbeitenden und eine offene Kommunikation. Die Unternehmenskultur fördert mit dem bewussten Eingehen von kalkulierten und beherrschbaren Risiken das Wahrnehmen von Chancen.
- **Frühzeitige Risikoerfassung:** Bevor die Bank neue Geschäftsfelder erschliesst oder neue Produkte einführt, evaluiert sie die damit verbundenen Risiken.
- **Risikomessung und -aggregation:** Risiken verschiedener Kategorien sollen grundsätzlich so quantifiziert werden, dass sie aggregiert und miteinander verglichen werden können. Die Systemarchitektur und die Abstimmprozesse sollen so angelegt sein, dass verlässliche und nachvollziehbare Risikoinformationen zeitnah vermittelt werden können.
- **Risikobereitschaft:** Die Risikobereitschaft wird jährlich vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften, der Risikotragfähigkeit der Bank, der Vorgaben des Kantonalbankgesetzes und der strategischen und operativen Planung überprüft und neu festgelegt.
- **Kapitalplanung:** Die Kapitalplanung orientiert sich nach den strategischen und betrieblichen Erfordernissen und dem benötigten Kapital für die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit.
- **Risikokommunikation:** Die Kommunikation im Rahmen des Risikoreportings erfolgt zeitnah, adressatengerecht und transparent.
- **Prioritätensetzung:** Die Prioritätensetzung und der Aufwand im Risikomanagement orientieren sich an der Bedeutung der einzelnen Risiken für die Bank sowie am Entwicklungsstand, nach dem die entsprechenden Risiken überwacht und bewirtschaftet werden können.
- **Kontinuierlicher Verbesserungsansatz:** Das Risikomanagement ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Ändern sich die Rahmenbedingungen oder ergeben sich neue Erkenntnisse, sollen Prozesse des Risikomanagements dynamisch überprüft und falls notwendig angepasst werden können.

Risikoorganisation

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt der Verwaltungsrat. Er legt jährlich die Risikobereitschaft der Glarner Kantonalbank fest und wird quartalsweise über die Risikosituation und die Einhaltung der Risikolimiten informiert. Zudem verfügt der Verwaltungsrat über einen ständigen Risikoausschuss zur Sicherstellung und Überwachung des Risikomanagements. Die Verantwortung für die Umsetzung des Risikomanagements liegt bei der Geschäftsleitung.

2016 hat die Glarner Kantonalbank die Risikoorganisation vollständig überarbeitet und mit der Neubildung eines Risk Office das Risikomanagement gestärkt. Die drei Linien der Funktionentrennung bestehen neu aus den Risikobewirtschaftern, den Risikomanagern und der internen Revision:

- **Risikobewirtschafter** (erste Linie) tragen für ein unternehmerisches Risiko eine Verantwortung. Sie sorgen im Rahmen des Tagesgeschäfts für die Identifizierung, Beurteilung, Kontrolle sowie entsprechende Verminderung der Risiken. Sie bewirtschaften die Risiken aktiv.
- Die **Risikomanager** (zweite Linie) überwachen oder plausibilisieren die Risikobewirtschaftung der ersten Linie und erlassen Ausführungsbestimmungen für die Risikobewirtschaftung. Der Chief Risk Officer (CRO) führt die Fachbereiche Rechtsdienst, Compliance, Recovery und das Credit Office.
- Die **interne Revision** bildet als objektive und unabhängige Prüfungsinstanz die dritte Linie. Die interne Revision unterstützt in dieser Funktion Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Führungskräfte und Überwachungsinstanzen und soll Sicherheit über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollstrukturen geben.

Kreditrisiko

Kundenausleihungen

Die aktive Bewirtschaftung der Risiken aus dem Kreditgeschäft, das die Haupteintragsquelle der Bank darstellt, ist von zentraler Bedeutung. Die Risikopolitik regelt die Grundprinzipien inklusive Vorgaben, die durch interne Regelungen ergänzt werden. Die Kreditbewilligung erfolgt stufengerecht mit risikoorientierten Kompetenzlimiten. Zur unabhängigen Beurteilung von Kreditrisiken besteht ein Credit Office. Es sorgt für eine einheitliche Beurteilung, Quantifizierung, Bewertung, Überwachung und Bewirtschaftung. Regelmässig wird die Bonität der Kunden beurteilt. Für alle Ausleihungen werden Limiten gesprochen. Die Bank strebt durch Streuung nach Objektarten, Kreditarten und Gegenparteien eine angemessene Diversifikation an. Das Kreditrisiko gegenüber Banken wird mittels rating- und produktbasierter Limiten begrenzt. Das Ratingsystem ist über die ganze Bank einheitlich ausgestaltet. Dabei werden sämtliche Kundenausleihungen der Bank in zwölf Klassen eingeteilt. Die Klassen elf und zwölf werden als gefährdet eingestuft und durch eine spezialisierte Abteilung betreut. Die Bank nutzt das Ratingsystem CreditMaster® der Risk Solution Network AG (RSN). Über den Datenpool von RSN erreicht die Bank zusammen mit den anderen beteiligten Banken ein Ausleihungsvolumen von über 100 Mrd. Franken zur regelmässigen Systemvalidierung und zum Backtesting. Für Risikoarten und Ausleihungsgrössen bestehen Obergrenzen, deren Überschreitung nur vom Verwaltungsrat und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden kann. Interne Richtlinien legen die Bewertungsgrundsätze und die Beleihungshöhen fest. Die Methoden lehnen sich an branchenübliche Ansätze und an die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung an. Die Werthaltigkeit von Sicherheiten wird periodisch überprüft. Die Bewertung von Wohnliegenschaften erfolgt über das hedonische Bewertungstool beziehungsweise das Kapitalisierungsmodell von Wüest Partner AG. Die Bewertung von Spezialliegenschaften erfolgt durch den bankeigenen Liegenschaftenbewerter und situativ auch durch externe Liegenschaftsbewerter. Die Werthaltigkeit der Deckungen sowie die Kreditfähigkeit des Schuldners werden nach der

Kreditvergabe im Rahmen eines standardisierten Wiedervorlageprozesses regelmässig überprüft und der Kredit wird neu bewilligt.

Die zehn grössten Positionen der Glarner Kantonalbank vereinen 281 Mio. Franken (Vorjahr: 296 Mio. Franken) auf sich. Das entspricht 6 Prozent (Vorjahr: 7 Prozent) der Kundenausleihungen. Gefährdete Kredite werden von einer Spezialabteilung betreut. Dies erlaubt eine professionelle, enge Betreuung solcher Positionen. Die Abteilung soll dazu beitragen, Risiken zeitnah zu begleiten und zu minimieren. Die Wertberichtigungen werden durch die enge Betreuung der gefährdeten Kredite laufend auf Einzelbasis überprüft und angepasst. Dabei kommt das Vorsichtsprinzip bei der Bestimmung der Liquidationswerte zum Tragen. Der Anteil gefährdeter Forderungen konnte weiter auf noch 1,8 Prozent (Vorjahr: 2,2 Prozent) des gesamten Kundenausleihungsvolumens gesenkt werden.

Gegenparteirisiko im Interbankengeschäft

Das Eingehen von Gegenparteirisiken im Interbankengeschäft ist im Rahmen der Kompetenzordnung limitiert. Dabei wird ein mehrstufiges Limitensystem verwendet. Alle Interbankenlimiten werden mindestens einmal jährlich überprüft. Die Bank arbeitet grundsätzlich nur mit erstklassigen Schweizer Gegenparteien zusammen. Ausländische Gegenparteien werden nur restriktiv vor allem in Zusammenhang mit Korrespondenzkonten in Fremdwährungen eingesetzt. Vor dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einer neuen Gegenpartei im Interbankengeschäft führt die Bank eine Beurteilung des Gegenparteirisikos durch. Sie basiert dabei in erster Linie auf Ratings von anerkannten Ratingagenturen. Bei Unterschreitung des definierten Mindestratings wird eine bestehende Bankposition dem Kreditausschuss betreffend Weiterführung vorgelegt. Die Kontrolle der Einhaltung der Limiten erfolgt durch eine vom Handel unabhängige Stelle mindestens einmal monatlich.

Zinsänderungsrisiken

Die aktive Steuerung der Zinsänderungsrisiken des Bilanz- und Ausserbilanzgeschäfts erfolgt innerhalb der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Limiten. Das Asset & Liability Management Committee (ALCO) überwacht und steuert dieses Risiko zentral. Ziel ist die Optimierung des Strukturergebnisses unter Einhaltung der risikobegrenzenden Vorgaben des Verwaltungsrats. Die Steuerung erfolgt mittels laufzeitbezogener Sensitivitätskennzahlen (Key-Rate-Sensitivität) und auf Basis des Eigenkapital-Barwerts. Mittels Ertragsstresstests werden die Auswirkungen von potenziellen Zinsänderungen auf die zukünftigen Erträge simuliert. Zur Berechnung der Zinsänderungsrisiken werden die festen Zinsprodukte gemäss ihrer Restlaufzeit (Zinsbindung, sofern nicht identisch mit der Kapitalbindung) eingeteilt und die variablen Zinsprodukte in Laufzeitenbändern repliziert. Je nach Einschätzung der Zinsänderungsrisiken werden nebst fristenkongruenten Refinanzierungen derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt. Dabei ist sichergestellt, dass die Effektivität in Bezug auf das Grundgeschäft laufend gegeben ist und Absicherungen nur auf Makroebene erfolgen. Die operative Umsetzung der Entscheide erfolgt durch die Abteilung Handel & Tresorerie.

Andere Marktrisiken

Handelsgeschäft

Der Eigenhandel wurde in beschränktem Umfang betrieben.

Währungsrisiken

Risiken aus Fremdwährungen werden limitiert und laufend überwacht. Die Auslandaktiven (inklusive Finanzanlagen und Interbankgeschäfte) betragen 1,8 Prozent (Vorjahr: 2,3 Prozent) sämtlicher Aktiven. Der Fremdwährungsanteil an den Aktiven liegt bei unter 1 Prozent. Die Engagements betreffen OECD-Länder.

Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken

Die Zahlungsbereitschaft wird im Rahmen der bankengesetzlichen Bestimmungen überwacht und gewährleistet. Eigenpositionen der Bank werden regelmässig auf ihre Handelbarkeit überprüft. Interne Limiten stellen sicher, dass die Bank jederzeit in der Lage ist, den Liquiditätsanforderungen nachzukommen. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt die Refinanzierung über diverse Gegenparteikategorien. Ein Mindestbestand an Finanzanlagen stellt sicher, dass jederzeit kurzfristig Geld über das Repogeschäft aufgenommen werden kann. 72,8 Prozent der Kundenausleihungen werden durch Kundengelder oder Aufnahme von Geldern bei institutionellen Anlegern ausserhalb des Bankensektors refinanziert. In Ergänzung werden Gelder durch Partizipation an Pfandbriefemissionen, über Privatplatzierungen und über Emission kotierter Anleihen am Kapitalmarkt aufgenommen.

Eigenmittlerisiko

Die Bank wendet für Kreditrisiken den Schweizer Standardansatz gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a Eigenmittelverordnung (alte Version) beziehungsweise gemäss Art. 137 der seit 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Eigenmittelverordnung (Übergangsbestimmungen) an. Die Marktrisiken werden nach der De-Minimis-Regel beurteilt und die operationellen Risiken nach dem Basisindikatoransatz unterlegt.

Die Glarner Kantonalbank erfüllt per 31. Dezember 2016 die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht an sie gestellten Mindestanforderungen für den Eigenmitteldeckungsgrad von 140 Prozent und den im Gesetz über die Glarner Kantonalbank geforderten Eigenmitteldeckungsgrad von 165 Prozent. Auch der per 30. September 2013 in Kraft getretene und per 30. Juni 2014 erhöhte antizyklische Eigenkapitalpuffer kann problemlos eingehalten werden. Dank der starken Eigenmittelbasis kann trotz des Wachstums der Kundenausleihungen aus dem erzielten Jahresergebnis 2016 der Generalversammlung eine Dividendenausschüttung beantragt werden. Auch nach Ausschüttung der beantragten Dividende von 80 Rappen (Vorjahr: 70 Rappen) pro Namenaktie von nominal 10 Franken (bei 11,5 Mio. Namenaktien) beträgt der Eigenmitteldeckungsgrad per 31. Dezember 2016 sehr gute 226 Prozent (Vorjahr: 244 Prozent).

Operationelle Risiken

2016 hat die Glarner Kantonalbank die Prozesse für das Management der operationellen Risiken vollständig überarbeitet. Die Verantwortung für das Management der operationellen Risiken liegt beim Risk Office, das als Risikomanager agiert. Die Risikobewirtschafter von operationellen Risiken sind jene Führungsverantwortlichen, die für ihre Organisationseinheiten die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken tragen. Die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind nach dem Rundschreiben 2008/21 «Operationelle Risiken Banken» umgesetzt.

Die Methoden zur Risikoidentifikation berücksichtigen interne und externe Erkenntnisse aus der Vergangenheit, der Gegenwart und mögliche zukünftige Ereignisse. Dazu werden unter anderem Schadensfälle systematisch ausgewertet, Ergebnisse aus Wirksamkeitskontrollen und Revisionen überprüft, Risk Control Self-Assessments (RCSA) durchgeführt, operative Key Risk Indicators (KRI) überwacht und formale Projektbewilligungsprozesse eingesetzt. Identifizierte operationelle Risiken werden klassifiziert und adäquate risikomindernde Massnahmen festgelegt. Im Rahmen einer Risikopriorisierung werden die grössten operationellen Risiken der Bank (nach Risikominderung) expertenbasiert ermittelt. Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt mittels Limitierung von Key Risk Indicators (KRI) und der periodischen Überprüfung von risikobegrenzenden Massnahmen bei den von der Bank als besonders wichtig eingestuften Operationellen Risiken.

Zu den operationellen Risiken zählen auch die Compliance- und Rechtsrisiken. Das Compliance und der Rechtsdienst stellen sicher, dass die Geschäftstätigkeit im Einklang mit den geltenden regulatorischen Vorgaben und den Sorgfaltspflichten eines Finanzintermediärs stehen.

Risikotragfähigkeit

Im Rahmen der Risikopolitik hat die Bank konzeptionell festgehalten, wie Verluste in einem statistisch zu erwartenden Umfang aus dem laufenden Ergebnis und freier risikotragender Substanz abgedeckt werden können.

Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank hat die wesentlichen Informatikbedürfnisse, insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung der Bankapplikation an die Finnova Bankware AG, den Betrieb des Rechenzentrums und das Netzwerk an die Econis AG, den Zahlungsverkehr an die PostFinance AG sowie den Druck und den Postversand an die Schweizerische Post AG ausgelagert. Die Auslagerungen sind gemäss Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht mit detaillierten Service Level Agreements beziehungsweise durch jeweilige Vertragswerke geregelt. Insbesondere wird die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten gegenüber Dritten durch angemessene technische, organisatorische und personelle Massnahmen gewährleistet.

Angewandte Methoden zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs

Hypothekarisch gedeckte Kredite

Bei vom Eigentümer selbst genutzten Wohnimmobilien werden die von den hedonischen Modellen ermittelten Bewertungen im Rahmen eines definierten Wiedervorlagezyklus berechnet. Anhand dieser Bewertungen berechnet die Bank die Belehnungsquote. Zusätzlich werden auch Zahlungsrückstände bei Zinsen und Amortisationen analysiert. Daraus identifiziert die Bank Hypothekarkredite, die mit höheren Risiken verbunden sind. Diese Kredite werden anschliessend von Kreditspezialisten detailliert geprüft. Gegebenenfalls werden weitere Deckungen eingefordert, Amortisationen eingeführt oder auf Basis der fehlenden Deckung eine entsprechende Wertberichtigung gebildet.

Renditeliegenschaften

Bei Renditeliegenschaften wird der Immobilienwert anhand eines Kapitalisierungsmodells bestimmt, bei dem die geschätzten nachhaltigen Einnahmen einbezogen werden. In diesem Modell werden zusätzlich Marktdaten, Standortdaten und Leerstandsquoten einbezogen. Der Mietertrag aus Renditeliegenschaften wird im Rahmen der Wiedervorlagezyklen geprüft.

Kredite mit Wertschriftendeckung (Lombardkredite)

Die Engagements und der Wert der Sicherheiten von Krediten mit Wertschriftendeckungen werden mindestens wöchentlich überwacht. Fällt der Belehnungswert der Wertschriftendeckung unter den Betrag des Kreditengagements, werden eine Reduktion des Schuldbetrags oder zusätzliche Sicherheiten eingefordert. Vergrössert sich die Deckungslücke oder liegen aussergewöhnliche Marktverhältnisse vor, werden die Sicherheiten verwertet und der Kredit glattgestellt. Volumenmässig handelt es sich hier um eine untergeordnete Ausleihungskategorie.

Kredite ohne Deckungen

Bei Krediten ohne Deckung handelt es sich in der Regel um kommerzielle Betriebskredite oder um ungedeckte Kontoüberzüge von Retailkunden. Aus der Zusammenarbeit mit der Valora-Tochtergesellschaft bob Finance AG wurde begonnen, ein betragsmässig limitiertes Portfolio an ungedeckten Konsumkrediten aufzubauen.

Bei ungedeckten kommerziellen Betriebskrediten werden jährlich, oder bei Bedarf auch in kürzeren Abständen, Informationen vom Kunden eingefordert, die Rückschlüsse auf die finanzielle Entwicklung des Unternehmens zulassen. Diese Informationen können unter anderem Daten zu Umsatz-, Verkaufs- und Produktentwicklung umfassen. Die Jahresrechnung sowie gegebenenfalls Zwischenabschlüsse werden regelmässig eingefordert. Diese Daten werden im Rahmen des standardisierten Wiedervorlageprozesses pro Kompetenzstufe beurteilt und allfällige erhöhte Risiken identifiziert. Liegen höhere Risiken vor, entscheidet der Kreditausschuss der Bank auf Antrag des Credit Office über eine Weitergabe der Betreuung der Kreditposition von der Kundenbetreuung an das Recovery. Ist in

dieser Phase davon auszugehen, dass eine Gefährdung des Kreditengagements besteht, wird eine entsprechende Wertberichtigung gebildet und verbucht.

Ablauf zur Bestimmung von Wertberichtigungen und Rückstellungen

Ein neuer Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf wird gemäss den oben beschriebenen Verfahren identifiziert. Zudem werden bekannte Risikopositionen, bei denen eine Gefährdung bereits früher identifiziert wurde, mindestens an jedem Bilanzstichtag neu beurteilt und die Wertkorrektur gegebenenfalls angepasst. Der Kreditrisikoausschuss beurteilt und genehmigt die gesamthaft gebildeten Wertkorrekturen auf den Risikopositionen. Zusätzlich erfolgen eine Rapportierung an die Geschäftsleitung und an den Verwaltungsrat sowie eine Genehmigung im Rahmen der Abnahme der publizierten finanziellen Abschlüsse.

Bewertung der Deckungen

Hypothekarisch gedeckte Kredite

Im Grundpfandkreditgeschäft liegt bei jeder Kreditvergabe eine aktuelle Bewertung der Sicherheiten vor. Die Bewertungen erfolgen in Abhängigkeit von der Nutzung der Objekte. Für die Beurteilung von Wohneigentum stehen hedonische Bewertungsmodelle zur Verfügung. Diese vergleichen anhand detaillierter Eigenschaften jeder Liegenschaft Immobilientransaktionsdaten. Bei Mehrfamilienhäusern, kommerziellen Liegenschaften und Spezialobjekten ermitteln interne oder externe Immobilienschätzer Fortführungswerte, bei denen insbesondere Mieterträge berücksichtigt werden. Bei schlechter Bonität wird zusätzlich ein Liquidationswert errechnet.

Kredite mit Wertschriftendeckung

Für Lombardkredite und andere Kredite mit Wertschriftendeckung werden vor allem übertragbare Finanzinstrumente (wie Anleihen und Aktien) entgegengenommen, die liquide sind und aktiv gehandelt werden. Ebenfalls akzeptiert werden übertragbare strukturierte Produkte, für die regelmässig Kursinformationen und ein Market Maker zur Verfügung stehen.

Die Bank wendet Abschläge auf die Marktwerte an, um das bei marktgängigen und liquiden Wertschriften verbundene Marktrisiko abzudecken und den Belehnungswert zu ermitteln. Bei strukturierten Produkten sowie bei Produkten mit langer Restlaufzeit kann der Glattstellungszeitraum erheblich länger sein, weshalb höhere Abschläge als bei liquiden Instrumenten angewandt werden. Bei Lebensversicherungspolice oder Garantien werden die Abschläge auf Produktbasis oder kundenspezifisch festgelegt.

Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Hedge Accounting

Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente werden in sehr bescheidenem Umfang zu Handels-, vor allem aber zu Absicherungszwecken eingesetzt.

Der Handel mit derivativen Finanzinstrumenten erfolgt ausschliesslich durch speziell ausgebildete Händler. Die Bank übt keine MarketMaker-Tätigkeit aus. Es wird sowohl mit standardisierten als auch mit OTC-Instrumenten für eigene und für Kundenrechnung gehandelt, dies vor allem in Instrumenten für Zinsen, Währungen, Beteiligungstitel/Indizes und in geringem Umfang Rohstoffe. Mit Kreditderivaten wird kein Handel betrieben.

Derivative Finanzinstrumente werden von der Bank im Rahmen des Risikomanagements hauptsächlich zur Absicherung von Zins- und Fremdwährungsrisiken eingesetzt, inklusive Risiken aus zukünftigen Transaktionen. Absicherungsgeschäfte werden ausschliesslich mit externen Gegenparteien abgeschlossen.

Anwendung von Hedge Accounting

Die Bank setzt Hedge Accounting vor allem im Zusammenhang mit den folgenden Geschäftsarten ein:

Grundgeschäft	Absicherung mittels
Zinsänderungsrisiken aus zinssensitiven Forderungen und Verpflichtungen im Bankenbuch	Zinssatzswaps

Ein Teil der zinssensitiven Positionen im Bankenbuch (vor allem Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Hypothekarforderungen) wird in verschiedenen Zinsbindungsbändern je Währung gruppiert und entsprechend mittels Makro-Hedges abgesichert.

Zum Zeitpunkt, zu dem ein Finanzinstrument als Absicherungsbeziehung eingestuft wird, dokumentiert die Bank die Beziehung zwischen Absicherungsinstrument und gesichertem Grundgeschäft. Sie dokumentiert unter anderem die Risikomanagementziele und -strategie für die Absicherungstransaktion und die Methoden zur Beurteilung der Wirksamkeit (Effektivität) der Sicherungsbeziehung. Die Effektivität wird anhand ihrer Wirkung auf die Sensitivität des Eigenkapitals sowie auf die Keyrate-Duration gemessen. Der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Grund- und Absicherungsgeschäft wird im Rahmen des Asset-and-Liability-Management-Prozesses laufend beurteilt. Sobald eine Absicherungstransaktion die Kriterien nicht mehr erfüllt, wird sie einem Handelsgeschäft gleichgestellt und der Effekt aus dem unwirksamen Teil über die Position «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» verbucht.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine.

ANHANG

Informationen zur Bilanz – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Aktiven und Passiven)

	in CHF 1000	2016	2015
Buchwert der Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing und Reverse-Repurchase-Geschäften *		–	–
Buchwert der Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing und Reverse-Repurchase-Geschäften		10'146	–
Buchwert der im Rahmen von Securities Lending ausgeliehenen oder im Rahmen von Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie von Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz		9'778	–
– davon bei denen das Recht zur Wiederveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde		–	–
Fair Value der im Rahmen von Securities Lending als Sicherheiten oder im Rahmen von Securities Borrowing geborgten sowie von Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zum Weiterverkauf oder zur Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde		–	–
– davon weiterverpfändete Wertschriften		–	–
– davon weiterverkaufte Wertschriften		–	–

* Vor Berücksichtigung allfälliger Nettingverträge

Deckung von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie gefährdete Forderungen

Deckung von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften

Deckung von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften		Deckungsart			Total
		hypothekarische Deckung	andere Deckung	ohne Deckung	
Ausleihungen (vor Verrechnung mit Wertberichtigungen)	in CHF 1000				
Forderungen gegenüber Kunden		5'843	57'800	315'278	378'921
Hypothekarforderungen					
– Wohnliegenschaften		3'545'151	–	–	3'545'151
– Büro- und Geschäftshäuser		38'689	–	–	38'689
– Gewerbe und Industrie		589'467	–	–	589'467
– Übrige		53'899	–	–	53'899
Total Ausleihungen (vor Verrechnung mit den Wertberichtigungen)	Berichtsjahr	4'233'049	57'800	315'278	4'606'127
	Vorjahr	3'966'374	55'541	276'023	4'297'938
Total Ausleihungen (nach Verrechnung mit den Wertberichtigungen)	Berichtsjahr	4'232'690	57'800	280'308	4'570'798
	Vorjahr	3'965'934	55'541	240'694	4'262'169

Ausserbilanz

Eventualverpflichtungen		5'049	2'087	8'031	15'167
Unwiderrufliche Zusagen		137'412	–	14'054	151'466
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen		–	–	11'820	11'820
Verpflichtungskredite		–	–	–	–
Total Ausserbilanz	Berichtsjahr	142'461	2'087	33'905	178'453
	Vorjahr	126'034	1'232	32'775	160'041

Gefährdete Forderungen		Bruttoschuldbetrag	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten	Nettoschuldbetrag	Einzelwertberichtigungen
	Berichtsjahr	83'090	47'563	35'527	35'135
	Vorjahr	91'712	55'791	35'921	35'744

Die Differenz zwischen dem Nettoschuldbetrag der Forderungen und den Einzelwertberichtigungen ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Bonität der individuellen Schuldner Geldeingänge in vorsichtig geschätzter Höhe erwartet werden.

Handelsgeschäft und übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung (Aktiven und Passiven)

Aktiven

Handelsgeschäfte	in CHF 1000	2016	2015
Schuldtitel, Geldmarktpapiere, -geschäfte		–	–
– davon kotiert		–	–
Beteiligungstitel		–	2
Edelmetalle und Rohstoffe		149	92
Weitere Handelsaktiven		–	824
Total Handelsgeschäfte		149	918
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			
Schuldtitel		–	–
Strukturierte Produkte		–	–
Übrige		–	–
Total übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		–	–
Total Aktiven		149	918
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt		–	–
– davon repofähige Wertschriften gem. Liquiditätsvorschriften		–	–

Verpflichtungen

Handelsgeschäfte	in CHF 1000	2016	2015
Schuldtitel, Geldmarktpapiere, -geschäfte		–	–
– davon kotiert		–	–
Beteiligungstitel		–	–
Edelmetalle und Rohstoffe		–	–
Weitere Handelspassiven		–	–
Total Handelsgeschäfte		–	–
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			
Schuldtitel		–	–
Strukturierte Produkte		–	–
Übrige		–	–
Total übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		–	–
Total Verpflichtungen		–	–
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt		–	–

Derivative Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven)

Offene derivative Finanzinstrumente	in CHF 1000	Handelsinstrumente			Absicherungsinstrumente		
		positive Wieder- beschaffungs- werte	negative Wieder- beschaffungs- werte	Kontraktvolumen	positive Wieder- beschaffungs- werte	negative Wieder- beschaffungs- werte	Kontraktvolumen
Zinsinstrumente							
– Swaps		1'467	1'467	7'400	8'067	23'729	579'400
– Optionen (OTC)		–	–	–	–	7'395	310'000
Devisen/Edelmetalle							
– Terminkontrakte		9'978	7'655	478'439	–	–	–
– Optionen (traded)		–	–	–	–	–	–
– Optionen (OTC)		–	–	–	–	–	–
Beteiligungspapiere/Indizes							
– Optionen (OTC)		68	68	6'414	–	–	–
– Optionen (traded)		–	–	–	–	–	–
Kreditderivate							
		–	–	–	–	–	–
Übrige							
		–	–	–	–	–	–
Total vor Berücksichtigung der Nettingverträge							
Berichtsjahr		11'513	9'190	492'253	8'067	31'124	889'400
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt		–	–	–	–	–	–
Vorjahr		8'514	8'758	374'146	9'696	40'050	961'800
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt		–	–	–	–	–	–
Total nach Berücksichtigung der Nettingverträge			Berichtsjahr	Vorjahr			
Positive Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)			19'580	18'210			
Negative Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)			40'314	48'808			
Aufgliederung nach Gegenparteien							
Zentrale Clearingstellen			–				
Banken und Effektenhändler			17'149				
Übrige Kunden			2'431				
Positive Wiederbeschaffungswerte (nach Berücksichtigung der Nettingverträge)			19'580				

Finanzanlagen

in CHF 1000	Buchwert		Fair Value	
	2016	2015	2016	2015
Schuldtitel	168'158	179'549	173'750	185'855
– davon mit Halteabsicht bis Endfälligkeit	156'746	155'593	161'841	161'467
– davon ohne Halteabsicht bis Endfälligkeit (zur Veräusserung bestimmt)	11'412	23'956	11'909	24'388
Beteiligungstitel	14'389	15'990	14'394	15'990
– davon qualifizierte Beteiligungen (mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen)	–	–	–	–
Edelmetalle	–	–	–	–
Liegenschaften	5'812	5'603	5'812	5'603
Total Finanzanlagen	188'359	201'142	193'956	207'448
– davon repofähige Wertschriften gem. Liquiditätsvorschriften	127'999	121'730	131'711	125'908

Aufgliederung der Gegenparteien nach Rating	AAA bis AA–	A+ bis A–	BBB+ bis BBB–	BB+ bis B–	Niedriger als B–	Ohne Rating
Schuldtitel: Buchwerte	102'729	43'525	12'847	899	–	8'158

Die Bank stützt sich auf die Ratingklassen der Agentur Standard & Poors ab.

Falls bei Standard & Poors keine Ratings aufgeführt sind, werden die Ratings von Moody's verwendet.

Beteiligungen

in CHF 1'000	An- schaffungs- wert	Bisher aufgelaufene Wertberich- tigungen	Buchwert Ende Vorjahr	Berichtsjahr					Buchwert Ende Berichtsjahr	Marktwert
				Umglie- derungen	Investitionen	Desinvesti- tionen	Wertberich- tigungen	Zuschrei- bungen		
Übrige Beteiligungen										
– Mit Kurswert	70	–	70	–	–	–	–	–	70	613
– Ohne Kurswert	3'220	972	2'248	–	2'635	–	–	–	4'883	
Total Beteiligungen	3'290	972	2'318	–	2'635	–	–	–	4'953	

Sachanlagen

in CHF 1000	Anschaffungs- wert	Bisher aufgelaufene Abschrei- bungen	Buchwert Ende Vorjahr	Berichtsjahr					Buchwert Ende Berichtsjahr
				Umglie- derungen	Investitionen	Desinvesti- tionen	Abschrei- bungen	Zuschrei- bungen	
Liegenschaften									
– Bankgebäude	54'310	35'935	18'375	–	118	–	1'826	–	16'667
– Andere Liegenschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Selbst entwickelte oder separat erworbene Software	19'334	17'123	2'211	–	3'183	–	2'340	–	3'054
Übrige Sachanlagen	6'351	3'265	3'086	–	561	–	797	–	2'850
Objekte im Finanzierungsleasing	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Total Sachanlagen	79'995	56'323	23'672	–	3'862	–	4'963	–	22'571
Verpflichtungen: zukünftige Leasingraten aus Operational Leasing									–

Sonstige Aktiven und Sonstige Passiven

	in CHF 1'000	2016		2015	
		Sonstige Aktiven	Sonstige Passiven	Sonstige Aktiven	Sonstige Passiven
Ausgleichskonto		19'779	–	29'070	–
Indirekte Steuern		209	857	964	1'329
Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven		–	–	–	–
Aktivierter Betrag aufgrund von anderen Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen		–	–	–	–
Abrechnungskonten		5'441	220	1'345	994
Nicht eingelöste Coupons, Kassenobligationen		–	–	–	–
Übrige Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen		–	566	–	802
Übrige Aktiven und Passiven		10'407	2'730	4'626	3'182
Total Sonstige Aktiven und Sonstige Passiven		35'836	4'373	36'005	6'307

Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

	in CHF 1'000	2016		2015	
		Forderungsbetrag (Buchwert)	davon beansprucht	Forderungsbetrag (Buchwert)	davon beansprucht
Verpfändete oder abgetretene Hypothekarforderungen für Pfandbriefdarlehen		624'732	482'391	610'500	465'691
Finanzanlagen für Engpassfazilitäten der SNB		1'509	–	1'511	–
Total verpfändete/abgetretene Aktiven		626'241	482'391	612'011	465'691
Aktiven unter Eigentumsvorbehalt		–	–	–	–

Als Sicherheiten dienende Titel, bei denen im Rahmen des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts das Recht zur Weiterveräußerung oder Verpfändung eingeräumt wurde, werden im Anhang «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» dargestellt.

Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden

Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen	in CHF 1000	2016	2015
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		30'355	17'559
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		196	1'978
Kassenobligationen		–	–
Anleihen und Pfandbriefdarlehen		–	–
Passive Rechnungsabgrenzungen		–	–
Total Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen		30'551	19'537

Wirtschaftliche Lage der eigenen Vorsorgeeinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glarner Kantonalbank (ausgenommen Teilzeitangestellte und Lernende) sind bei folgender Vorsorgeeinrichtung versichert: Glarner Pensionskasse (öffentlich-rechtliche Stiftung). Sie bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung besteht zusätzlich ein Vorsorgeplan bei der Swisscanto Supra.

Es bestehen keine Arbeitgeberbeitragsreserven.

Wirtschaftlicher Nutzen/ wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	* Über/ Unterdeckung gemäss FER 26		Wirtschaftlicher Anteil Organisation	Veränderung zum Vorjahr des wirtschaftlichen Anteils (wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirt- schaftliche Verpflichtung)	Bezahlte Beiträge für die Berichtsperiode	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
in CHF 1000	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015			2016	2015
Patronale Fonds	–	–	–	–	–	–	–
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckung	–	–	–	–	1'969	1'969	1'888
Vorsorgepläne mit Überdeckung	–	–	–	–	–	–	–
Vorsorgepläne mit Unterdeckung	–	–	–	–	–	–	–
Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Aktiven	–	–	–	–	–	–	–
Total	–	–	–	–	1'969	1'969	1'888

* Die Zahlen stammen aus den Jahresabschlüssen der Pensionskasse des Kantons Glarus per 31.12.2015. Zu diesem Zeitpunkt bestand bei der Glarner Pensionskasse ein Deckungsgrad von 101,0 Prozent.

Ausstehende Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen

Fälligkeiten	in CHF 1'000	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2030	Total
Ausgabejahr Ø-Zinssatz															
2007	2.917%	10'000	–	5'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	15'000
2008	3.000%	–	15'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	15'000
2009	2.625%	–	–	10'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	10'000
2010	1.828%	20'000	40'000	5'000	15'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	80'000
2011	1.625%	8'000	–	–	15'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	23'000
2013	0.765%	8'000	30'000	–	–	–	19'000	2'000	–	–	–	–	–	–	59'000
2014	0.994%	–	–	–	–	20'000	–	40'000	–	–	–	–	10'000	–	70'000
2015	0.332%	–	–	30'000	22'000	–	–	10'000	11'000	7'000	3'000	2'000	–	25'000	110'000
2016	0.089%	–	–	–	30'000	5'000	8'000	20'000	25'000	–	–	–	11'000	–	99'000
Pfandbriefdarlehen		46'000	85'000	50'000	82'000	25'000	27'000	72'000	36'000	7'000	3'000	2'000	21'000	25'000	481'000
2012 1.000% – – – – – 100'000 – – – – – – – – 100'000															
2013	1.000%	–	–	100'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	100'000
2014	0.280%	25'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	25'000
2015	0.375%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	100'000	–	–	100'000
Nicht nachrangige Anleihen		25'000	–	100'000	–	–	100'000	–	–	–	–	100'000	–	–	325'000
Unbefristet, mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit															
2012	3.500%	–	70'000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	70'000
2015	2.625%	–	–	–	–	100'000	–	–	–	–	–	–	–	–	100'000
Nachrangige Tier-1-Anleihen mit PONV-Klausel*		–	70'000	–	–	100'000	–	–	–	–	–	–	–	–	170'000
Total Pfandbriefdarlehen und Obligationenanleihen															976'000

* PONV-Klausel = Point of no viability / Zeitpunkt drohender Insolvenz

Wertberichtigungen und Rückstellungen/Reserven für allgemeine Bankrisiken

in CHF 1000	Stand Ende Vorjahr	Zweck- konforme Verwendungen	Umbuchungen	Währungs- differenzen	Wiederein- gänge, über- fällige Zinsen, Währungs- differenzen	Neubildung zulasten Erfolgs- rechnung	Auflösungen zugunsten Erfolgs- rechnung	Stand Ende Berichts- jahr
Rückstellungen für latente Steuern	–	–	–	–	–	–	–	–
Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	–	–	–	–	–	–	–	–
Rückstellungen für Ausfallrisiken	645	–	–372	–	–	–	–	273
Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken	3'198	129	–	–	–	19	–	3'088
Rückstellungen für Restrukturierungen	–	–	–	–	–	–	–	–
Übrige Rückstellungen	–	–	–	–	–	–	–	–
Total Rückstellungen	3'843	129	–372	–	–	19	–	3'361
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	–	–	–	–	–	–	76'000
– davon versteuert	76'000	–	–	–	–	–	–	76'000
Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken	35'769	1'421	372	–	549	9'315	9'255	35'329
– davon Wertberichtigungen für Ausfall- risiken aus gefährdeten Forderungen	35'744	1'049	372	–	549	8'774	9'255	35'135
– davon Wertberichtigungen für latente Risiken	25	372	–	–	–	541	–	194

Die Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken beinhalten Rückstellungen für Rechtskosten. Die Rechtsrisiken werden laufend beurteilt und die entsprechende Rückstellung dem Verlauf der Gerichtsverfahren angepasst, falls erforderlich. Das Eintreten des Verlusts ist abhängig von den Entscheiden der zuständigen Gerichte.

Gesellschaftskapital

	2016			2015		
in CHF 1000	Gesamt-nominalwert	Stückzahl	Dividenden-berechtigtes Kapital	Gesamt-nominalwert	Stückzahl	Dividenden-berechtigtes Kapital
Aktienkapital (Namenaktien)	115'000	11'500'000	115'000	115'000	11'500'000	115'000
– davon liberiert	115'000	11'500'000	115'000	115'000	11'500'000	115'000
Total Gesellschaftskapital	115'000	11'500'000	115'000	115'000	11'500'000	115'000
Genehmigtes Aktienkapital	–			–		
Bedingtes Aktienkapital						
	20'000	2'000'000		20'000	2'000'000	
– davon durchgeführte Kapitalerhöhungen	keine					

Mit dem Gesellschaftskapital verbundene Rechte und Restriktionen

Alle Komponenten des Gesellschaftskapitals sind vollständig einbezahlt. Mit dem Gesellschaftskapital sind keine speziellen Rechte vorhanden.

Die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte der Aktionäre der Namenaktien setzt die Anerkennung durch den Verwaltungsrat und die Eintragung im Aktienbuch als stimmberechtigter Aktionär voraus. Diese Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Investor trotz Verlangen der Bank nicht erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und in eigenem Interesse erworben hat, oder wenn der Stimmrechtsanteil eines Eigentümers von Namenaktien 5 Prozent der Gesamtanzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien übersteigt.

Ausser diesen Eintragungsbedingungen bestehen keine Einschränkungen zum Stimmrecht der Aktionäre.

Angaben der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen

in CHF 1000	Forderungen 2016	Vorjahr	Verpflichtungen 2016	Vorjahr
Qualifiziert Beteiligte (Kanton Glarus)	–	–	49'814	34'550
Verbundene Gesellschaften	–	–	37'308	33'255
Organgeschäfte	11'202	10'104	3'961	3'485
Weitere nahestehende Personen	–	–	–	–

Es sind keine wesentlichen Ausserbilanzgeschäfte mit nahestehenden Personen vorhanden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und qualifiziert Beteiligten werden Transaktionen (wie Wertschriftengeschäfte, Zahlungsverkehr, Kreditgewährung und Entschädigungen auf Einlagen) zu Konditionen durchgeführt, wie sie für Dritte zur Anwendung gelangen.

Für die Geschäftsleitung und die übrigen Mitarbeitenden der Bank werden Mitarbeiterkonditionen angewendet.

Wesentliche Beteiligte und stimmrechtsgebundene Gruppen von Beteiligten

Die nachfolgenden Beteiligten verfügen über Beteiligungen mit mehr als 5 Prozent der Stimmrechte:

in CHF 1000	2016		2015	
	Nominal	Anteil in %	Nominal	Anteil in %
Mit Stimmrecht				
Kanton Glarus	78'500	68.26	78'500	68.26
Ohne Stimmrecht				
Keine				

Neben dem Kanton Glarus besitzt kein Kapitaleigner mehr als 5 Prozent aller Stimmrechte.

Eigene Kapitalanteile und Zusammensetzung des Eigenkapitals

Eigene Kapitalanteile	in CHF 1000	2016 Nominal	2015 Nominal
Eigene Kapitalanteile		Keine	Keine
Nicht ausschüttbare Reserven			
Nicht ausschüttbare gesetzliche Kapitalreserven		4'750	4'750
Nicht ausschüttbare gesetzliche Gewinnreserven		63'982	59'962
– davon gesetzliche Gewinnreserven		49'376	47'366
– davon Strukturreserven		14'606	12'596
Total nicht ausschüttbare Reserven		68'732	64'712

Beteiligungen der Organe

	2016		2015	
	Namenaktien	Optionen	Namenaktien	Optionen
Verwaltungsrat				
M. Leutenegger	8'000	Keine	6'400	Keine
P. Rufibach	4'000	Keine	800	Keine
R. Widmer	600	Keine	600	Keine
T. Prinz	2'400	Keine	2'400	Keine
J. Zimmermann	100	Keine	–	Keine
U. Gnos	4'000	Keine	2'400	Keine
R. Stäger	3'550	Keine	1'000	Keine
Geschäftsleitung				
H. Rhyner	960	Keine	960	Keine
M. Dürst	3'000	Keine	2'000	Keine
S. Wiederkehr	3'000	Keine	2'000	Keine
M. Stauch	500	Keine	500	Keine

Beteiligungsrechte und Optionen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeitenden

Bei der Bank bestehen keine Mitarbeiterbeteiligungspläne.

Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente

		Auf Sicht	Kündbar	Fällig				Immobilisiert	Total
				innert 3 Monaten	nach 3 Monaten bis zu 12 Monaten	nach 12 Monaten bis zu 5 Jahren	nach 5 Jahren		
Aktiven/Finanzinstrumente	in CHF 1000								
Flüssige Mittel		362'047	–	–	–	–	–	–	362'047
Forderungen gegenüber Banken		40'124	–	–	10'000	10'000	–	–	60'124
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungs- geschäften		–	–	–	–	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Kunden		76'297	14'866	60'800	80'902	87'382	58'674	–	378'921
– Wertberichtigungen		–	–	–	–	–	–	–	–34'970
Hypothekarforderungen		520	66'673	411'341	509'641	2'262'930	976'101	–	4'227'206
– Wertberichtigungen		–	–	–	–	–	–	–	–359
Handelsgeschäft		149	–	–	–	–	–	–	149
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		19'580	–	–	–	–	–	–	19'580
Finanzanlagen		–	–	11'456	22'148	80'971	67'971	5'812	188'358
Total	Berichtsjahr	498'717	81'539	483'597	622'691	2'441'283	1'102'746	5'812	5'201'056
	Vorjahr	443'148	105'386	473'791	498'608	2'268'006	1'155'335	5'603	4'914'108

Fremdkapital/Finanzinstrumente

Verpflichtungen gegenüber Banken		14'134	–	226'545	276'990	50'000	20'000	–	587'669
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		–	–	10'146	–	–	–	–	10'146
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		721'773	1'848'025	135'333	370'000	120'500	34'500	–	3'230'131
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften		–	–	–	–	–	–	–	–
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		40'314	–	–	–	–	–	–	40'314
Kassenobligationen		–	–	10'310	13'233	60'648	11'897	–	96'088
Anleihen und Pfandbriefdarlehen		–	–	43'000	28'000	512'000	393'000	–	976'000
Total Fremdkapital	Berichtsjahr	776'221	1'848'025	425'334	688'223	743'148	459'397	–	4'940'348
	Vorjahr	746'845	1'766'212	437'012	480'320	680'314	550'949	–	4'661'652

Bilanz nach In- und Ausland

Aktiven	in CHF 1000	2016		2015	
		Inland	Ausland	Inland	Ausland
Flüssige Mittel		361'651	396	358'660	431
Forderungen gegenüber Banken		46'839	13'285	58'726	13'852
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		–	–	–	–
Forderungen gegenüber Kunden		339'082	4'869	297'713	5'543
Hypothekarforderungen		4'226'847	–	3'958'913	–
Handelsgeschäft		149	–	527	391
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		19'580	–	18'210	–
Finanzanlagen		114'347	74'012	108'507	92'635
Aktive Rechnungsabgrenzungen		14'505	–	13'094	–
Beteiligungen		4'953	–	2'318	–
Sachanlagen		22'571	–	23'672	–
Immaterielle Werte		–	–	–	–
Sonstige Aktiven		35'836	–	36'005	–
Total Aktiven		5'186'360	92'562	4'876'345	112'852
Passiven					
Verpflichtungen gegenüber Banken		474'848	112'821	280'109	116'534
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		10'146	–	–	–
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		3'214'090	16'041	3'071'207	38'864
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften		–	–	–	–
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		40'314	–	48'808	–
Kassenobligationen		96'088	–	147'130	–
Anleihen und Pfandbriefdarlehen		976'000	–	959'000	–
Passive Rechnungsabgrenzungen		27'306	–	21'350	–
Sonstige Passiven		4'373	–	6'307	–
Rückstellungen		3'361	–	3'843	–
Reserven für allgemeine Bankrisiken		76'000	–	76'000	–
Gesellschaftskapital		115'000	–	115'000	–
Gesetzliche Kapitalreserven		4'750	–	4'750	–
Gesetzliche Gewinnreserven		90'232	–	80'212	–
– davon gesetzliche Gewinnreserven		49'376	–	47'366	–
– davon Strukturreserven		14'606	–	12'596	–
– davon offene Reserven		26'250	–	20'250	–
Freiwillige Gewinnreserven		–	–	–	–
Gewinnvortrag		13	–	61	–
Jahresgewinn		17'539	–	20'022	–
Total Passiven		5'150'060	128'862	4'833'799	155'398

Aktiven nach Ländern/Ländergruppen

Aktiven	in CHF 1000	2016		2015	
		Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
Europa					
Schweiz/Liechtenstein		5'187'380	98.3	4'877'497	97.8
Deutschland		11'249	0.2	7'738	0.1
Luxemburg		3'009	0.1	3'153	0.1
Niederlande		14'024	0.2	14'978	0.3
Frankreich		17'332	0.3	20'674	0.4
Grossbritannien		6'127	0.1	14'153	0.3
Übriges Europa		9'600	0.2	16'842	0.3
Nordamerika					
USA		2'010	0.0	3'768	0.1
Kanada		3'993	0.1	3'993	0.1
Andere Länder		24'198	0.5	26'401	0.5
Total Aktiven		5'278'922	100.0	4'989'197	100.0

Bilanz nach Währungen

Aktiven	in CHF 1000	CHF	USD	EUR	GBP	Übrige
Flüssige Mittel		359'719	139	2'051	83	55
Forderungen gegenüber Banken		42'091	2'012	10'061	3'388	2'572
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		–	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Kunden		326'075	–	17'876	–	–
Hypothekarforderungen		4'216'114	–	10'733	–	–
Handelsgeschäft		–	–	–	–	149
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		19'580	–	–	–	–
Finanzanlagen		188'359	–	–	–	–
Aktive Rechnungsabgrenzungen		14'505	–	–	–	–
Beteiligungen		4'953	–	–	–	–
Sachanlagen		22'571	–	–	–	–
Immaterielle Werte		–	–	–	–	–
Sonstige Aktiven		35'809	–	17	10	–
Total bilanzwirksame Aktiven		5'229'776	2'151	40'738	3'481	2'776
Lieferansprüche aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften (Kontraktwerte)		98'645	175'796	202'600	57	–
Total Aktiven		5'328'421	177'947	243'338	3'538	2'776
Passiven						
Verpflichtungen gegenüber Banken		354'135	100'445	133'089	–	–
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		–	10'146	–	–	–
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		3'141'162	7'875	75'268	3'368	2'458
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften		–	–	–	–	–
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		40'314	–	–	–	–
Kassenobligationen		96'088	–	–	–	–
Anleihen und Pfandbriefdarlehen		976'000	–	–	–	–
Passive Rechnungsabgrenzungen		27'121	156	29	–	–
Sonstige Passiven		4'223	67	70	1	12
Rückstellungen		3'361	–	–	–	–
Reserven für allgemeine Bankrisiken		76'000	–	–	–	–
Gesellschaftskapital		115'000	–	–	–	–
Gesetzliche Kapitalreserven		4'750	–	–	–	–
Gesetzliche Gewinnreserven		90'232	–	–	–	–
– davon gesetzliche Gewinnreserven		49'376	–	–	–	–
– davon Strukturreserven		14'606	–	–	–	–
– davon offene Reserven		26'250	–	–	–	–
Freiwillige Gewinnreserven		–	–	–	–	–
Gewinnvortrag		13	–	–	–	–
Gewinn		17'539	–	–	–	–
Total bilanzwirksame Passiven		4'945'938	118'689	208'456	3'369	2'470
Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften (Kontraktwerte)		378'131	71'877	27'034	57	–
Total Passiven		5'324'069	190'566	235'490	3'426	2'470
Nettoposition pro Währung		4'352	–12'619	7'848	112	306

Informationen zum Ausserbilanzgeschäft

Aufgliederung der Eventualforderungen und -verpflichtungen	in CHF 1000	2016	2015
Kreditsicherungsgarantien		193	33
Gewährleistungsgarantien		14'974	17'734
Unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven		–	–
Übrige Eventualverpflichtungen		–	–
Total Eventualverpflichtungen		15'167	17'767
Übrige Eventualforderungen		–	–
Total Eventualforderungen		–	–

Verpflichtungskredite

Die Bank unterhält keine Verpflichtungskredite.

Aufgliederung der Treuhandgeschäfte	2016	2015
Treuhandanlagen bei Drittgesellschaften	–	–
Treuhandkredite und andere treuhänderische Geschäfte	–	–
Total Treuhandgeschäfte	–	–

Informationen zur Erfolgsrechnung

Erfolg aus dem Handelsgeschäft	in CHF 1000	2016	2015
Erfolg aus Devisen, fremden Sorten und Edelmetallen		5'680	5'133
Erfolg aus Wertschriftenhandel		-167	-1'382
Total Erfolg aus dem Handelsgeschäft		5'513	3'751
– davon aus Fair-Value-Option auf Aktiven		–	–
– davon aus Fair-Value-Option auf Verpflichtungen		–	–

Ertrag aus Refinanzierung von Handelspositionen und aus Negativzinsen

Refinanzierungsertrag im Zins- und Diskontertrag

Dem Zins- und Diskontertrag werden keine Refinanzierungskosten für das Handelsgeschäft gutgeschrieben.

Negativzinsen

Negativzinsen auf Aktivgeschäften werden als Reduktion des Zins- und Diskontertrags ausgewiesen.
Negativzinsen auf Passivgeschäften werden als Reduktion des Zinsaufwands erfasst.

	in CHF 1000	2016	2015
Negativzinsen auf Aktivgeschäften		3'598	74
Negativzinsen auf Passivgeschäften		4'486	1'089

Aufgliederung des Personalaufwands

Gehälter und Entschädigungen		19'557	18'515
– davon Aufwände im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen und alternativen Formen von variablen Vergütungen		–	–
Sozialleistungen		3'444	3'320
Übriger Personalaufwand		630	712
Total Personalaufwand		23'631	22'547

Aufgliederung des Sachaufwands

Raumaufwand		976	788
Aufwand für Informations- und Kommunikationstechnik		5'165	4'999
Aufwand für Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen sowie Operational Leasing		401	367
Honorare der Prüfgesellschaft		289	240
– davon für Rechnungs- und Aufsichtsprüfung		253	235
– davon für andere Dienstleistungen		36	5
Abgeltung für Staatsgarantie		2'976	1'583
Übriger Sachaufwand		7'209	7'260
Total Sachaufwand		17'016	15'237

Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Aus dem ausserordentlichen Ertrag von 922 000 Franken stammen 880 000 Franken aus dem Earn-out anlässlich des Verkaufs der Beteiligung an der Swisscanto Holding AG.

Laufende und latente Steuern

	in CHF 1000	2016	2015
Aufwand für laufende Kapital- und Ertragssteuern		3'342	874
Bildung von Rückstellungen für latente Steuern		–	–
Total Steuern		3'342	874
Gewichteter durchschnittlicher Steuersatz auf Basis des Geschäftserfolgs		16.7%	4.9%

Die im Jahr 2010 im Rahmen der Umwandlung der Glarner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vereinbarten Möglichkeiten der Entsteuerung sind im Verlauf des Jahrs 2015 mehrheitlich ausgeschöpft worden.

Ergebnis je Beteiligungsrecht

	2016 Namenaktien	2015 Namenaktien
Gewinn des Geschäftsjahrs (CHF)	17'538'976	20'022'443
Ausstehende Beteiligungsrechte	–	–
Durchschnittliche zeitgewichtete Anzahl	11'500'000	11'500'000
Gewichteter Durchschnitt der Beteiligungsrechte für das verwässerte Ergebnis je Beteiligungstitel	11'500'000	11'500'000
Ergebnis je Beteiligungstitel		
Unverwässert	1.53	1.74
Verwässert	1.53	1.74

Der unverwässerte Konzerngewinn pro Aktie errechnet sich aus dem Gewinn des Geschäftsjahrs dividiert durch die durchschnittliche gewichtete Anzahl ausstehender Aktien.

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

an die Generalversammlung der Glarner Kantonalbank

BERICHT ZUR PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Prüfungsurteil

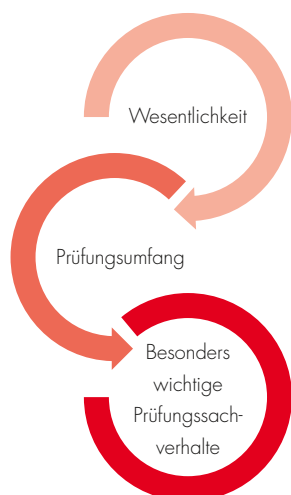
Wir haben die Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (Seite 44 bis 87) –, geprüft. Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigefügte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und entspricht dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Glarner Kantonalbank unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsansatz



Überblick

Gesamtwesentlichkeit: CHF 995'000.–

Zur Durchführung angemessener Prüfungshandlungen haben wir den Prüfungsumfang so ausgestaltet, dass wir ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung als Ganzes abgeben können, unter Berücksichtigung der Organisation, der internen Kontrollen und Prozesse im Bereich der Rechnungslegung sowie der Branche, in der die Glarner Kantonalbank tätig ist.

Als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt haben wir das folgende Thema identifiziert:
– Bewertung der Kreditausleihungen (Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen)

Umfang der Prüfung

Unsere Prüfungsplanung basiert auf der Bestimmung der Wesentlichkeit und der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen der Jahresrechnung. Wir haben hierbei insbesondere jene Bereiche berücksichtigt, in denen Ermessensentscheide getroffen wurden. Dies trifft zum Beispiel auf wesentliche Schätzungen in der Rechnungslegung zu, bei denen Annahmen gemacht werden und die von zukünftigen Ereignissen abhängen, die von Natur aus unsicher sind. Wie in allen Prüfungen haben wir das Risiko der Umgehung von internen Kontrollen durch die Geschäftsleitung und, neben anderen Aspekten, mögliche Hinweise auf ein Risiko für beabsichtigte falsche Darstellungen berücksichtigt.

Wesentlichkeit

Der Umfang unserer Prüfung ist durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beeinflusst. Unser Prüfungsurteil zielt darauf ab, hinreichende Sicherheit darüber zu geben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Falsche Darstellungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Auf der Basis unseres pflichtgemässen Ermessens haben wir quantitative Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, so auch die Wesentlichkeit für die Jahresrechnung als Ganzes, wie nachstehend aufgeführt. Die Wesentlichkeitsgrenzen, unter Berücksichtigung qualitativer Erwägungen, erlauben es uns, den Umfang der Prüfung, die Art, die zeitliche Einteilung und das Ausmass unserer Prüfungshandlungen festzulegen sowie den Einfluss wesentlicher falscher Darstellungen, einzeln und insgesamt, auf die Jahresrechnung als Ganzes zu beurteilen.

Gesamtwesentlichkeit	CHF 995'000.–
Herleitung	5 % des Jahresergebnisses vor Steuern ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Erträge
Begründung für die Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit	Als Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit wählten wir das Ergebnis vor Steuern, da dies aus unserer Sicht diejenige Grösse ist, an der die Erfolge der Gesellschaft üblicherweise gemessen werden. Zudem stellt das Ergebnis vor Steuern eine allgemein anerkannte Bezugsgrösse für Wesentlichkeitsüberlegungen dar.

Wir haben mit dem Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats vereinbart, diesem im Rahmen unserer Prüfung festgestellte, falsche Darstellungen über 50 000 Franken mitzuteilen; ebenso alle falschen Darstellungen unterhalb dieses Betrags, die aus unserer Sicht jedoch aus qualitativen Überlegungen eine Berichterstattung nahelegen.

Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung der Kundenausleihungen (Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen)

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Da die Kundenausleihungen mit 86,6 Prozent (Vorjahr 85,4 Prozent) einen wesentlichen Bestandteil der Bilanz darstellen, erachten wir deren Bewertung als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt. Zudem bestehen Ermessensspielräume bei der Beurteilung der Bewertung und der Höhe von allfälligen Wertberichtigungen.

Insbesondere haben wir uns auf folgende Punkte fokussiert:

- den von der Glarner Kantonalbank verwendeten Ansatz zur Identifikation aller Kundenausleihungen mit möglichem Wertberichtigungsbedarf;
- die Angemessenheit und Anwendung des in den Reglementen und dem dazugehörigen Handbuch vorgegebenen wesentlichen Ermessensspielraums im Zusammenhang mit der Ermittlung der Höhe möglicher Einzelwertberichtigungen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu den Kundenausleihungen, die angewandten Prozesse zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs sowie zur Bewertung der Deckungen gehen aus der Jahresrechnung hervor (Seiten 51, 57 und 58 sowie 61 und 62 im Geschäftsbericht).

Unser Prüfungsvorgehen

Wir haben auf Stichprobenbasis die Angemessenheit und Wirksamkeit folgender Kontrollen im Zusammenhang mit der Bewertung von Kundenausleihungen überprüft:

– Kreditanalyse

Prüfung der Einhaltung der Richtlinien und Vorgaben betreffend Dokumentation, Amortisationen, Tragbarkeit, Bewertung und Belehnung

– Kreditbewilligung

Prüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäss Kompetenzreglement

– Kreditauszahlung

Prüfung, ob die Auszahlung des Kredits an den Kunden erst erfolgte, nachdem alle erforderlichen Dokumente vorlagen

– Kreditüberwachung

Prüfung, ob die Identifikation von Positionen mit Anzeichen auf Gefährdung zeitnah und vollständig erfolgt und ob die Positionen mit Anzeichen auf Gefährdung und Wertberichtigungen periodisch überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Einbringbarkeit der Deckungen und die Höhe der Wertberichtigungen

Weiter haben wir auf Stichprobenbasis folgende Detailprüfungen vorgenommen:

- Wir haben eine Beurteilung der Werthaltigkeit von Kundenausleihungen durchgeführt und dabei die verwendeten Prozesse zur Identifikation der Kundenausleihungen mit möglichem Wertberichtigungsbedarf geprüft. Unsere Stichprobe hat sich auf Neugeschäfte/Wiedervorlagen von Hypothekengeschäften, von den Weisungen abweichende Kundenausleihungen (Exception-to-Policy-Geschäfte), Grosskunden, Blankogeschäfte, Kundenausleihungen mit Zins- und Amortisationsausständen, Kundenausleihungen mit tiefen Ratings, Kontoüberzügen und überfälligen Forderungen fokussiert. Bei unseren Beurteilungen haben wir unter anderem die von der Glarner Kantonalbank eingeholten Gutachten von Sicherheiten ohne beobachtbare Marktpreise sowie andere verfügbare Marktpreis- und Preisvergleichsinformationen verwendet.
- Wir haben zudem eine Beurteilung der Methodik zur Schätzung von Wertberichtigungen durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich auf Kundenausleihungen fokussiert, die als gefährdet im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften für Banken identifiziert wurden. Wir haben dabei geprüft, ob die Wertberichtigungen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften und den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Glarner Kantonalbank gebildet wurden.

Die verwendeten Annahmen waren vertretbar und lagen im Rahmen unserer Erwartungen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften für Banken, den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, sowie für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Glarner Kantonalbank zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Glarner Kantonalbank zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Glarner Kantonalbank abzugeben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Glarner Kantonalbank zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Glarner Kantonalbank von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern zutreffend – damit zusammenhängende Schutzmassnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

BERICHT ZU SONSTIGEN GESETZLICHEN UND ANDEREN RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem PS 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Beat Rütsche
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Patrick Schwarz
Revisionsexperte

Zürich, 8. März 2017

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

		Berichtsjahr	Vorjahr
Anrechenbare Eigenmittel	in CHF 1000	488'334	483'995
Hartes Kernkapital (CET1)		294'334	285'995
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		170'000	170'000
Kernkapital (T1)		464'334	455'995
Ergänzungskapital (T2)		24'000	28'000
Erforderliche Eigenmittel (Mindesteigenmittel)	Verwendeter Ansatz	215'727	198'426
Kreditrisiko	Standardansatz Schweiz	197'555	181'982
Nicht gegenparteibezogene Risiken	Standardansatz Schweiz	8'029	8'004
Marktrisiko	De-Minimis-Ansatz	1'451	127
Operationelles Risiko	Basisindikatoransatz	9'055	8'536
(-) Abzüge von den erforderlichen Eigenmitteln	Standardansatz Schweiz	-363	-223
Antizyklischer Puffer		26'720	24'822
Summe der risikogewichteten Positionen		2'696'588	2'480'325
Antizyklischer Puffer im Verhältnis zur Summe der risikogewichteten Positionen		0.99%	1.00%
Kapitalquoten			
Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)		10.92%	11.53%
Kernkapitalquote (T1-Quote)		17.22%	18.38%
Quote bzgl. des regulatorischen Kapitals (T1 & T2)		18.11%	19.51%
CET1-Anforderungen (gemäss Basler Mindeststandards)		6.12%	5.50%
Mindestanforderungen		4.50%	4.50%
Eigenmittelpuffer		0.63%	0.00%
Antizyklischer Puffer		0.99%	1.00%
Verfügbares CET1 nach Abzug der AT1- und T2-Anforderungen		10.92%	11.53%
CET1-Eigenmittelziel (gemäss FINMA-RS 2011/2)		8.39%	8.40%
Zielgrösse Kategorie-4-Bank		7.40%	7.40%
Antizyklischer Puffer		0.99%	1.00%
Verfügbares CET1 nach Abzug der AT1- und T2-Anforderungen		10.92%	11.53%
T1-Eigenmittelziel (gemäss FINMA-RS 2011/2)		9.99%	10.00%
Zielgrösse Kategorie-4-Bank		9.00%	9.00%
Antizyklischer Puffer		0.99%	1.00%
Verfügbares Tier-1 nach Abzug der T2-Anforderungen		15.90%	17.33%
Ziel für das regulatorische Kapital (gemäss FINMA-RS 2011/2)		12.19%	12.20%
Zielgrösse Kategorie-4-Bank		11.20%	11.20%
Antizyklischer Puffer		0.99%	1.00%
Verfügbares regulatorisches Kapital		18.11%	19.51%

Leverage Ratio

		Berichtsjahr	Vorjahr
Leverage Ratio	in CHF 1000	8.58%	8.64%
Kernkapital (CET1 + AT1)		464'334	441'273
Gesamtengagement (Z. 021)		5'412'543	5'107'122

Liquidity Coverage Ratio

		Berichtsjahr	Vorjahr
Quote für kurzfristige Liquidität LCR	in CHF 1000	Total	Total
Durchschnitt 1. Quartal		180.38%	190.52%
Durchschnitt 2. Quartal		151.34%	203.22%
Durchschnitt 3. Quartal		160.32%	202.07%
Durchschnitt 4. Quartal		152.26%	166.72%
Qualitativ hochwertige liquide Aktiva (HQLA)			
Durchschnitt 1. Quartal		509'086	392'021
Durchschnitt 2. Quartal		497'629	421'414
Durchschnitt 3. Quartal		538'649	487'410
Durchschnitt 4. Quartal		491'552	444'216
Nettomittelabfluss			
Durchschnitt 1. Quartal		282'222	205'759
Durchschnitt 2. Quartal		328'821	207'364
Durchschnitt 3. Quartal		335'975	241'207
Durchschnitt 4. Quartal		322'839	266'439

**Halbjahresrechnung 2017
(gemäss Medieninformation vom 02.08.2017)**

Glarus, 2. August 2017

Medieninformation

Halbjahresabschluss der Glarner Kantonalbank per 30.06.2017:

- Erneute Ertragssteigerung
- Reingewinn nimmt deutlich zu
- Kundengelder wachsen weiter

Die Glarner Kantonalbank (GLKB) erzielt im ersten Halbjahr 2017 ein sehr gutes Ergebnis. Der Betriebsertrag steigt um 9 Prozent und der Reingewinn erhöht sich um 16 Prozent auf 10,0 Millionen Franken. Die Hypothekarforderungen steigen im ersten Halbjahr um 107 Millionen Franken. Die Kundengelder setzen den positiven Trend mit einer Zunahme um 225 Millionen Franken fort. Die Bilanzsumme weitet sich um 6,1 Prozent auf 5,599 Milliarden Franken aus.

Anhaltender Ertragsanstieg

Der Betriebsertrag nimmt um 8,7 Prozent auf 34,8 Millionen Franken zu. Dies ist seit 2012 das 21. Quartal in Folge mit einer Steigerung der Erträge gegenüber dem Vorjahresquartal. Der Nettoerfolg im Zinsengeschäft verbessert sich vor allem dank tieferen Refinanzierungskosten. Der Kommissionserfolg erzielt mit 5,0 Millionen Franken eine erfreuliche Steigerung um 14,1 Prozent oder 0,6 Millionen Franken. Dazu tragen höhere Erträge aus dem Wertschriftengeschäft sowie Erträge aus der GLKB Kreditfabrik bei. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft knüpft an das gute Ergebnis des Vorjahrs an. Der übrige ordentliche Ertrag steht mit 1,2 Millionen Franken zu Buche.

Geschäftsaufwand stabil

Der Geschäftsaufwand steigt im Vorjahresvergleich um 1,1 Millionen Franken oder 5,9 Prozent. Der Personalaufwand erhöht sich aufgrund eines leicht höheren Personalbestands auf 11,9 Millionen Franken. Der Sachaufwand steigt um 0,3 Millionen Franken auf 7,1 Millionen Franken. Die Abgrenzung für die Abgeltung der Staatsgarantie fällt mit 1,5 Millionen Franken um 0,4 Millionen Franken höher aus als im Vorjahr. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sind im Umfang von knapp 2,2 Millionen Franken vorzunehmen.

Geschäftserfolg deutlich höher

Die deutliche Ertragssteigerung führt dank dem nur geringen Kostenanstieg zu einem sehr erfreulichen Geschäftserfolg von 12,0 Millionen Franken. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 1,6 Millionen Franken oder 15,6 Prozent.

Der Reingewinn steigt um 15,7 Prozent auf 10,0 Millionen Franken.

Anhaltendes Wachstum bei den Ausleihungen und den Kundengeldern

Das Kerngeschäft Hypotheken baut die GLKB mit einem Zuwachs von 107 Millionen Franken aus. Alle Vertriebskanäle tragen zum erfreulichen Wachstum bei. Zusätzlich baut die Bank Hypothekarvolumen für die Kunden der GLKB Kreditfabrik auf, die nicht bilanzwirksam sind und zur Ertragsdiversifikation beitragen. Die Bilanzsumme steigt um 315 Millionen Franken oder 6,1 Prozent auf 5,599 Milliarden Franken. Diese Zunahme ist insbesondere dem starken Zufluss an Kundengeldern von 225 Millionen Franken zu verdanken.

Kontakt:

Patrik Gallati
Bereichsleiter Unternehmenssteuerung
Glarner Kantonalbank
8750 Glarus
Telefon: +41 (0)55 646 74 50
E-Mail: patrik.gallati@glkb.ch

Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick

Quartalsabschluss per 30. Juni 2017			
Erfolgsrechnung (in Tausend CHF)	H1 2017	H1 2016	in %
Erfolg Zinsengeschäft	26'923	23'629	+13,9 %
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungs- geschäft	4'953	4'341	+14,1 %
Erfolg Handelsgeschäft	1'775	2'376	-25,3 %
Übriger ordentlicher Erfolg	1'153	1'678	-31,3 %
Betriebsertrag	34'804	32'024	+8,7 %
Personalaufwand	-11'941	-11'471	+4,1 %
Sachaufwand	-7'129	-6'872	+3,7 %
Abgeltung Staatsgarantie	-1'500	-1'080	+38,9 %
Geschäftsaufwand	-20'570	-19'423	+5,9 %
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2'173	-2'234	-2,7 %
Rückstellungen, übrige Wertberichtigungen und Verluste	-22	47	-146,8 %
Geschäftserfolg	12'039	10'414	+15,6 %
Ausserordentlicher Ertrag	0	11	-100,0 %
Steuern	-2'086	-1'821	+14,6 %
Reingewinn	9'953	8'604	+15,7 %
Bilanz	30.06.2017	31.12.2016	in %
Bilanzsumme	5'598'842	5'278'922	+6,1 %
Kundengelder	3'551'342	3'326'218	+6,8 %
Kundenausleihungen	4'698'549	4'570'798	+2,8 %
davon Hypothekarforderungen	4'334'090	4'226'847	+2,5 %
davon übrige Ausleihungen an Kunden	364'459	343'951	+6,0 %

BILANZ

(per 30. Juni 2017)

Aktiven	30.06.2017 in CHF 1000	31.12.2016 in CHF 1000	Veränderung in CHF 1000	Veränderung in %
Flüssige Mittel	525'280	362'047	163'233	45.1
Forderungen gegenüber Banken	79'269	60'124	19'145	31.8
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Kunden	364'459	343'951	20'508	6.0
Hypothekarforderungen	4'334'090	4'226'847	107'243	2.5
Handelsgeschäft	935	149	786	527.5
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	16'693	19'580	–2'887	–14.7
Finanzanlagen	204'723	188'359	16'364	8.7
Aktive Rechnungsabgrenzungen	8'425	14'505	–6'080	–41.9
Beteiligungen	4'953	4'953	–	–
Sachanlagen	22'205	22'571	–366	–1.6
Immaterielle Werte	–	–	–	–
Sonstige Aktiven	37'810	35'836	1'974	5.5
Total Aktiven	5'598'842	5'278'922	319'920	6.1
Total nachrangige Forderungen	13'901	11'412	2'489	21.8
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	–	–	–	–
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken	637'669	587'669	50'000	8.5
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	9'577	10'146	–569	–5.6
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	3'467'015	3'230'131	236'884	7.3
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	34'938	40'314	–5'376	–13.3
Kassenobligationen	84'327	96'088	–11'761	–12.2
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	1'023'000	976'000	47'000	4.8
Passive Rechnungsabgrenzungen	17'775	27'306	–9'531	–34.9
Sonstige Passiven	16'681	4'373	12'308	281.5
Rückstellungen	3'572	3'361	211	6.3
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	76'000	–	–
Gesellschaftskapital	115'000	115'000	–	–
Gesetzliche Kapitalreserven	4'750	4'750	–	–
– davon Reserven aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen	4'750	4'750	–	–
Gesetzliche Gewinnreserven	98'552	90'232	8'320	9.2
– davon gesetzliche Gewinnreserven	51'136	49'376	1'760	3.6
– davon Strukturreserven	16'366	14'606	1'760	12.0
– davon offene Reserven	31'050	26'250	4'800	18.3
Gewinnvortrag	33	13	20	153.8
Periodenerfolg	9'953	17'539	–7'586	–43.3
Total Passiven	5'598'842	5'278'922	319'920	6.1
Total nachrangige Verpflichtungen	210'000	210'000	–	–
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	170'000	170'000	–	–
Ausserbilanzgeschäfte				
Eventualverpflichtungen	17'784	15'167	2'617	17.3
Unwiderrufliche Zusagen	141'424	151'466	–10'042	–6.6
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	11'820	11'820	–	–

ERFOLGSRECHNUNG

(per 30. Juni 2017)

	01.01.–30.06.2017	01.01.–30.06.2016	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
Erfolg aus dem Zinsengeschäft				
Zins- und Diskontertrag	34'926	33'223	1'703	5.1
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	1'659	199	1'460	733.7
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	1'474	1'616	-142	-8.8
Zinsaufwand	-9'974	-11'379	-1'405	-12.3
Bruttoerfolg Zinsengeschäft	28'085	23'659	4'426	18.7
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	-1'162	-30	-1'132	3'773.3
Subtotal Nettoerfolg Zinsengeschäft	26'923	23'629	3'294	13.9
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft				
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	3'946	3'725	221	5.9
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	501	144	357	247.9
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	1'215	1'212	3	0.2
Kommissionsaufwand	-709	-740	-31	-4.2
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	4'953	4'341	612	14.1
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	1'775	2'376	-601	-25.3
Übriger ordentlicher Erfolg				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	20	158	-138	-87.3
Beteiligungsertrag	466	336	130	38.7
Liegenschaftenerfolg	70	61	9	14.8
Anderer ordentlicher Ertrag	604	1'324	-720	-54.4
Anderer ordentlicher Aufwand	-7	-201	-194	-96.5
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	1'153	1'678	-525	-31.3
Geschäftsaufwand				
Personalaufwand	-11'941	-11'471	470	4.1
Sachaufwand	-8'629	-7'952	677	8.5
– davon Abgeltung für Staatsgarantie	-1'500	-1'080	420	38.9
Subtotal Geschäftsaufwand	-20'570	-19'423	1'147	5.9
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	-2'173	-2'234	-61	-2.7
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	-22	47	69	-146.8
Geschäftserfolg	12'039	10'414	1'625	15.6
Ausserordentlicher Ertrag	–	11	-11	-100.0
Ausserordentlicher Aufwand	–	–	–	–
Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	–	–	–	–
Steuern	-2'086	-1'821	265	14.6
Halbjahresgewinn	9'953	8'604	1'349	15.7

Medieninformation Quartalsabschluss der Glarner Kantonalbank per 30.09.2017

Glarus, 25. Oktober 2017

Medieninformation

Quartalsabschluss der Glärner Kantonalbank per 30.09.2017:

- 14,9 Millionen Franken Reingewinn
- Kundengelder wachsen um 230 Millionen Franken
- Bilanzsumme mit einem Plus von 7,4 Prozent

Die Glärner Kantonalbank (GLKB) präsentiert ein weiteres sehr gutes Quartalsergebnis. Der Betriebsertrag steigt um 7,5 Prozent und der Reingewinn erhöht sich um 13,0 Prozent auf 14,9 Millionen Franken. Die Hypothekarforderungen steigen um 152 Millionen Franken. Die Kundengelder können um 230 Millionen Franken ausgebaut werden. Die Bilanzsumme weitet sich um 7,4 Prozent auf 5,667 Milliarden Franken aus.

Anhaltender Ertragsanstieg

Der Betriebsertrag nimmt um 7,5 Prozent auf 52,4 Millionen Franken zu. Der Nettoerfolg im Zinsengeschäft verbessert sich um 4,1 Millionen Franken auf 40,2 Millionen Franken. Der Kommissionserfolg erzielt mit 7,3 Millionen Franken ein Plus von 13,6 Prozent oder 0,9 Millionen Franken. Dazu tragen höhere Erträge aus dem Wertschriftengeschäft und der GLKB-Kreditfabrik bei. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft knüpft mit 3,7 Millionen Franken an das Ergebnis des Vorjahres an. Der übrige ordentliche Ertrag steht mit 1,2 Millionen Franken zu Buche.

Geschäftsaufwand steigt um 5,3 Prozent

Der Geschäftsaufwand steigt im Vorjahresvergleich um 1,5 Millionen Franken oder 5,3 Prozent. Der Personalaufwand erhöht sich aufgrund eines leicht höheren Personalbestands um 2,6 Prozent auf 18,0 Millionen Franken. Der Sachaufwand steigt um 0,5 Millionen Franken auf 10,7 Millionen Franken. Die Abgrenzung für die Abgeltung der Staatsgarantie fällt mit 2,3 Millionen Franken um 0,6 Millionen Franken höher aus als im Vorjahr. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sind im Umfang von 3,4 Millionen Franken vorzunehmen.

Geschäftserfolg deutlich höher

Die deutliche Ertragssteigerung führt zu einem sehr erfreulichen Geschäftserfolg von 18,0 Millionen Franken. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 2,1 Millionen Franken oder 13,5 Prozent.

Der Reingewinn steigt um 13,0 Prozent auf 14,9 Millionen Franken.

Anhaltendes Wachstum bei den Ausleihungen und den Kundengeldern

Das Kerngeschäft Hypotheken baut die GLKB um 152 Millionen Franken aus. Ein Drittel des Wachstums stammt aus der Online-Plattform hypomat.ch. Zusätzlich baut die Bank Hypothekervolumen für die Kunden der GLKB-Kreditfabrik auf, die nicht bilanzwirksam sind, aber zur Ertragsdiversifikation beitragen. Die Bilanzsumme steigt um 388 Millionen Franken auf 5,667 Milliarden Franken. Diese Zunahme ist insbesondere dem starken Zufluss an Kundengeldern von 230 Millionen Franken zu verdanken.

Kontakt:

Patrik Gallati
 Bereichsleiter Unternehmenssteuerung
 Glarner Kantonalbank
 8750 Glarus
 Telefon: +41 (0)55 646 74 50
 E-Mail: patrik.gallati@glkb.ch

Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick

Quartalsabschluss per 30. September 2017			
Erfolgsrechnung (in Tausend CHF)	1.1.-30.9.2017	1.1.-30.9.2016	in %
Erfolg Zinsengeschäft	40'184	36'056	+11,4 %
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungs- geschäft	7'331	6'455	+13,6 %
Erfolg Handelsgeschäft	3'653	3'878	-5,8 %
Übriger ordentlicher Erfolg	1'244	2'358	-47,2 %
Betriebsertrag	52'412	48'747	+7,5 %
Personalaufwand	-18'021	-17'562	+2,6 %
Sachaufwand	-10'667	-10'203	+4,5 %
Abgeltung Staatsgarantie	-2'250	-1'620	+38,9 %
Geschäftsaufwand	-30'938	-29'385	+5,3 %
Abschreibungen auf Sachanlagen	-3'404	-3'452	-1,4 %
Rückstellungen, übrige Wertberichtigungen und Verluste	-23	-12	+91,7 %
Geschäftserfolg	18'047	15'898	+13,5 %
Ausserordentlicher Ertrag	0	11	-100,0 %
Steuern	-3'151	-2'731	+15,4 %
Reingewinn	14'896	13'178	+13,0 %
Bilanz	30.09.2017	31.12.2016	in %
Bilanzsumme	5'667'180	5'278'922	+7,4 %
Kundengelder	3'556'585	3'326'218	+6,9 %
Kundenausleihungen	4'758'563	4'570'798	+4,1 %
davon Hypothekarforderungen	4'378'488	4'226'847	+3,6 %
davon übrige Ausleihungen an Kunden	380'075	343'951	+10,5 %

BILANZ

(per 30. September 2017)

	30.09.2017	31.12.2016	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
Aktiven				
Flüssige Mittel	528'673	362'047	166'626	46.0
Forderungen gegenüber Banken	72'898	60'124	12'774	21.2
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Kunden	380'075	343'951	36'124	10.5
Hypothekarforderungen	4'378'488	4'226'847	151'641	3.6
Handelsgeschäft	1'876	149	1'727	1'159.1
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	18'185	19'580	–1'395	–7.1
Finanzanlagen	210'581	188'359	22'222	11.8
Aktive Rechnungsabgrenzungen	13'857	14'505	–648	–4.5
Beteiligungen	4'953	4'953	–	–
Sachanlagen	21'963	22'571	–608	–2.7
Immaterielle Werte	–	–	–	–
Sonstige Aktiven	35'631	35'836	–205	–0.6
Total Aktiven	5'667'180	5'278'922	388'258	7.4
Total nachrangige Forderungen	14'260	11'412	2'848	25.0
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	–	–	–	–
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken	630'339	587'669	42'670	7.3
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	14'516	10'146	4'370	43.1
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	3'467'323	3'230'130	237'193	7.3
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	29'414	40'314	–10'900	–27.0
Kassenobligationen	89'262	96'088	–6'826	–7.1
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	1'073'000	976'000	97'000	9.9
Passive Rechnungsabgrenzungen	22'639	27'306	–4'667	–17.1
Sonstige Passiven	27'382	4'373	23'009	526.2
Rückstellungen	4'074	3'361	713	21.2
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	76'000	–	–
Gesellschaftskapital	115'000	115'000	–	–
Gesetzliche Kapitalreserven	4'750	4'750	–	–
– davon Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen	4'750	4'750	–	–
Gesetzliche Gewinnreserven	98'552	90'232	8'320	9.2
– davon gesetzliche Gewinnreserve	51'136	49'376	1'760	3.6
– davon Strukturreserve	16'366	14'606	1'760	12.0
– davon offene Reserve	31'050	26'250	4'800	18.3
Gewinnvortrag	33	14	19	135.7
Gewinn	14'896	17'539	–2'643	–15.1
Total Passiven	5'667'180	5'278'922	388'258	7.4
Total nachrangige Verpflichtungen	210'000	210'000	–	–
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	170'000	170'000	–	–
Ausserbilanzgeschäfte				
Eventualverpflichtungen	17'292	17'767	–475	–2.7
Unwiderrufliche Zusagen	128'385	134'818	–6'433	–4.8
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	11'820	7'456	4'364	58.5

ERFOLGSRECHNUNG

(per 30 . September 2017)

	1.1.–30.09.2017	1.1.–30.09.2016	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
Erfolg aus dem Zinsengeschäft				
Zins- und Diskontertrag	52'582	50'219	2'363	4.7
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	1'669	201	1'468	730.3
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	2'204	2'377	-173	-7.3
Zinsaufwand	-14'534	-16'731	-2'197	-13.1
Bruttoerfolg Zinsengeschäft	41'921	36'066	5'855	16.2
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	-1'737	-10	-1'727	n.a.
Subtotal Nettoerfolg Zinsengeschäft	40'184	36'056	4'128	11.4
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft				
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	5'715	5'500	215	3.9
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	737	209	528	252.6
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	1'854	1'831	23	1.3
Kommissionsaufwand	-975	-1'085	-110	-10.1
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	7'331	6'455	876	13.6
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	3'653	3'878	-225	-5.8
Übriger ordentlicher Erfolg				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	550	182	368	202.2
Beteiligungsertrag	503	364	139	38.2
Liegenschaftenerfolg	94	87	7	8.0
Anderer ordentlicher Ertrag	660	1'725	-1'065	-61.7
Anderer ordentlicher Aufwand	-563	-	563	100.0
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	1'244	2'358	-1'114	-47.2
Geschäftsaufwand				
Personalaufwand	-18'021	-17'562	459	2.6
Sachaufwand	-12'917	-11'823	1'094	9.3
– davon Abgeltung für Staatsgarantie	-2'250	-1'620	630	38.9
Subtotal Geschäftsaufwand	-30'938	-29'385	1'553	5.3
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	-3'404	-3'452	-48	-1.4
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	-23	-12	11	91.7
Geschäftserfolg	18'047	15'898	2'149	13.5
Ausserordentlicher Ertrag	-	11	-11	-100.0
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	-	-	-	-
Steuern	-3'151	-2'731	420	15.4
Gewinn	14'896	13'178	1'718	13.0

Medieninformation Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank per 31.12.2017

Glarus, 8. Februar 2018

Medieninformation

Jahresabschluss der Glärner Kantonalbank per 31.12.2017:

- Bilanzsumme steigt um 6,8 Prozent
- Betriebsertrag steigt um 8% auf 70 Millionen Franken
- 20 Millionen Franken Reingewinn

Die Glärner Kantonalbank (GLKB) präsentiert ein weiteres sehr gutes Jahresergebnis. Der Betriebsertrag steigt um 7,6 Prozent und der Reingewinn erhöht sich um 14,1 Prozent auf 20,0 Millionen Franken. Die Hypothekarforderungen steigen um 162 Millionen Franken. Die Kundengelder können um 133 Millionen Franken ausgebaut werden. Die Bilanzsumme weitet sich um 6,8 Prozent auf 5,641 Milliarden Franken aus.

Ertragsanstieg um 7,6 Prozent

Der Betriebsertrag nimmt um 7,6 Prozent auf 70,6 Millionen Franken zu. Der Nettoerfolg im Zinsengeschäft verbessert sich um 4,8 Millionen Franken auf 53,3 Millionen Franken. Der Kommissionserfolg erzielt mit 10,1 Millionen Franken ein Plus von 12,6 Prozent oder 1,1 Millionen Franken. Dazu tragen höhere Erträge aus dem Wertschriftengeschäft und der GLKB-Kreditfabrik bei. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft kann um 0,4 Millionen Franken auf 5,9 Millionen Franken gesteigert werden. Der übrige ordentliche Ertrag steht mit 1,2 Millionen Franken zu Buche.

Geschäftsaufwand steigt um 4,0 Prozent

Der Geschäftsaufwand steigt im Vorjahresvergleich um 1,6 Millionen Franken oder 4,0 Prozent. Der Personalaufwand erhöht sich aufgrund eines höheren Personalbestands um 5,3 Prozent auf 24,9 Millionen Franken. Der Sachaufwand steigt um 0,3 Millionen Franken auf 14,4 Millionen Franken. Für die Abgeltung der Staatsgarantie werden 3,0 Millionen Franken bereitgestellt. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sind im Umfang von 4,9 Millionen Franken vorzunehmen.

Geschäftserfolg deutlich höher

Die deutliche Ertragssteigerung führt zu einem sehr erfreulichen Geschäftserfolg von 23,4 Millionen Franken. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 3,4 Millionen Franken oder 17,0 Prozent.

Der Reingewinn steigt um 14,1 Prozent auf 20,0 Millionen Franken.

Anhaltendes Wachstum bei den Ausleihungen und den Kundengeldern

Das Kerngeschäft Hypotheken baut die GLKB um 162 Millionen Franken aus. Ein Drittel des Wachstums stammt aus der Online-Plattform hypomat.ch. Zusätzlich baut die Bank Hypothekervolumen für die Kunden der GLKB-Kreditfabrik auf, die nicht bilanzwirksam sind und zur Ertragsdiversifikation beitragen. Die Bilanzsumme steigt um 362 Millionen Franken auf 5,641 Milliarden Franken. Diese Zunahme wird zu je einem Drittel über den direkten Kundengeldzufluss, über die Ausgabe von börsenkotierten Anleihen und über den Interbankenmarkt refinanziert.

Höhere Dividende und Zuweisung an Stiftung beantragt

Das ausgezeichnete Jahresergebnis und die starke Kapitalausstattung ermöglichen es der Glarner Kantonalbank, den Aktionären eine attraktive Dividende auszuschütten. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Dividende von 90 Rappen pro Aktie (9% auf dem Nominalkapital), was einer Ausschüttungsquote von 10,4 Millionen Franken oder 52 Prozent des Reingewinns entspricht. Zudem beantragt der Verwaltungsrat, 500'000 Franken des Jahresgewinns an das Sondervermögen der Stiftung der Glarner Kantonalbank für ein starkes Glarnerland zuzuweisen. Mit dem Sondervermögen der Stiftung fördert die GLKB Projekte und Initiativen im Glarnerland aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Generalversammlung stimmt am Freitag, 27. April 2018 über die Gewinnverwendung ab.

Mit der Abgeltung für die Staatsgarantie, der Steuer-Ablieferung und der beantragten Dividendenausschüttung fliessen bei positivem Entscheid der Generalversammlung rund 14,1 Millionen Franken an die öffentliche Hand (gegenüber 12,7 Millionen Franken im Vorjahr). Zusätzlich werden 3,3 Millionen Franken an die knapp 3000 Publikumsaktionäre ausgeschüttet. Die Dividendenrendite beträgt auf Basis des Jahresendkurses der GLKB-Aktie (30,80 Franken per Ende 2017) 2,9 Prozent. Der Kurs der GLKB-Aktie hat sich 2017 mit einem Plus von 34 Prozent sehr positiv entwickelt.

Gesamtbankstrategie 2018-2022

Der Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank verabschiedete die Gesamtbankstrategie für die nächsten fünf Jahre. Die überarbeitete Strategie ist eine Fortschreibung des eingeschlagenen Pfads und beinhaltet als wichtigstes Element die konsequente Weiterverfolgung der Dualstrategie.

In erster Linie geht es der Glarner Kantonalbank darum, die marktführende Stellung im Kanton Glarus zu pflegen und auszubauen. Das gelingt ihr, indem sie attraktive Produkte und Dienstleistungen anbietet und dabei auf die Beratungskompetenz ihrer Kundenberaterinnen und Kundenberater setzt. Der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und der Arbeitsplatzattraktivität schenkt sie entsprechend grosse Beachtung.

Zudem ist es der GLKB in den vergangenen Jahren gelungen, mit ihren digitalen Initiativen namhafte Erfolge zu erzielen. Eigenentwickelte Onlineprodukte und deren Lizenzierung an andere Banken sowie die Etablierung einer Kreditfabrik für die Verarbeitung und Verwaltung von Hypotheken für Dritte ermöglichen es der Bank, mittel- und langfristig die ertragsseitige Ausprägung im Zinsdifferenzgeschäft zu diversifizieren.

Die strategischen Kennzahlen hat der Verwaltungsrat den Zielen der neuen Strategie angeglichen. Von den bisherigen sechs Messgrössen bleiben für die Strategieperiode 2018 bis 2022 vier bestehen, zwei werden ersetzt. Die Zielwerte wurden für alle sechs Kennzahlen neu festgelegt.

Bezeichnung	Dimension	Berechnungsbasis	Ziel
Eigenkapitalrendite	Rentabilität	Ausgewiesener Geschäftserfolg/ Durchschnittliches Kapital	7,5% - 10%
Cost-Income-Ratio	Produktivität	Geschäftsaufwand ohne Abgeltung Staatsgarantie/Bruttoertrag	60% - 50%
Eigenmitteldeckungsgrad	Stabilität	Anrechenbare eigene Mittel/ erforderliche eigene Mittel	mind. 200%
Eigenmittelbedarfsquote	Risiko	Erforderliche eigene Mittel Bilanzakti- ven/Bilanzsumme	max. 3,85%
Bilanzneutrale Geschäfte	Diversifikation	Steigerung Erträge aus bilanzneutra- len Geschäften	5,0% p.a.
Betriebsertrag	Wachstum	Jährliche Steigerungsrate	4,0% p.a.

Die Finanzbranche befindet sich mitten in einer digitalen Transformationsphase. Die Glarner Kantonalbank nimmt die Herausforderung an und sieht ihre Chancen darin, sich mit der eingeschlagenen Dualstrategie in diesem spannenden Umfeld des Wandels erfolgreich zu entwickeln.

Kontakt:

Patrik Gallati
Bereichsleiter Unternehmenssteuerung
Glarner Kantonalbank
8750 Glarus
Telefon: +41 (0)55 646 74 50
E-Mail: patrik.gallati@glkb.ch

Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick

Jahresabschluss per 31. Dezember 2017			
Erfolgsrechnung (in Tausend CHF)	2017	Vorjahr	in %
Erfolg Zinsengeschäft	53'291	48'525	+9,8 %
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	10'108	8'980	+12,6 %
Erfolg Handelsgeschäft	5'939	5'513	+7,7 %
Übriger ordentlicher Erfolg	1'245	2'585	-51,8 %
Betriebsertrag	70'584	65'603	+7,6 %
Personalaufwand	-24'887	-23'631	+5,3 %
Sachaufwand	-14'386	-14'040	+2,5 %
Abgeltung Staatsgarantie	-3'000	-2'976	+0,8 %
Geschäftsaufwand	-42'273	-40'647	+4,0 %
Abschreibungen auf Sachanlagen	-4'854	-4'962	-2,2 %
Rückstellungen, übrige Wertberichtigungen und Verluste	-102	-35	+191,4 %
Geschäftserfolg	23'354	19'959	+17,0 %
Ausserordentlicher Ertrag	757	922	-17,9 %
Steuern	-4'103	-3'342	+22,8 %
Reingewinn	20'008	17'539	+14,1 %
Bilanz	31.12.2017	31.12.2016	in %
Bilanzsumme	5'640'508	5'278'922	+6,8 %
Kundengelder	3'458'869	3'326'218	+4,0 %
Kundenausleihungen	4'763'434	4'570'798	+4,2 %
davon Hypothekarforderungen	4'389'036	4'226'847	+3,8 %
davon übrige Ausleihungen an Kunden	374'398	343'951	+8,9 %

BILANZ (vor Gewinnverwendung)

per 31. Dezember 2017

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1'000	in CHF 1'000	in CHF 1'000	in %
Aktiven				
Flüssige Mittel	523'121	362'047	161'074	44.5
Forderungen gegenüber Banken	62'740	60'124	2'616	4.4
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Kunden	374'398	343'951	30'447	8.9
Hypothekarforderungen	4'389'036	4'226'847	162'189	3.8
Handelsgeschäft	385	149	236	158.4
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	17'938	19'580	–1'642	–8.4
Finanzanlagen	213'661	188'359	25'302	13.4
Aktive Rechnungsabgrenzungen	11'806	14'505	–2'699	–18.6
Beteiligungen	4'953	4'953	–	–
Sachanlagen	21'530	22'571	–1'041	–4.6
Immaterielle Werte	–	–	–	–
Sonstige Aktiven	20'940	35'836	–14'896	–41.6
Total Aktiven	5'640'508	5'278'922	361'586	6.8
Total nachrangige Forderungen	16'241	11'412	4'829	42.3
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	–	–	–	–
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken	721'658	587'669	133'989	22.8
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–	10'146	–10'146	–100.0
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	3'371'384	3'230'131	141'253	4.4
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	27'816	40'314	–12'498	–31.0
Kassenobligationen	87'485	96'088	–8'603	–9.0
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	1'084'000	976'000	108'000	11.1
Passive Rechnungsabgrenzungen	23'660	27'306	–3'646	–13.4
Sonstige Passiven	6'153	4'373	1'780	40.7
Rückstellungen	4'009	3'361	648	19.3
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	76'000	–	–
Gesellschaftskapital	115'000	115'000	–	–
Gesetzliche Kapitalreserven	4'750	4'750	–	–
– davon Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen	4'750	4'750	–	–
Gesetzliche Gewinnreserven	98'552	90'232	8'320	9.2
– davon gesetzliche Gewinnreserve	51'136	49'376	1'760	3.6
– davon Strukturreserve	16'366	14'606	1'760	12.0
– davon offene Reserve	31'050	26'250	4'800	18.3
Gewinnvortrag	33	13	20	153.8
Gewinn	20'008	17'539	2'469	14.1
Total Passiven	5'640'508	5'278'922	361'586	6.8
Total nachrangige Verpflichtungen	210'000	210'000	–	–
– davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	170'000	170'000	–	–
Ausserbilanzgeschäfte				
Eventualverpflichtungen	17'882	15'167	2'715	17.9
Unwiderrufliche Zusagen	104'996	151'466	–46'470	–30.7
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	11'820	11'820	–	–

ERFOLGSRECHNUNG 2017

per 31. Dezember 2017

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1'000	in CHF 1'000	in CHF 1'000	in %
Erfolg aus dem Zinsengeschäft				
Zins- und Diskontertrag	70'242	67'196	3'046	4.5
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	1'669	201	1'468	730.3
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	2'919	3'132	-213	-6.8
Zinsaufwand	-19'359	-21'799	-2'440	-11.2
Bruttoerfolg Zinsengeschäft	55'471	48'730	6'741	13.8
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	-2'180	-205	-1'975	963.4
Subtotal Nettoerfolg Zinsengeschäft	53'291	48'525	4'766	9.8
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft				
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	7'689	7'314	375	5.1
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	1'054	353	701	198.6
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	2'559	2'524	35	1.4
Kommissionsaufwand	-1'194	-1'211	-17	-1.4
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	10'108	8'980	1'128	12.6
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	5'939	5'513	426	7.7
Übriger ordentlicher Erfolg				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	584	196	388	198.0
Beteiligungsertrag	503	364	139	38.2
Liegenschaftenerfolg	83	54	29	53.7
Anderer ordentlicher Ertrag	1'102	1'981	-879	-44.4
Anderer ordentlicher Aufwand	-1'027	-10	1'017	10'170.0
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	1'245	2'585	-1'340	-51.8
Geschäftsaufwand				
Personalaufwand	-24'887	-23'631	1'256	5.3
Sachaufwand	-17'386	-17'016	370	2.2
- davon Abgeltung für Staatsgarantie	-3'000	-2'976	24	0.8
Subtotal Geschäftsaufwand	-42'273	-40'647	1'626	4.0
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	-4'854	-4'962	-108	-2.2
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	-102	-35	67	191.4
Geschäftserfolg	23'354	19'959	3'395	17.0
Ausserordentlicher Ertrag	757	922	-165	-17.9
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	-	-	-	-
Steuern	-4'103	-3'342	761	22.8
Gewinn	20'008	17'539	2'469	14.1
Gewinnverwendung				
Jahresgewinn	20'008	17'539	2'469	
Gewinnvortrag	32	13	19	
Bilanzgewinn	20'040	17'552	2'488	
Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserven	-2'010	-1'760	250	
Zuweisung an Strukturreserven	-2'010	-1'760	250	
Zuweisung an offene Reserven	-5'100	-4'800	300	
Zuweisung an die Stiftung für ein starkes Glarnerland	-500	-	500	
Dividendenausschüttung	-10'350	-9'200	1'150	
Gewinnvortrag neu	70	32	38	



**Glarner
Kantonalbank**